

Anaïs Robert
Flavio Casutt
Nathanaël Bruchez

**Umsetzung von NPM-Elementen in
der Gesetzgebung des Bundes**

Die Schriftenreihe des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern wird herausgegeben von:

Prof. Dr. Andreas Lienhard
Prof. Dr. Adrian Ritz
Prof. Dr. Fritz Sager
Prof. Dr. Reto Steiner

Die inhaltliche Verantwortung für jeden Band der KPM-Schriftenreihe liegt beim Autor resp. bei den Autoren.

Anaïs Robert
Flavio Casutt
Nathanaël Bruchez

Umsetzung von NPM-Elementen in der Gesetzgebung des Bundes

KPM-Verlag
Bern

Seminararbeit im Rahmen des Masterstudiengangs Public Management and Policy (Master PMP).

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Umsetzung von NPM Elementen in der Gesetzgebung des Bundes

Robert Anaïs; Casutt Flavio; Bruchez Nathanaël
Bern 2014
ISBN 978-3-906798-54-7

Alle Rechte vorbehalten
Copyright © 2014 by KPM-Verlag Bern
Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

www.kpm.unibe.ch

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	VII
MANAGEMENT SUMMARY	IX
1 EINLEITUNG	1
2 THEORETISCHE GRUNDLAGEN	3
2.1 Ursprung vom NPM	3
2.2 Grundlagen und Herleitung der NPM-Prinzipien.....	6
2.3 Inhalte des NPM	7
2.4 NPM in der Schweiz	8
2.5 NPM und Gesetzgebung	9
3 DIE SECHS HAUPTELEMENTE DES NPM	15
3.1 Zielsetzungen des New Public Management.....	15
3.1.1 Erste Zielsetzung des NPM: Wirkungs- und Effizienzsteigerung	15
3.1.2 Zweite Zielsetzung: Wirkungsziele.....	19
3.2 Instrumente des NPM.....	19
3.2.1 Kurzfristige Steuerung: Globalbudget und Leistungsvereinbarung.....	22
3.2.1.1 Erstes Instrument: das Globalbudget	22
3.2.1.2 Zweites Instrument: die Leistungsvereinbarung	23
3.2.2 Mittelfristige Steuerung: Leistungsauftrag und Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung.....	24
3.2.2.1 Drittes Instrument: der Leistungsauftrag	24
3.2.2.2 Viertes Instrument: (Integrierter) Aufgaben- und Finanzplan.....	26
3.2.3 Fünftes Instrument: verwaltungsrechtlicher Vertrag.....	27
4 HERLEITUNG DER HYPOTHESEN	29
4.1 Hypothese 1	29
4.2 Hypothese 2	30
4.3 Hypothese 3	31
4.4 Hypothese 4	32
5 EMPIRISCHER TEIL	35
5.1 Methodik	35
5.2 Inhaltsanalyse.....	36
5.3 Rechtsquellen	37
5.4 Operationalisierung.....	37
5.5 Übersichtstabelle	38
5.6 Pretest	39
5.7 Kritische Betrachtung des Vorgehens.....	41

6	AUSWERTUNG	43
6.1	Übersicht über die Ergebnisse der Querschnittserlasse	43
6.2	Auswertung der FLAG Verwaltungseinheiten	47
6.3	Auswertung im Zusammenhang mit den Hypothesen	53
6.3.1	Hypothese 1	53
6.3.2	Hypothese 2	55
6.3.3	Hypothese 3	57
6.3.4	Hypothese 4	59
7	FAZIT	61
	LITERATURVERZEICHNIS	63
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	69
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	71
	TABELLENVERZEICHNIS	73
	ANHANG 1	75

Hinweis: Die Erlassliste (Anhang 2) sowie die Auswertungstabellen (Anhang 3 u. 4) zu dieser Arbeit befinden sich auf der beiliegenden CD-ROM.

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen des Blockseminars „Einführung in die Verwaltungswissenschaften“ des Studiengangs Public Management and Policy der Universität Bern verfasst.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Umsetzung der NPM-Elemente in der Bundesgesetzgebung zu untersuchen. Dabei wird die Stärke der Umsetzung in den einzelnen FLAG-Ämtern betrachtet sowie die Art der Umsetzung, folglich wird untersucht, welche NPM-Elemente in den jeweiligen Erlassen erscheinen und wie oft.

Das Thema dieser Arbeit ist dabei insofern von besonderer Relevanz, als es Rückschlüsse darauf zulässt, ob NPM-Elemente in der Bundesgesetzgebung überhaupt Eingang gefunden haben und wenn ja, welche und wie stark.

Ein spezieller Dank gebührt dabei Herrn Mag. rer. publ. Daniel Kettiger, der uns als Kontaktperson wertvolle Informationen sowie Literatur zur Verfügung stellte.

MANAGEMENT SUMMARY

Wie und ob das *New Public Management* in der Rechtssetzung des Bundes umgesetzt wurde, ist bis heute noch nicht untersucht worden. Diese Arbeit soll genau diese Forschungslücke schliessen, indem sie zum Ziel hat, die Umsetzung der NPM-Elemente in der Bundesgesetzgebung zu analysieren. Da die Umsetzung dieser Elemente insbesondere in den sog. FLAG-Ämtern erfolgt, wird die Gesetzgebung dieser Ämter auf die, für NPM relevanten Normen durchsucht. Zusätzlich werden die Querschnittserlasse des Bundes sowie die dazugehörigen Verordnungen auf NPM-Elemente überprüft, da diese Erlasse für alle Ämter des Bundes relevant sind.

Insgesamt zeigte sich ein uneinheitliches Bild bezüglich der Umsetzung der NPM-Elemente in der Bundesgesetzgebung. Je nach FLAG-Einheit zeigten sich sehr unterschiedliche Resultate bezüglich aller überprüften Punkte. Bezüglich der Stärke der Umsetzung kommt es weder auf die Grösse der FLAG-Einheit noch auf die Zeitdauer der Existenz eines FLAG-Amtes an. Zudem zeigte sich, dass Elemente der Zielsetzung die Elemente der Instrumente überwiegen.

Mit dieser Arbeit wurde ein erster Versuch unternommen, die Art und Weise der Umsetzung nachzuvollziehen bzw. zu beobachten. Weiterführende Studien könnten die Gründe untersuchen, weshalb zentrale Instrumente des NPM (Globalbudget, IAF) in der Gesetzgebung untervertreten sind oder weshalb die Umsetzung der NPM-Elemente in der Gesetzgebung der verschiedenen FLAG-Ämter sehr unterschiedlich ausfällt. Diese Arbeit leistet hierzu insofern einen Beitrag, als dass sie die FLAG-Ämter mit starker Umsetzung identifizieren konnte und solche mit weniger ausgeprägter Umsetzung.

1 EINLEITUNG

Seit den 90er Jahren wurde die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) oder auch New Public Management auf Bundesebene sukzessive eingeführt (Brun 2003, S.1). Die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung ist ein Modell der Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in der öffentlichen Verwaltung (Schedler/Proeller 2011, S. 5). Ämter die WoV einführen, werden als FLAG-Ämter bezeichnet, d. h. Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG). Die WoV wurde jedoch nicht flächendeckend eingeführt. Es obliegt den Departementen, wie sie ihre Verwaltungseinheiten führen wollen (Jenzer 2002, S. 38-49).

Die Idee einer neuen staatlichen Steuerung hat ihren Ursprung in den 1990er-Jahren in Australien und Neuseeland. Daraufhin verbreitete sich diese weiter in den USA und Grossbritannien. Anfang der 90er Jahre erfasste diese Reformbewegung auch die Schweiz. Für die Verwaltungsform gibt es verschiedene Bezeichnungen: New Public Management (Neuseeland, Australien), Neues Steuerungsmodell (Deutschland), Reinventing Government (USA) oder wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) für die Schweiz (Lienhard/Ritz/Steiner/Ladner 2005, S. 9). Diese unterschiedlichen Begriffe zeigen, dass die Idee des New Public Management in den jeweiligen Kontext des Landes umgesetzt wird, darum gibt es auch keine einheitliche Definition des NPM.

Bis zur Einführung der WoV waren in der Schweiz die seit 1974 geltenden Richtlinien für die Verwaltungsführung im Bunde massgebend. 1997 startete das Pilotprojekt FLAG (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget). FLAG bezeichnet eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der zentralen Bundesverwaltung nach den Grundsätzen des NPM und umfasst eine politische sowie eine betriebliche Steuerung. Bis 2000 wurden 11 Einheiten mit FLAG geführt. Nach dem Abschluss des Pilotprojekts 2001 wurde eine wissenschaftliche Evaluation durchgeführt. Der Bundesrat beurteilte das Konzept als tauglich und legte 2004 eine Botschaft betreffend eine Gesamtstrategie im FLAG-Bereich vor, mit der Absicht FLAG in der Bundesverwaltung weiter zu verbreiten. 2012 wer-

den 21 Verwaltungseinheiten mit FLAG geführt. (Eidg. Finanzverwaltung 2012, S. 117 f.).

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die erfolgte Umsetzung von NPM-Elementen in der Gesetzgebung des Bundes zu analysieren. Bleiker et al. (2012, S. 1) zitieren eine Reihe von Studien, die sich mit diesem Thema der Umsetzung der einzelnen NPM-Elemente beschäftigen (vgl. u.a. Schmidt 2008, Rieder/Widmer 2007, Arnold 2006, Lienhard 2005, Moser/Kettiger 2004, Meyer 1998, Klöti/Rüegg 2002). Da die Umsetzung dieser Elemente insbesondere in den sog. FLAG-Ämtern erfolgt, wird die Gesetzgebung dieser Ämter auf die für NPM relevanten Normen durchsucht. Zusätzlich werden die Querschnitterlasse des Bundes sowie die dazugehörigen Verordnungen auf NPM-Elemente überprüft, da diese Erlasse für alle Ämter des Bundes relevant sind. Die Fragestellung der Studie lautet somit wie folgt:

Wie wurden die NPM-Elemente in der die FLAG-Ämter betreffenden Bundesgesetzgebung umgesetzt?

Um die Umsetzung von NPM-Konzepten in der Gesetzgebung des Bundes zu beobachten und zu beurteilen, wird eine breite Inhaltsanalyse der geltenden Erlasse im Bereich der Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsebene durchgeführt. Es wird nach Spuren der folgenden sechs NPM-Elemente gesucht: Wirkungs- und Effizienzorientierung, Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag, Globalbudget, integrierter Aufgaben- und Finanzplan, Vertrag und Wirkungsziele. Die Suche wurde auf diese sechs Elemente eingegrenzt, da diese Grundelemente des New Public Managements darstellen (Bleiker et al. 2012, S. 6).

Um eine solche Inhaltsanalyse durchführen zu können, wird ein Begriffskatalog für jedes der sechs NPM-Elemente kreiert. Dies ermöglicht es, eine umfangreiche und relativ schnelle Suche nach NPM-Elementen in der Gesetzgebung vorzunehmen. Die Untersuchungseinheit stellen die sieben Querschnitterlasse des Bundes (BPG, FHG, FKG, ParlG, RVOG, SuG, VwVG) sowie die Sacherlasse der FLAG-Ämter dar. Diese werden nach den oben genannten sechs Elementen überprüft. Allerdings wäre eine blosser Suche nach NPM-Begriffen in der Gesetzgebung nicht rele-

vant und könnte sogar unsere Ergebnisse fälschen, wenn wir den Kontext nicht berücksichtigen, in denen diese Begriffe auftauchen. Deshalb wird immer auch der gesamte Rahmen betrachtet, um sicherzustellen, dass es tatsächlich um die Anwendung von NPM-Konzepten geht. Folglich werden wir einen Überblick über die Verbreitung und die Art der Umsetzung der verschiedenen Elemente der NPM-Philosophie in den FLAG-Ämtern des Bundes erhalten.

Die Arbeit ist folgendermassen aufgebaut: Zuerst wird in einem theoretischen Teil ein Überblick über die Entwicklung des NPM allgemein und in der Schweiz gegeben. Zudem werden die Hauptmerkmale des NPM aus den drei Haupttheorien des NPM abgeleitet. Basierend auf der Fragestellung sowie auf den Erkenntnissen des theoretischen Teils werden Hypothesen abgeleitet. In einem zweiten empirischen Teil wird ein Begriffskatalog zu den sechs NPM-Elementen mittels Literaturrecherche erstellt. Mit Hilfe dieses Begriffskataloges werden anschliessend die sechs Querschnittserlasse sowie die für die FLAG-Ämter relevanten Erlasse nach den NPM-Elementen durchsucht. Im letzten und dritten Teil erfolgt die Auswertung der Resultate, das heisst, die Beantwortung der Fragestellung sowie die Verifizierung der Hypothesen.

2 THEORETISCHE GRUNDLAGEN

2.1 Ursprung vom NPM

In den letzten Jahrzehnten erlebten wir einen raschen Wandel in einer Vielfalt von Bereichen: Die Umwelt, die Wirtschaft, die Technik, die politische Weltlage, u.a., befinden sich in einer konstanten Evolution und die öffentliche Verwaltung, im Gegensatz zur Privatwirtschaft, hat sich nur in einem geringeren Masse an diese neuen Umstände angepasst (Ritz 2003). Diese neue, besonders dynamische Umwelt, in welcher die öffentliche Verwaltung eine neue Ausrichtung finden muss, hat die folgenden Konsequenzen (Kettiger 2000a, S. 2-3):

- **Die Aufgabenvielfalt und -komplexität bezüglich der Verwaltung haben stark zugenommen:** Ebenso sind die Quantität wie die Qualität des staatlichen Handelns gestiegen, was entweder ei-

nen Aufgabenabbau oder eine Effizienzsteigerung im Bereich der öffentlichen Verwaltung zur Folge hat (Lienhard 2005, S. 5).

- **Der Standortwettbewerb in einem globalisierten Umfeld nimmt kontinuierlich zu**, was impliziert, dass eine leistungsfähige und effiziente sowie bürger-, bzw. wirtschaftsfreundliche Verwaltung einen wesentlichen und unentbehrlichen Standortfaktor geworden ist, genauso wichtig wie die politische Stabilität oder die soziale Sicherheit (Lienhard 2005, S. 6).
- **Die Finanzhaushaltsdefizite mit gleichzeitiger Staatsverschuldung sind in den letzten Jahrzehnten in den meisten Ländern stark gestiegen**: Die NPM-Philosophie strebt nach einer Lösung dieses Problems, indem die unmittelbare Folge der Effizienzsteigerung des staatlichen Handelns ein erhöhtes Sparpotenzial ist (Lienhard 2005, S. 6-7; Kettiger 2000a, S. 3).
- **Es bestand ein Steuerungs- und Führungsverlust in der öffentlichen Verwaltung**: Die bestehenden Instrumente, Abläufe und Strukturen im öffentlichen Bereich waren in den letzten Jahrzehnten, und sind zum Teil noch heute nicht hinreichend bezüglich der zunehmenden Komplexität der staatlichen Aufgaben (Lienhard 2005, S. 7; Kettiger 2000a, S. 3).
- **Die öffentliche Verwaltung wurde regelmässig mit Wirkungs- und Akzeptanzprobleme konfrontiert**, was zum Teil durch Wirkungsdefizite staatlicher Eingriffe erklärt werden kann. Ein wesentliches Element der NPM-Philosophie ist deshalb, eine Erhöhung dieser Akzeptanz zu erzielen, indem eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung erfolgt (Lienhard 2005, S. 8).

Zusammenfassend könnte man behaupten, dass das traditionelle Bürokratiemodell von Max Weber überholt ist. Dieses Modell war durch, u.a. strikte Regeln, strenge Kompetenzordnung, hierarchische Strukturen, strenge Arbeitsteilung und vorgegebene Abläufe gekennzeichnet, und hatte deshalb viele unerwünschten Konsequenzen: eine Übersteuerung auf politischer Ebene, eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer, eine Innovationshemmung, eine unflexible Organisation, ein fehlendes Verantwortungsbewusstsein, eine Misserfolgsvermeidung, eine Innovationshemmung, eine mangelnde Bürgerorientierung, eine Intransparenz

im staatlichen Handeln, und schliesslich Wirkungs- und Effizienzverluste (Lienhard 2005, S. 8-9). Die NPM-Theorie schlägt eine Reihe von Instrumenten vor, um alle diese Probleme zu beheben.

Im vorangegangenen Abschnitt wurden die wichtigsten Ursachen präsentiert, die die Entstehung des NPM in den letzten Jahrzehnten erklären. Die gegenwärtigen Verwaltungsreformen stützen sich auf die folgende Grundidee: Um das staatliche Handeln effizienter zu gestalten, sollten die privatwirtschaftlichen Managementsysteme und -techniken im öffentlichen Sektor umgesetzt werden, was zu einer Verbesserung der Gesamtleistung der öffentlichen Verwaltung führen sollte (Kettiger 2000a, S. 4).

Dieser Grundsatz der NPM-Theorie wurde zum ersten Mal in den USA in den 1960er Jahren eingeführt: Die Hauptziele dieser ersten Reformen waren einerseits eine Senkung der Kosten zu erreichen und andererseits eine leistungsorientierte Verwaltung zu gestalten, zwei Ziele, die miteinander verbunden sind. Die Amerikaner haben deshalb schon in den 1960er Jahren zwei Programme eingeführt: das Planning Programming Budgeting System (PPBS) und das Zero Based Budgeting (ZBB). Diese zwei Reformen waren die ersten Schritte in Richtung einer NPM-gekennzeichneten Verwaltung. Dennoch dauerte es bis zu Beginn der 1990er Jahre, um eine Umsetzung von NPM-Elementen auf Staatsebene beobachten zu können, und auch damals nur in einigen Ländern, u.a. in Neuseeland, den Niederlanden, den USA, in Grossbritannien und in Skandinavien. Erst später, Mitte der 1990er Jahre, wurden auch in der Schweiz und in Deutschland NPM-Reformen in der Verwaltung, durchgeführt (Kettiger 2000a, S. 4).

Da es an einer einheitlichen NPM-Theorie fehlt und die Ausgangslagen in den oben zitierten Ländern ganz unterschiedlich sind, ist im Laufe der Zeit eine Vielfalt von NPM-Modellen entstanden (Kuhn 2009, S. 13). Das Grundprinzip der NPM-Reformen könnte trotzdem so zusammengefasst werden: Das öffentliche Handeln sollte sich von einer inputorientierten Verwaltung hin zu einer outputorientierten Verwaltung wandeln. Dieser Begriff wird im nächsten Kapitel ausführlicher dargestellt (Kuhn 2009, S. 2).

2.2 Grundlagen und Herleitung der NPM-Prinzipien

Wie schon im vorangehenden Kapitel erwähnt, beruht die NPM-Philosophie nicht auf einem einheitlichen Konzept oder System, deshalb kann sie nicht einfach definiert oder abschliessend beschrieben werden (Kettiger 2000a, S. 34). Trotzdem ist es möglich, drei Konzepte bzw. Theorien zu zitieren, die als Grundlagen für das NPM gelten können:

1. Die „Public Choice Theorie“ strebt danach, die Grundlagen der liberalen Wirtschaftstheorie auf den öffentlichen Sektor zu übertragen. Die unmittelbare Folge einer solchen Übertragung ist die Umsetzung von liberalen Elementen in der öffentlichen Verwaltung, welche u.a. wie folgt aussehen: Wettbewerb zwischen den Behörden, marktwirtschaftliche Steuerungsinstrumente, leistungsorientiertes Personalmanagement, Marktöffnung und Privatisierungen (Lienhard 2005, S. 21).
2. Aus der Theorie des „Managerialismus“ lassen sich die Managementprinzipien und die betriebswirtschaftlichen Instrumente ableiten, die in der öffentlichen Verwaltung umgesetzt werden sollten. Basierend drauf sollten sich die folgenden Merkmale ergeben: eine bessere, horizontale Verteilung der Macht, Dezentralisierung, Delegation und eine Deregulierung der staatlichen Aufgaben, Leistungs- und Zielvereinbarungen sowie Marktöffnung und Privatisierungen (Lienhard 2005, S. 22).
3. Und schliesslich schlägt die „Principal Agent Theorie“ vor, dass das öffentliche Handeln klar in zwei Kategorien getrennt werde: einerseits in die politischen Behörden als Auftraggeber und andererseits die Verwaltungsträger als Auftragnehmer. Dieses Prinzip des Auftrags spielt eine überwiegende Rolle in der heutigen Verwaltung, da es heute ein Instrument des NPM ist (Lienhard 2005, S. 22).

Die oben erwähnten Prinzipien sollten dazu beitragen, dass die Verwaltung flexibler auf ein rasch wechselndes politisches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Umfeld reagieren kann, und dies auf eine innovative Weise. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Leistungseinheiten der öffentlichen Verwaltung durch eine hohe Ergebnis- und Ressourcenver-

antwortung, und folglich durch eine höhere Dezentralisierung, gekennzeichnet sein. Sie müssten ausserdem immer gemäss den Zielsetzungen der politischen Instanzen handeln (Lienhard 2005, S. 10).

Man kann somit die folgenden allgemeinen Ziele dieser Theorien zusammenführen:

- Eine dynamische, sich selbst reformierende Verwaltung mit Kompetenz zur Selbstorganisation.
- Eine Erhöhung der Transparenz von Leistungen und Wirkungen in der Verwaltung
- Eine Stärkung der Marktmechanismen im politisch-administrativen System, indem Anreizmechanismen der Privatwirtschaft eingeführt werden (Kettiger 2000a, S. 34).

2.3 Inhalte des NPM

Gemäss den NPM-Prinzipien sollte die öffentliche Verwaltung von einer Input- hin zu einer Outputsteuerung ausgerichtet werden. Das heisst, die politische Steuerung sollte sich verstärkt auf das Formulieren und das Durchsetzen längerfristiger strategischer Zielsetzungen mit entsprechenden Wirkungen konzentrieren, und nicht mehr auf eine Inputsteuerung der Verwaltung mit detaillierten Budgetplänen (Kuhn 2009, S. 2). Deshalb geniessen die Begriffe „Leistung“ und „Wirkung“ eine vorwiegende Stelle in der NPM-Philosophie. Erstens versteht man als „Leistung“ das unmittelbare Ergebnis des staatlichen Handelns, was in Produkte zusammengefasst wird. Diese Produkte können nachher, mit Hilfe von operativen Zielen, Leistungsindikatoren und Standards, nach Qualität-, Kosten-, Zeit- und Mengengesichtspunkten beurteilt werden. Infolgedessen ist die Leistungssteuerung in der Verwaltung ein wichtiges Element der Führung auf betrieblicher Ebene, d. h. auf der Ebene der Leistungseinheiten. Zweitens entspricht der Begriff „Wirkung“ dem Ergebnis, das in der Gesellschaft erreicht werden soll: Daher ist die Wirkungssteuerung auch ein bedeutender Bestandteil der NPM-Philosophie, indem sie die Auswirkungen des staatlichen Handelns beeinflusst und lenkt (Kettiger 2000a, S. 7).

Zusammenfassend sollte der Staat, der nach dem Konzept des NPM verwirklicht wird, sich in Richtung eines Gewährleistungsstaates entwickeln und dafür sollte er die ideologischen Gegensätze zwischen Wirtschaft und Staat überwinden (Kettiger 2000a, S. 36), was ein neues Führungsmodell und eine neue Philosophie verlangt. Die Implementierung benötigt allerdings neben einer strukturellen Reorganisation der Verwaltung und des Staats auch einen Bildungsprozess derjenigen Menschen, die NPM verwirklichen sollen (Kettiger 2000a, S. 34). NPM ist also kein Zauberstab: Es braucht insbesondere den Willen der an der Umsetzung beteiligten Akteure, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten (Kettiger 2000a, S. 34).

2.4 NPM in der Schweiz

Die Schweiz hat eine- im internationalen Vergleich- leistungsfähige, wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltung, die Spitzenleistungen auf hohem Niveau erbringt: Deshalb bestehen in sehr günstige Voraussetzungen, um den benötigten Veränderungsprozess mit Erfolg gestalten zu können (Lienhard 2005, S. 62). Die Umsetzung von Elementen der NPM-Theorie in der Verwaltung wurde zunächst auf Kantonsebene ausgeführt: Die Kantone haben ursprünglich, d. h. in der Mitte der 1990er Jahre, eine Pionierrolle gespielt, wohingegen diese Einführung auf Bundesebene sehr bescheiden war (Lienhard 2005, S. 110). Das impliziert, dass die NPM-Reformen die Gesetzgebung der Kantone früher beeinflusst haben als diejenige des Bundes. Diese Umsetzung von NPM-Elementen in der Gesetzgebung auf Kantonsebene wurde in der Studie von Bleiker et al. „*Umsetzung von New Public Management-Elementen in der Rechtsetzung in den Kantonen*“ (2012) ausführlich untersucht. Im Lauf eines unaufhaltsamen Reformprozesses, und obwohl mit unterschiedlichen Ausprägungen und Intensitäten (Lienhard 2005, S. 63), wurden schliesslich NPM-Elemente auf sämtliche föderalen Ebenen eingeführt (Lienhard 2005, S. 110). Dank diesem kontinuierlichen Reformprozess kann man heute von einem „umfassenden Reformansatz in der öffentlichen Verwaltung sprechen (Lienhard 2005, S. 62). Ausserdem ist NPM heute in der Schweiz ein anerkanntes Steuerungsmodell, das sich grundsätzlich bewährt: Wer Erfahrungen mit NPM hat, möchte, gemäss Umfragen, nicht wieder zurück (Kettiger 2011, S. 185).

Dennoch stellt die Umsetzung von NPM-Elementen in der Schweiz, die auf Bundesebene mit Hilfe der FLAG-Einheiten (Führung mit Leistungsaufträge und Globalbudget) in 1996 eingeführt wurden (Kuhn 2009, S. 16), bis heute ein differenziertes Bild dar. Einerseits sind einzelne Elemente ohne Schwierigkeiten umgesetzt worden, oder werden noch heute ohne Probleme umgesetzt. Andererseits sind bestimmte NPM-Elemente mit dem geltenden Staats- und Verwaltungsrecht nur schwer zu vereinbaren und mit dem Modell des NPM nicht integral implementiert worden (Lienhard 2005, S. 1).

2.5 NPM und Gesetzgebung

Die Gesetzgebung, die als Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaates und als Basis des staatlichen Handelns gilt (Kettiger 2000a, S. 1), besteht aus zwei Elementen: einerseits das bestehende, das gesetzte Recht, die „Rechtsvorschriften“, und andererseits der Prozess, der zum Erlass von Rechtsvorschriften führt, die „Rechtsetzung“ (Kettiger 2000a, S. 9). Sie bildet ein wichtiges Instrument der Politikgestaltung, das nach dem Ziel strebt, das Verhalten der Regierung, der Verwaltung und der Bevölkerung zu steuern (Kettiger 2000a, S. 12). Die Gesetzgebung ändert sich kontinuierlich, sie entwickelt sich je nach dem Wandel des Staatsverständnisses, bzw., heutzutage, „weg vom Sozialstaat und vom Neo-Liberalismus, hin zu einem Staat, der gekennzeichnet ist durch eine neue Verantwortungsteilung zwischen den staatlichen Institutionen, der Wirtschaft und den Privaten, der sich auf Kernaufgaben zurückzieht, der über eine effiziente und bürgerorientierte Verwaltung verfügt und der trotzdem eine aktive Leistungsfunktion wahrnimmt“ (Kettiger 2000a, S. 8). Verschiedene Studien befassen sich mit dem Thema des Zusammenspiels zwischen Recht und Staat (vgl. u.a. Lienhard 2005; Mastronardi/Schedler 2003; Schneider 2001, Kettiger 2000b).

Es wird häufig betont, dass die Gesetzgebung seit einiger Zeit an Steuerungskraft verloren hat. Eine der möglichen Ursachen dieses Phänomen ist, dass die Gesetzgebung der Evolution der Gesellschaft und deren Bedürfnissen nicht gefolgt hat, nämlich dass das Gesetz den „erforderlichen Wandel vom klassischen liberalen Schutz- und Begrenzungsinstrument zum heute notwendigen polyvalenten Steuerungsmittel unter

Einbezug von Planungs-, Koordinations- und Lenkungsfunktionen (noch nicht geschafft“ hat (Kettiger 2000a, S. 13). Ein anderes Merkmal des heutigen Gesetzes, das die Steuerungsfunktion der Gesetzgebung schwächt, ist der Mangel an Verknüpfung zwischen Aufgaben bzw. Leistungen und Ressourcen. Die Umsetzung der NPM-Prinzipien in der Gesetzgebung soll dazu führen, dass diese die notwendige Flexibilität hätte, die unsere moderne Gesellschaft fordert.

In dieser Hinsicht sind auch die politischen Forderungen an einer wirkungsorientierten, NPM-beeinflussten Gesetzgebung zu berücksichtigen. Interessant und vor allem erstaunlich ist die Tatsache, dass die Aufmerksamkeit der Politiker für wirkungsorientierte Steuerungsmodellen und Verwaltungsreformen viel grösser ist, als diejenige für eine NPM-konforme Gesetzgebung. Nichtsdestotrotz verlangt die Politik eine Verabschiedung von generell-abstrakten Regelungen, die reaktiv auf die zu lösenden Probleme ist und die oft Aufgaben und Ressourcen zu wenig verknüpft. Andere Forderungen der Politik sind eine vermehrt finalen Ausrichtung der Gesetzgebung, um klar festzustellen, was die Zielen eines neuen Gesetzes ist, und eine Befristung der Gesetze, um sicher zu sein, dass ein Gesetz nicht länger als nötig in Kraft bleibt (Kettiger 2000a, S. 14).

Folglich soll die Gesetzgebung geeignet sein, gesellschaftliche Probleme auf eine wirksame Weise zu lösen (Kettiger 2000b, S. 9). Diese Idee einer wirkungsorientierten Gesetzgebung kann mit den sechs folgenden Leitsätzen gut zusammengefasst werden (Kettiger 2001, S. 21):

Leitsatz	Definition
Wirkungen steuern	Nur wenn die Gesetzgebung als einen gesellschaftlichen Prozess verstanden wird, können die Wirkungen des staatlichen Handelns gesteuert werden (Kettiger 2001, S. 22)
Gesetze wirkungsorientiert gestalten	Schon bei der Gesetzeskonzeption sollten die beabsichtigten Wirkungen möglichst genau formuliert und festgelegt werden, was zu einem Transparenzgewinn über die Zielsetzung der Gesetze und somit ebenfalls zu einer Erleichterung der Überprüfung der Zielerreichung führt (Kettiger 2001, S. 23).
Wirkungen prüfen	Die Wirkungen und Nebenwirkungen von Gesetzen sollen ermittelt und beurteilt werden, und dies ebenso für retrospektive und begleitende wie für prospektive Gesetzesfolgenabschätzungen (Kettiger 2001, S. 24).
Wirkungen gezielt hervorrufen	<p>Eine gezielte, auf die erwünschten Wirkungen ausgerichtete Nutzung der gesetzgeberischen Instrumente bildet die Grundlage für mögliche Evaluationskonzepte. Dieses Prinzip der Gesetzesevaluation macht eine der Grundelemente der NPM-Philosophie aus, da sie nötig ist, um eine wirkungsorientierte Gesetzgebung umzusetzen (Kettiger 2000b, S. 12). Unter dem Begriff „Gesetzesevaluation“ versteht man die „Evaluationen von staatliche Massnahmen mit rechtsetzendem Charakter (Gesetzen im materiellen Sinn) auf das gesamte Wirkungsfeld, d. h. die sämtliche finanzielle und nicht-monetären, beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen rechtsförmiger Normierung (Kettiger 2000b, S. 3). Folglich sollten Zielnormen, d. h. was die Verwaltung oder Private mit ihrem Handeln erreichen sollen (Kettiger 2001, S. 25), vermehrt in der Gesetzgebung verankert werden (Kettiger 2005, S. 57). Der Staat legitimiert sich durch die Wirkungen seines Handelns, deswegen findet eine Auseinandersetzung mit diesen Auswirkungen statt: Da der Rechtssatz im demokratischen Rechtsstaat das zentrale Steuerungsinstrument ist, und als Grundlage des staatlichen Handelns dient, stellt es die Wichtigkeit der Beurteilung von Gesetzen deutlich heraus (Lienhard 2005, S. 267). Die Gesetzesevaluation, die ein interdisziplinärer und transparenter Prozess sein soll, muss auf Wirkungsebene, und nicht auf Leistungsebene, stattfinden, was heißt, dass die Zielerreichung, die Vollzugskonformität und die Wirtschaftlichkeit beurteilt werden müssen.</p> <p>Da solche Evaluationen von hohem Zeit- und Kostenaufwand begleitet sind, sollen sie gezielt eingesetzt werden. In dieser Hinsicht sollten nur die Erlasse evaluiert werden, die durch hohe Kosten, grosse Auswirkungen auf die Gesellschaft und/oder die Wirtschaft oder eine politische Relevanz gekennzeichnet sind.</p>

Differenziert regulieren	Der Gesetzgeber soll sich die Frage stellen, ob eine Regulierung nötig, bzw. möglich ist, und wer (die Regierung, dezentralisierte Verwaltungseinheiten) von dieser Regulierung betroffen sein soll (Kettiger 2001, S. 26). Wenn der Gesetzgeber eine Staatsaufgabe deregulieren will, müssen dafür relevante wirtschaftspolitische Motive bestehen. Nur in diesem Fall können ein Normabbau und eine Normenharmonisierung beabsichtigt werden. Die Idee dahinter ist, dass ein Übermass an staatlicher Regelung zur Folge hat, dass die Wirtschaft in ihrer Entfaltungsmöglichkeiten beeinträchtigt wird, und dass die politischen Behörden in ihrer Handlungsfähigkeit ebenso beeinträchtigt werden (Kettiger 2000a, S. 23).
Adressatengerecht regulieren	Eine Steigerung der Akzeptanz der Gesetze bei den Adressaten soll ihre Vollzugstauglichkeit erhöhen. Eine mögliche Massnahme, die dieses Verständnis bei den Betroffenen erhöhen kann, ist die Umsetzung eines transparenten Verfahrens des Rechtsetzungsprozesses (Kettiger 2001, S. 6)

Um wirkungsorientiert sein zu können, muss die Gesetzgebung flexibilisiert werden. Dies soll einerseits zu einer Erweiterung der Handlungsspielräume der Verwaltung und andererseits zur Umsetzung einer anpassungsfähigen, den praktischen Bedürfnissen und den tatsächlichen Problemen entsprechenden Gesetzgebung beitragen (Kettiger 2000a, S. 15). Um diese Ziele zu erreichen, sollen die folgenden Merkmale berücksichtigt werden:

Merkmal	Erklärung
Finale Ausrichtung der Gesetzgebung	<p>Der Gesetzgeber muss klare Zielsetzungen bei der Bearbeitung von Rechtserlassen bestimmen und die Wirkungen einer Gesetzgebung müssen regelmässig überprüft werden (Kettiger 2000a, S. 15). Daraufhin muss nach einem klaren „soll-Zustand“ gestrebt werden, um dem Erlass eine normative Kraft zu geben. In dieser Hinsicht muss zwischen Leistungszielen, „das unmittelbare Ergebnis des Staats- und Verwaltungshandelns“ und Wirkungszielen, „die Auswirkungen auf die Betroffene bzw. die Gesellschaft“ (Lienhard 2005, S. 261), unterschieden werden. Die Ersten, die eher kurzfristig orientiert sind, gehören zur operativen Ebene, während die Zweiten (mittel- bis langfristig orientiert), Gegenstand der politischen oder strategischen Ebenen sind.</p> <p>Die Zielvorgaben, die meistens am Anfang eines Erlasses, als „Zweckartikeln“ dargestellt sind, sollen, oder könnten zumindest die folgenden Elemente enthalten: Angestrebte Qualität oder Quantität, Dauer, betroffene oder gezielte Adressaten usw. Diese sollten so präzise formuliert werden, dass die Zielerreichung im Rahmen von Gesetzevaluationen leicht gemessen werden kann (Lienhard 2005, S. 262). Dem Gesetz sollte ausserdem den möglichst grössten Handlungsspielraum gewährt werden, was die Art und Weise der Aufgabenerfüllung und Behördenorganisation betrifft. Deswegen spielen die Instrumente „Leistungsaufträgen und –vereinbarungen“ bei der Gestaltung einer NPM-orientierten Gesetzgebung eine besonders wichtige Rolle.</p>
Koppelung von Aufgaben und Ressourcen	Diese Idee impliziert ebenfalls eine Koppelung von Aufgaben- und Ressourcenverantwortungen (Kettiger 2000a, S. 15).
Befristung, Massnahmengesetze	Einerseits können die Gesetze auf eine bestimmte Geltungsdauer beschränkt sein oder andererseits kann der Gesetzgeber dazu verpflichtet werden, nach einem gewissen Zeitablauf, die Wirkung und Notwendigkeit der Regelung zu überprüfen (Kettiger 2000a, S. 16).
Experimentierklauseln	Neue Regelungen müssen erprobt werden, um das organisationale Lernen im politischen-administrativen System zu ermöglichen (Kettiger 2000a, S. 17). Dies soll helfen, spätere dauerhafte gesetzliche Regelungen zu schaffen, und könnte deshalb als „Versuchsregelung“ verstanden werden (Kettiger 2005, S. 57). Die Beurteilung der Auswirkungen einer Regelung sollte dabei helfen, bessere Grundlagen für spätere Gesetzgebung zu gestalten, und ist deswegen Teil eines

	<p>Lernprozesses. Dafür müssen einige Voraussetzungen bestehen: u.a. muss das Gesetz befristet und reversibel sein, um eine periodische Neugestaltung der Gesetzgebung zu ermöglichen. Idealerweise sollten Evaluationen das ganze Prozess der Gestaltung und Umsetzung der Gesetzgebung begleiten (Lienhard 2005, S. 264-65).</p>
<p>Verbesserung des Rechtsetzungsverfahrens</p>	<p>Dieses Verfahren muss so rasch und so effizient wie möglich sein, was zu einer Qualitätssteigerung des Rechtsetzungsverfahrens und der Gesetzgebung selbst führen sollte (Kettiger 2000a, S.17). Diese Verbesserung kann durch eine optimierte Kooperation zwischen dem Parlament und der Regierung sowie durch eine bessere Koordination innerhalb der Verwaltung gefördert sein (Lienhard 2005, S. 276).</p> <p>Das Rechtsetzungsverfahren kann als Kreislauf oder als Lernprogramm der politischen strategischen Ebene verstanden werden, mit den folgenden möglichen Etappen: 1. Initialisierung; 2. Analyse des Ist-Zustandes; 3. Zielsetzungen; 4. Erste Entwürfe; 5. Gesetzesfolgenabschätzung; 6. Politische Entscheidungsprozess ; 7. Implementierung; 8. Analyse der Auswirkungen mittels Evaluationen; 8. Falls neue Erkenntnissen oder Bedürfnissen, dann weitere Reformphase. Bei der Evaluation spielt der Prozess des Gesetzescontrollings eine besonders wichtige Rolle. Dies kann verstanden werden als „fortschreitender, kommunikativer und transparenter gesellschaftlicher Prozess auf mehreren Ebenen in strukturierten und modular aufgebauten Gefässen, welcher der Schaffung, dem Vollzug und der nachhaltigen Pflege von Gesetzen und damit der mittel- und langfristigen politischen Steuerung der Gesellschaft durch Recht dient" (Lienhard 2005, S. 278; mit Hinweis auf Kettiger 2000b, S. 18).</p>

Die bisherigen Erfahrungen mit NPM in der Schweiz zeigen, dass die Einführung von wirkungsorientierte Verwaltungsführungsmodellen grundsätzlich auch ohne „neue“ Gesetzgebung, d. h. mit dem bestehenden Rechtsetzungsverfahren, möglich ist. Dies muss als eine Chance betrachtet werden, da es ermöglicht, neue Instrumente der staatlichen Regulierung gemeinsam und gleichzeitig mit dem Verwaltungsreformprozess und mit dem notwendigen Kulturwandel in der Verwaltung, in der Regierung und im Parlament zu entwickeln (Kettiger 2000a, S. 31).

3 DIE SECHS HAUPTELEMENTE DES NPM

Wie bereits erwähnt, gibt es keine einheitliche Theorie im Bereich des New Public Management, und deshalb kann man nicht auf eine abschliessende Liste von Instrumentarien zurückgreifen. Abgesehen davon verfügen alle Modelle über gemeinsame Grundelemente: sechs bis sieben Hauptelemente können aus der Theorie des New Public Managements definiert werden, und diese werden im empirischen Teil von Relevanz sein (Bleiker et al. 2012, S. 6). Im folgenden Teil wird näher auf diese sechs bzw. sieben Elemente eingegangen. Zwei davon betreffen die Zielsetzung des NPM und vier bzw. fünf betreffen die Umsetzung, d. h., es handelt sich dabei um Instrumente des NPM (Schedler/Proeller 2011, S.78 f.). Zwei Instrument, Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag werden im Begriffskatalog zu einem Instrument zusammengefasst, deshalb wird in dieser Arbeit immer von sechs anstelle von sieben Elementen gesprochen.

3.1 Zielsetzungen des New Public Management

3.1.1 Erste Zielsetzung des NPM: Wirkungs- und Effizienzsteigerung

Das Hauptziel der NPM-Philosophie strebt nach einer Verbesserung der staatlichen Verwaltungsführung, indem sie die folgenden unternehmerischen und marktwirtschaftlichen Elemente einbezieht (Kettiger 2000a, S. 5):

- Eine Verbesserung der politischen Steuerung mit Hilfe einer Stärkung der strategischen Führungskompetenz;
- Eine Erhöhung der Kundschafts- sowie Bürgerzufriedenheit, indem die öffentliche Verwaltung in ein leistungsorientiertes Dienstleistungsunternehmen umwandelt sein soll;
- Eine Förderung der Aufgaben-, Ressourcen- und Ergebnisverantwortung;
- Eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung;
- Ein Transparenzgewinn des Verwaltungshandelns;
- Eine Veränderung der Verwaltungsstruktur mit verstärkter Leistungs-, Innovations- und Qualitätsbereitschaft der Mitarbeiten-

den, was zu einer Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit beitragen sollte (Lienhard 2005, S.24);

- Eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen öffentlichen und/oder privaten Anbietenden;

Diese Grundprinzipien der NPM-Theorie sollten dazu führen, dass die öffentliche Verwaltung bürgernaher, entbürokratisiert und dezentralisiert(er) wird, und dass sie folglich öffentliche Aufgaben auf eine wirksamere und wirtschaftliche Weise erfüllen kann (Kettiger 2000a, S. 5). Um diese Wandlung der öffentlichen Verwaltung in eine dienstleistungsorientiertes Unternehmen zu ermöglichen, sind die folgenden Merkmale zu betrachten, und idealerweise umzusetzen. Sie können auch als Ziele des NPM bezeichnet werden:

Merkmal/Ziel	Definition
Ergebnisorientierung	Die staatlichen Aufgaben können als erfüllt betrachtet werden, „wenn die gewünschten Wirkungen eingetreten sind“ (Kuhn 2009, S. 14). Dafür können die bestimmten Leistungs- und Wirkungsvorgaben mit Hilfe von Zielerreichungsgrad oder Wirkungsindikatoren beurteilt werden. Dieses Element entspricht dem NPM-Prinzip der Outputorientierung statt der bisher geltenden Inputorientierung (Lienhard 2005, S. 27).
Finalprogrammierung	Die Art und Weise der Erfüllung von staatlichen Aufgaben soll den Verwaltungseinheiten überlassen werden, was dazu beitragen soll, dass die Verwaltungseinheiten eine grössere Handlungsfähigkeit geniessen (Lienhard 2005, S. 28).
Produktorientierung	Das Ergebnis (Output) eines staatlichen Handelns soll mit Sollwerten, d. h. mit Standards verglichen werden, um sicherzustellen, dass die angebotene Leistung oder das angebotene Produkte der Vorstellung der Bevölkerung entspricht (Lienhard 2005, S. 28).
Konzernbildung	Die öffentliche Verwaltung soll stark dezentral organisiert sein, so dass die Verwaltungseinheiten mit einer erheblichen Autonomie und grösseren Verantwortlichkeiten versehen sind. Diese horizontale Dezentralisierung der Verwaltungseinheiten, begleitet von präzisen Leistungsbeschreibungen, globalen Ressourcenvorgaben und Delegation von Verantwortung (Kettiger 2000a, S. 34) trägt ebenfalls dazu bei, dass ihr Handlungsspielraum vergrössert wird (Lienhard 2005, S. 30).
Kunden- und Bürgerorientierung	Die konkreten Bedürfnisse und die legitimen Ansprüchen der Bürger müssen berücksichtigt werden, so dass die demokratische Legitimität der öffentlichen Verwaltung steigt. Das impliziert die Umsetzung einer Dienstleistungsmentalität und -qualität, die zum Beispiel durch die Ermittlung der Kundenzufriedenheit konkretisiert werden kann (Kuhn 2009, S. 4; Lienhard 2005, S. 34).
Mitarbeiterorientierung	Eine Reihe von Elemente des Human Resource Management (HRM) sollen bezüglich der Führung der Mitarbeitern berücksichtigt werden, insbesondere eine flache Hierarchie, Zielorientierung von bestimmten Aufgaben, Zielvereinbarungen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern, die Möglichkeit einer Mitbestimmung der Mitarbeitern, eine Kritikkultur, Teambildungen, motivierende Entwicklungsmöglichkeiten und effiziente Anreizsystemen (Lienhard 2005, S. 36).

Qualitätsorientierung	Die öffentliche Verwaltung soll gemäss einem umfassenden Qualitätsmanagement geführt werden (Kuhn 2009, S. 15), d. h., dass sie ebenso eine produkte-, wie eine kunden-, prozess- und wettbewerbsbezogene Qualität bieten muss (Lienhard 2005, S. 37).
Kostenorientierung	Die staatlichen Aufgaben müssen auf eine kostenbewusste und -günstige Weise ausgeführt werden, was zu einer Effizienzsteigerung führen soll. Dadurch soll auch das Äquivalenzprinzip besser umgesetzt werden, mit dem Gedanke, dass eine Verwaltungseinheit, die staatlichen Leistungen genießt, auch deren Kosten tragen muss (Lienhard 2005, S. 37).
Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen	Die Grundidee ist in diesem Fall, dass keine Leistungen bereitstehen sollen, für die keine Ressourcen bestehen. Dies sollte eine Kongruenz von Ressourcen- und Fachkompetenzen bewirken, was zu einem Transparenzgewinn führt (Lienhard 2005, S. 38).
Wettbewerbsorientierung	Oft verfügt der Staat über ein Monopol, was zur Folge hat, dass Anreize für eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung staatlicher Leistungen fehlen. Die Idee ist, dass man den Wettbewerb einführen, bzw. verstärken soll, je nach Situation und Art der Aufgabe. Es ist vernünftig, den Wettbewerb anzukurbeln, wo staatliche Leistungen auch durch Private erbracht werden können (Kuhn 2009, S. 15). Mit Hilfe von Benchmarking, Kundenbefragungen, Wettbewerb über interne Märkte oder interkantonale Leistungsvergleiche (Kettiger 2000a, S. 6) soll der Wettbewerb gefördert werden (Lienhard 2005, S. 38). Es besteht sogar die Möglichkeit, staatliche Aufgaben an Privaten zu delegieren, wenn es nicht um Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung geht (Kuhn 2009, S. 15).
Innovationsfähigkeit	Eine Erhöhung der Innovationsfähigkeit strebt danach, dass sich die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Verwaltungseinheiten erhöht (Lienhard 2005, S. 39).

Diese Merkmale der NPM-Theorie können durch die fünf folgenden generellen Prinzipien zusammengefasst werden (Kettiger 2000a, S. 35):

- Das staatliche Handeln wird, ausgerichtet auf die Leistungsempfänger, in der Form von Produkten ausgewiesen.
- Die Verwaltung wird mittels Leistungsvorgaben und globale Finanzvorgaben geführt.
- Die Verwaltung entscheidet selbst über das „Wie“ der Produktherstellung.

-
- Eine transparente Darstellung der Prozesse und der Produkte ermöglicht bessere verwaltungsinterne und -externe Vergleiche.
 - Ein Gesinnungswandel der Beteiligten ist mitentscheidend, da sie Teil des Umwandlungsprozesses sind.

3.1.2 Zweite Zielsetzung: Wirkungsziele

Im schweizerischen New Public Management orientieren sich die Massnahmen an Wirkungszielen, was bedeutet, dass die Wirkung staatlichen Handelns und nicht die Leistung im Vordergrund steht (Ritz 2003, S. 300). Dieser Unterschied liegt in der Semantik: Unter Leistung versteht man das direkte Ergebnis einer Verwaltungstätigkeit aus der Sicht eines Dritten (z. B. ein ausgestellter Personalausweis der Universitätsadministration gegenüber Studenten); unter Wirkung kann man das Ergebnis einer oder mehrerer Leistungen durch die Verwaltungstätigkeit verstehen (z. B. eine gereinigte und gut befahrbare Strasse, woraus höhere Mobilität und höhere Verkehrssicherheit mit weniger Verkehrsunfällen und tieferen Gesundheitskosten resultieren). Die Umsetzung von NPM-Prinzipien wurde in der Schweiz unter den Begriff der „Wirkungsorientierte Verwaltung“ umgesetzt, was die Idee konkretisiert, dass die Verwaltung für die Empfänger Leistungen erbringt, die bei diesem eine Wirkung auslösen (Schedler/Proeller 2011, S. 76f.). Wie bereits erwähnt, orientiert sich die Verwaltung hauptsächlich an der Wirkung, da erst durch das Eintreten einer erwünschten Wirkung das Verwaltungshandeln abgeschlossen ist (Bleiker et al. 2012, S. 5).

3.2 Instrumente des NPM

Das NPM dient der Steigerung der Effektivität, der Effizienz/Wirtschaftlichkeit, der Bürgerorientierung sowie auch der Legitimation der öffentlichen Verwaltung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden verschiedene Steuerungsinstrumente verwendet, welche im folgenden Abschnitt genauer untersucht werden. Diese lassen sich nach Schmidt (2008, S. 44ff.) in eine kurz- und mittelfristige Steuerung einteilen.

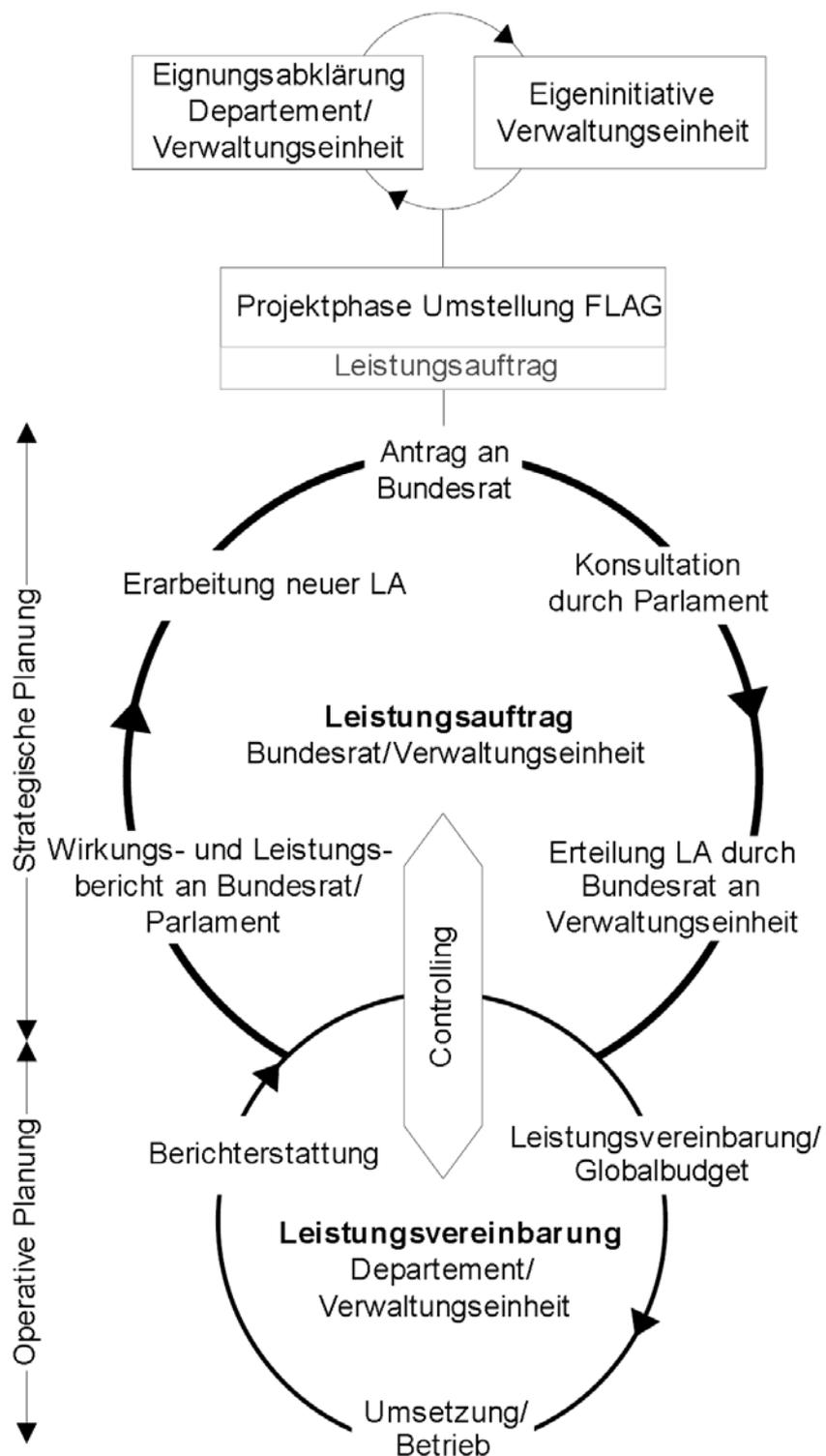
Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG), also nach den Grundsätzen des NPM, ist seit 1997 das Steuerungsmodell zur integrierten Verwaltungsführung der Bundesverwaltung. Der Leistungsauftrag

und das Globalbudget sollten einander abgestimmt und sollten deshalb nicht getrennt werden. Seit 2012 werden 21 Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach FLAG geführt. Dies entspricht fast ein Drittel der Verwaltungseinheiten (Übersicht siehe Anhang), bzw. einem Sechstel der Mitarbeitenden, welche rund ein Viertel des Eigenaufwandes des Bundes verursachen (Evaluationsbericht 2009: S. 2). Die Umstellung auf FLAG innerhalb einer Verwaltungseinheit basiert bislang auf Freiwilligkeit. Für die Verwaltungseinheiten, die bereits auf FLAG umgestellt sind, bilden Artikel 44 RVOG sowie die Artikel 42–46 FHG die rechtlichen Grundlagen. Mit dem FLAG bewegte sich die Verwaltungsführung von einer Inputsteuerung zu einer Outputsteuerung. Der Grundgedanke dabei ist eine Verlagerung der Steuerung von den Mitteln zu Leistungen und Wirkungen, was heisst, dass die FLAG-Verwaltungsstellen ihre Aktivitäten nach deren Wirkungen planen und steuern. Die Wirkung/Leistung wird in Output (Leistungen), Impact und Outcome (Wirkungen) unterteilt. Dadurch lässt sich auch die Effektivität (Verhältnis von Input zu Output auf der Massnahmenebene) sowie die Effizienz (Verhältnis von Zielvorgabe und Zielerreichung) besser messen und kontrollieren. (Jenzer 2002, S. 41).

Zur Führung mit FLAG gehören verschiedene Instrumente, welche sich nach Schmidt (2008, S. 44ff.) in eine kurz- (Globalbudget sowie Leistungsvereinbarung) und mittelfristige Steuerung (Leistungsauftrag) einteilen lassen. Weitere wichtige Instrumente sind: Leistungsvereinbarung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Kosten-, Wirkungs- und Leistungsindikatoren (Kettiger 2011, S. 178).

Abbildung 1 (Seite 20) zeigt eine Übersicht, wie das Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget funktioniert. Das FLAG-Steuerungsmodell wird in einer strategischen und einer operativen Steuerung eingeteilt.

Abbildung 1: Übersicht Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget



Quelle: http://www.flag.admin.ch/d/dokumentation/doc/Prospekt_FLAG_de.pdf.

In der strategischen Phase wird zuerst eine Umfeldanalyse durchgeführt, in welcher die Stärken und Schwächen der Verwaltungseinheit analysiert werden. In dieser Phase erstellt der Bundesrat einen mehrjährigen Leistungsauftrag (siehe Kap. 3.2.2.1), nach der Konsultation der zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat. Im neuen Leistungsauftrag fließen immer auch die gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Wirkungs- und Leistungsbericht mit ein. Neben den einzelnen Leistungsaufträgen legt der Bundesrat auch die Gesamtstrategie der FLAG-Verwaltungseinheiten fest. In der operativen Steuerung wird der Leistungsauftrag durch eine einjährige Leistungsvereinbarung (siehe Kap. 3.2.1.2) ergänzt. Mit dem Berichtswesen (Controlling) wird das zuständige Departement stufengerecht über den Fortschritt in der Erfüllung der Zielvorgaben informiert. Dies ermöglicht dem Departement gegebenenfalls noch steuernd einzuwirken (EFV Steuerungsmodell 2012). Zur Unterstützung stehen den Verwaltungseinheiten weitere Stellen zu Verfügung wie beispielsweise die Steuergruppe FLAG, das Programmteam FLAG und das Systemteam FLAG. Eine detaillierte Übersicht über die Zuständigkeiten der Akteure findet sich im Anhang.

3.2.1 Kurzfristige Steuerung: Globalbudget und Leistungsvereinbarung

3.2.1.1 Erstes Instrument: das Globalbudget

Das Globalbudget ist ein grundlegendes Instrument zur strategischen Führung der Verwaltung und verbindet die im Rahmen des Leistungskontraktes vorgegebenen politischen Leistungsziele mit den verfügbaren Ressourcen (Thom/Ritz 2008, S. 256). Damit sollen vermehrt auch Leistungsanreize und Leistungskontrollen für das Personal geschaffen werden (Haller/Kölz/Gächter, S. 269f.).

Es handelt sich also um ein Führungsinstrument zwischen der Exekutive und der Legislative, welches jährlich festgesetzt wird. Das Parlament legt dabei fest, welche Leistung erbracht werden soll, welche Wirkungen damit erzielt werden sollen und wie viel die Leistungen kosten dürfen (Leistungs- bzw. Wirkungsorientierung). Die Verwaltungseinheiten können jedoch weiterhin frei entscheiden, wie die finanziellen Mittel zur Erreichung ihrer Ziele einsetzen wollen. Mit dem Globalbudget wurden

dadurch die bis anhin geltenden Budgetprinzipien von einer Inputsteuerung zu einer Outputsteuerung ausgerichtet. Dadurch können die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung der einzelnen Dienststelle oder Produktgruppe zugewiesen werden, was dazu führt, dass einerseits die Leistungsträger mehr Handlungsspielraum (Kompetenzdelegation) erhalten und andererseits auch mehr Ergebnisverantwortung. Diese Steuerungslücke des Parlaments wird durch ein Controlling kompensiert, das nebst den finanziellen Daten auch die Leistungs- und Wirkungsdaten einbezieht (Schedler und Proeller 2011, S. 1767ff.).

Nach Art. 43 Abs. 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes umfasst das Globalbudget auf der einen Seite die Gesamtheit der Aufwände und Erträge und auf der anderen Seite auch die Gesamtheit der Investitionsausgaben und -einnahmen. Die Aufwände oder Investitionsaufgaben dürfen jedoch überschritten werden, einerseits durch nicht budgetierte, leistungsbedingte Mehrerträge innerhalb eines Jahres oder andererseits durch die gebildeten Reserven. Diese Reserven können zum einen durch Kredite, welche durch projektbezogene Verzögerungen (zweckgebundene Reserven) nicht gebraucht werden, gebildet werden oder zum anderen durch Erbringung zusätzlicher Leistungen oder wenn der budgetierte Aufwand (allgemeine Reserven) unterschritten wird (Art. 46 Abs. 1 FHG). Das Globalbudget enthält zwei Arten von Krediten, nämlich Verpflichtungs- und Voranschlagskredite für bestimmte Aufgabenbereiche oder Organisationseinheiten. Im NPM sind Globalbudget und Leistungsvereinbarung systematisch miteinander verbunden, denn das Budget definiert die Ressourcen, welche für die Outputsteuerung durch die Leistungsvereinbarung zu Verfügung sind.

3.2.1.2 Zweites Instrument: die Leistungsvereinbarung

Leistungsvereinbarungen regeln das Verhältnis zwischen Leistungseinkäufer die öffentliche Hand (Regierung, Departemente) und Leistungserbringer (Verwaltungseinheit). Die Leistungsvereinbarung wird sowohl verwaltungsintern sowie auch mit externen Dritten angewendet. Mit der Vergabepaxis und der Möglichkeit des externen Einkaufs entsteht auch ein Wettbewerbselement zwischen den Verwaltungseinheiten (Schedler 1995, S. 131). Im Gegensatz zum Globalbudget, wo das Parlament di-

rekten Einfluss ausüben kann, wird die Leistungsvereinbarung dem Parlament nur zur Konsultation von Regierung vorgelegt (Thom/Ritz 2008, S. 248f.).

Wie der Name schon sagt, handelt es sich hierbei um einen Kontrakt zwischen den gleichgestellten Einheiten, wo keine hierarchische Stellung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer existiert. Es gehört zu den kurzfristigen Führungsinstrumenten der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung und wird auf Basis des Leistungsauftrages erstellt. Es ergänzt den Leistungsauftrag, indem es die finanziellen Mittel, Vereinbarungen, Aufgaben, Aufträge, Kontrakte, Kompetenzen und Verantwortung, Ziele und auch die Schwerpunkte des entsprechenden Jahres bis auf die Produktebene konkretisiert (Schedler/Proeller 2011, S. 168). Die so mögliche Steuerung der Verwaltungseinheit reicht dadurch von der Zielplanung bis zur Kontrolle der Zielerreichung. Der Abschluss der Leistungsvereinbarung kann der übergeordneten Einheit delegiert werden, falls nur ein Teil einer Verwaltungseinheit mit FLAG geführt wird (EFV Leistungsvereinbarung 2012).

Die Leistungsvereinbarung wird in der Regel als vierjähriger Rahmenkontrakt sowie auch als vier einjährige Detailkontrakte abgeschlossen werden. Der Detailkontrakt ist die Konkretisierung des Rahmenkontraktes und bestimmt, wie die Mengen-, Qualitäts-, und Produktmerkmale sowie auch die Finanzgrößen ausgestaltet sind. Er wird jährlich aktualisiert und am Rahmenkontrakt wieder angepasst (Ritz/Thom 2008, S. 249). Zur Berichterstattung dienen der Jahresbericht sowie allfällige unterjährige Berichte der Leistungsvereinbarung.

3.2.2 Mittelfristige Steuerung: Leistungsauftrag und Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung

3.2.2.1 Drittes Instrument: der Leistungsauftrag

Nicht alle Ziele können während eines Jahres erreicht werden, deswegen greift die kurzfristige Steuerung zu kurz. Darum wurden für die auch für die mittelfristige Strategieweissung zwei Instrumente entwickelt. Nämlich der Leistungsauftrag und die integrierte Aufgaben- und Finanzplanung.

Der Leistungsauftrag ist ein Instrument der mittelfristigen Führung und Steuerung. Nach Art. 44 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) kann die Regierung geeignete Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget führen. Die Leistungen der FLAG-Verwaltungseinheiten sind nach Produktgruppen zu gliedern (Art. 44 Abs. 2 RVOG).

In der schweizerischen Praxis werden sämtliche Aufträge Aufgaben, Kontrakten oder Vereinbarungen, welche Verantwortungen, Kompetenzen und Kontrakten als Leistungsaufträge angesehen. Der Leistungsauftrag ergänzt das Globalbudget insofern, indem es eine ausreichende Umschreibung enthält, welche Kosten bestellt, eingekauft oder erstellt werden sollen. Weiter werden auch Aufträge in Form von Leistungs- und Wirkungszielen für Abteilungen und die Mitarbeiter formalisiert (Pulitano 2000, S. 39). Der Auftrag kann auch an Private vergeben werden, die Auftragsvergabe erfolgt dann aufgrund von Qualitäts- und Kostenüberlegungen (Lienhard 2005: S. 39ff.). Der Leistungsauftrag kann als eine Weiterentwicklung des Voranschlags angesehen werden, denn zusätzlich zur Vereinbarung, welche Mittel für die Erfüllung des Auftrags zu Verfügung steht, wird darüber hinaus die Mittelzuweisung direkt mit den Leistungsvorgaben verknüpft (Lienhard 2005, S. 40). In der Regel basiert der Leistungsauftrag auf einem strategischen Geschäftsplan und soll folgende Elemente enthalten (EFV Wegleitung Leistungsaufträge 2012):

- eine **Zusammenfassung**;
- die rechtlichen **Grundlagen** des Leistungsauftrags;
- die zur Sicherung der Aufgabenerfüllung gewählte **Strategie**;
- den **finanziellen Rahmen** mit den Eckwerten aus der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie der Kosten- und Erlösrechnung;
- die Informationen zu den **Produktgruppen** mit der Definition, der strategischen Stossrichtung, den Produkten sowie den Leistungs- und Wirkungszielen und den zur Zielerreichung notwendigen Mitteln auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung;
- die **Beilagen** bestehend aus dem Wirkungs- und Leistungsbericht der auslaufenden Leistungsauftragsperiode, der grafischen Darstellung der Wirkungsmodelle, den Rahmenbedingungen und bei

Bedarf einem Abkürzungsverzeichnis.

3.2.2.2 Viertes Instrument: (Integrierter) Aufgaben- und Finanzplan

Brühlmeier et al. (1998, S. 303) definieren den IAFP folgendermassen: „Die integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ist eine rollende, mittelfristige Planung. Er gewährleistet eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung“.

Integriert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es die Aufgabenseite mit der Finanzseite verknüpft, was zu einer Weiterentwicklung des traditionellen Finanzplans geführt hat. Denn wie der Name schon sagt, soll der IAFP die inhaltliche Planung (Aufgaben, Massnahmen) mit der Finanzplanung (Finanz- und Investitionsplan) verbunden werden. Nach Aufgabenbereichen und Produktgruppen gegliedert, enthält der IAFP die politischen Ziele sowie deren Auswirkungen. Da sie gleichzeitig auch eine Bilanz der staatlichen und staatlich finanzierten Tätigkeiten des jeweils vergangenen Jahres beinhaltet, kann sie gleichzeitig als Controllinginstrument dienen oder anders ausgedrückt handelt die IAFP eine Lagebeurteilung ab (Ritz/ Thom 2008, S. 63; Pulitano 2000, S.110). Zusätzlich erfüllt der IAFP auch eine Kommunikationsfunktion (Transparenz), indem es die politischen Ziele der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit der Öffentlichkeit näher bringen (EFV Leitfaden IAFP 2012, S. 16). Die integrierte Aufgaben- und Finanzplanung wird zeitgleich mit dem Voranschlag (kurzfristige Steuerung) präsentiert und sieht Korrekturmassnahmen der Regierung vor, welche notwendig sind, um den Legislaturplan zu verwirklichen oder sich politisch neu zu orientieren (Pulitano 2000, S. 46; EFV Leitfaden IAFP 2012, S. 15). Sie bildet rollend jeweils die kommenden 4 Jahre ab, d. h., sie umfasst jeweils das Voranschlagsjahr und die drei darauf folgenden Kalenderjahre und wird jährlich wieder angepasst. Es handelt sich also um ein konsolidiertes, flächendeckendes (betrifft alle Aspekte) und dynamisches Instrument (EFV Leitfaden IAFP 2012, S. 15).

3.2.3 Fünftes Instrument: verwaltungsrechtlicher Vertrag

Tschannen/Zimmerli/Müller (2009, S. 327) definieren einen verwaltungsrechtlichen Vertrag folgendermassen: „Als verwaltungsrechtlicher Vertrag gilt eine Vereinbarung, die auf *übereinstimmender Willenserklärung* von zwei oder mehreren Rechtssubjekten beruht und die *Regelung konkreter Verwaltungsrechtsverhältnisse* zum Gegenstand hat.“ Rechtsverhältnisse werden im NPM vermehrt durch konsensuale Abkommen geregelt. Diese Konsensualität im Zustandekommen ist auch der Hauptunterschied zu einer Verfügung. Der verwaltungsrechtliche Vertrag hat zur Verfügung eine subsidiäre Funktion, denn er kommt nur zum Zug, wo zur Regelung verwaltungsrechtlicher Pflichten und Rechte der Vertrag geeigneter erscheint als der Erlass einer Verfügung. Die Bestimmungen des Obligationenrechts kommen sinngemäss zu Anwendung, soweit das Verwaltungsrecht keine eigenen Regeln kennt. Die Auslegung erfolgt deshalb auch nach dem Vertrauensprinzip, gleich wie im Privatrecht, was bedeutet, dass eine Willenserklärung so aufzufassen ist, wie der Empfänger sie in guten Treuen unter gegebenen Umständen verstehen müsste. Unterscheidet werden kann der verwaltungsrechtliche Vertrag vom zivilrechtlichen Vertrag, der wie der Name schon sagt, zivilrechtliche Sachen regelt. Jedoch muss nach den Spezialgesetzen oder hilfsweise nach dem Gegenstand der Rechtsverhältnisse jeweils bestimmt werden, um wessen Vertrag es sich handelt (Tschannen/Zimmerli/Müller 2009, S. 327ff.). Wichtig ist auch, zwischen dem verwaltungsrechtlichen Vertrag und den beiden NPM-Elementen (Leistungsvereinbarung und Leistungsvertrag) zu unterscheiden. Letztere werden zwischen verwaltungsinternen Einheiten abgeschlossen, beide Partner sind also öffentlich-rechtlich. Verträge hingegen werden mit Dritten abgeschlossen, das bedeutet, dass mindestens ein Vertragspartner öffentlich-rechtlich ist, der andere kann, muss jedoch nicht öffentlich-rechtlich sein (Schedler/Proeller 2011, S. 205f.).

Zwei Arten von verwaltungsrechtlichen Verträgen lassen sich in der Rechtsprechung und der Lehre differenzieren, einerseits die koordinationsrechtlichen Verträge und andererseits die subordinationsrechtlichen Verträge. Bei koordinationsrechtlichen Verträgen schliessen Hoheitsträger untereinander Verträge ab, im Gegensatz zu den subordinations-

rechtlichen Verträgen, wo ein Vertrag zwischen einen Hoheitsträger und einem Privaten zustande kommt (Tschannen/Zimmerli/Müller 2009, S. 327ff.).

4 HERLEITUNG DER HYPOTHESEN

4.1 Hypothese 1

Wie schon im ersten Teil dieser Arbeit erwähnt, ist die Umsetzung von NPM-Elementen ein Prozess, der viel Zeit braucht: Da die Gesetzgebung ein Instrument der Politikgestaltung ist, hängt sie von der politischen Lage und v.a. von den Politikern ab. Diese können reformfreundlich sein, aber auch zurückhaltend oder sogar reformfeindlich. Die Gesetzgebung im weiteren Sinn kennt eine kontinuierliche Entwicklung, indem sie dem Wandel des Staatsverständnisses folgt (Kettiger 2000b, S.8).

Die Umsetzung von NPM-Elemente in der Schweiz stellte sich als eher unkompliziert dar: Die bestehenden Strukturen des Rechts sind gut geeignet, um NPM-Elemente in der Gesetzgebung einzubeziehen. Es besteht deshalb eine Chance, dass ein sauberer Übergang zu einer NPM-orientierte Gesetzgebung erfolgen kann. Zudem haben bisherige Erfahrungen mit NPM in der Schweiz gezeigt, dass die Reaktionen allgemein positiv sind. Diese Tatsache, kombiniert mit der Idee, dass sich die Gesetzgebung schrittweise entwickelt, tragen dazu bei, dass wir im Laufe der Zeit eine kontinuierliche Umsetzung und folglich eine stetige Verstärkung von NPM-Elemente in der Gesetzgebung der FLAG-Ämter erwarten. Deshalb lautet unsere erste Hypothese:

H1: Je früher NPM-Elemente in einer FLAG-Einheit eingeführt wurden, desto stärker wurden sie in der Gesetzgebung umgesetzt.

Folglich sollte das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz), das 1997 in eine FLAG-Einheit umgewandelt wurde, durch eine stärkere NPM-orientierte Gesetzgebung gekennzeichnet sein, als das Bundesamt für Zivilluftfahrt, das erst 2008 eine FLAG-Einheit geworden ist.

4.2 Hypothese 2

Unsere zweite Hypothese betrifft die Grösse der FLAG-Ämter und stützt sich auf drei Ideen:

Erstens ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass NPM-Elemente auftauchen, wenn es um eine aufwendige Gesetzgebung geht, d. h., wenn sie aus vielen Erlassen besteht. Die Autoren dieser Arbeit gehen davon aus, dass ein grosses Amt durch eine umfangreichere Gesetzgebung gekennzeichnet ist, als eine kleine Verwaltungseinheit.

Zweitens sollte ein grosses Amt im Durchschnitt aus einer grösseren Vielfalt von Bereichen bestehen, was zur Folge hat, dass die Wahrscheinlichkeit, dass einer dieser Bereiche von NPM-orientierten Reformen betroffen ist, erhöht. Je breiter die Fähigkeiten eines Amtes, desto breiter die Bereiche, die von der Gesetzgebung abgedeckt werden: Folglich sollten wir mehr NPM-Elemente in den Gesetzen und Verordnungen eines grossen Amtes finden. Im Gegensatz dazu ist die Gesetzgebung eines kleinen Amtes spezifischer und es ist deshalb möglich, dass es für solche Ämter schwieriger ist, generelle NPM-Elemente einzuführen.

Drittens gibt es in der Gesetzgebung eines grossen Amtes wahrscheinlich mehr Raum, um auf eine beschränkte Weise eine experimentelle NPM-Gesetzgebung zu gestalten, was ausserdem ein grundsätzliches Teil der NPM-Theorie ist. Die Gesetzgebung eines kleinen Amtes lässt sicherlich weniger Möglichkeiten zu, solche experimentellen Elemente umzusetzen, da ein solches Amt mit grösseren Problemen konfrontiert wäre, wenn die Umsetzung negative Auswirkungen hätte.

Unsere Hypothese fasst diese drei Ideen zusammen und lautet wie folgt:

H2: Je grösser das FLAG-Amt, desto mehr Elemente des New Public Management prägen seine Gesetzgebung.

Die Grösse der Ämter wird anhand der Anzahl von Mitarbeitenden beurteilt sein, was ziemlich repräsentativ sein sollte: Gemäss dieser Hypothese sollte das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) , mit seinen 100 Mitarbeitenden, durch eine stärkere Um-

setzung von NPM-Elemente gekennzeichnet sein, als die Schweizerische Nationalbibliothek (NB), die erst über 21 Mitarbeitende verfügt.

4.3 Hypothese 3

Unsere dritte Hypothese betrifft die Unterscheidung von NPM-Zielsetzungen und NPM-Instrumenten. Die Ersten entsprechen einer allgemeinen Absicht der Gesetzgebung, weshalb diese eher im Titel eines Abschnittes, bzw. eines Artikels zu finden sind. Die zweiten, die viel konkreter sind, gelten als Basis für das Handeln der Bundesverwaltung, tragen dazu bei, dass die NPM-Zielsetzungen erreicht bzw. umgesetzt werden können, und sind deshalb eher als Handlungsanweisungen im Artikel selbst zu finden.

Logischerweise sollte es pro Zielsetzung mindestens ein Instrument, aber höchstwahrscheinlich sogar eine Reihe von Instrumente geben, da eine Zielsetzung im Normalfall anhand einer Palette von Instrumente erreicht werden kann. Da die absoluten Zahlen des Auftauchens von NPM-Begriffen beobachtet wird, macht es keinen Unterschied, ob drei Instrumente sich nur auf eine Zielsetzung oder auf drei Ziele beziehen: Es wird die absolute Zahl betrachtet, d. h. in jedem Fall drei Instrumente. Deshalb erwarten wir, dass die verschiedenen Begriffe der NPM-Instrumente in der Gesetzgebung der jeweiligen FLAG-Ämter häufiger vorkommen als diejenigen der NPM-Zielsetzungen. Und dies nicht nur, weil sie vier Kategorien zusammenfassen (Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag, Globalbudget, [integrierter] Aufgaben- und Finanzplan, Vertrag), im Vergleich zu zwei für die NPM-Zielsetzungen (Wirkungs- und Effizienzorientierung, Wirkungsziel), sondern vielmehr, weil sie die NPM-Zielsetzungen genauer definieren bzw. umsetzen. Folglich lautet unsere dritte Hypothese:

H3: Wenn NPM-Elemente vorkommen, dann sollten die NPM-Zielsetzungen überwiegen.

Um diese Hypothese zu überprüfen, werden wir in der Analyse die verschiedenen NPM-Begriffe in die sechs Kategorien, die den sechs NPM-Elementen entsprechen, einordnen. Danach wird es einfach und relativ

schnell sein, zu bestimmen, welche Kategorie, bzw. welches NPM-Element am meisten NPM-Begriffe enthält.

4.4 Hypothese 4

Im ersten Teil dieser Arbeit haben wir festgestellt, dass „Hauptziele dieser ersten Reformen waren, einerseits eine Senkung der Kosten zu erreichen und andererseits eine leistungsorientierte Verwaltung zu gestalten“ (Kettiger 2000a. S. 4). Ausserdem wurde das NPM mittels des Konzepts des FLAG auf Bundesebene umgesetzt. Das heisst, dass die Elemente „Finalprogrammierung“ und „Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen“, die den zwei Komponenten des FLAG-Konzepts entsprechen, nämlich Leistungsauftrag und Globalbudget, die Gesetzgebung des Bundes besonders stark prägen sollten. Unsere vierte Hypothese betrifft genau diese Ziele bzw. Hauptelemente des NPM und insbesondere die Liste der Ziele, welche im Kapitel 3.1 aufgeführt sind. Gemäss der oben umschriebenen Hauptziele, deren Akzent v.a. auf die Leistung, die Kosten, den Leistungsauftrag und die Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen gelegt ist, haben die Autoren dieser Arbeit aus der Liste vier Hauptziele bestimmt: Die Ergebnisorientierung, die dem Prinzip der leistungsorientierten Verwaltung entspricht, die Kostenorientierung, die sich klar auf die Senkung der Kosten bezieht, die Finalprogrammierung, die mit Hilfe des Leistungsauftrags umgesetzt wird und die Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen, die mit dem Instrument „Globalbudget“ erreicht werden kann.

Die anderen Ziele der Liste werden hier als Nebenziele bezeichnet: Konzernbildung, Kunden- und Bürgerorientierung, Mitarbeiterorientierung, Qualitätsorientierung, Wettbewerbsorientierung, Innovationsfähigkeit und Produktorientierung. Natürlich spielen diese Ziele in der NPM-Theorie auch eine wichtige Rolle, sind aber gemäss der Literatur im Vergleich zu den Hauptzielen eher sekundär.

Eine NPM-orientierte Gesetzgebung sollte dann mehrheitlich durch die Konzepte von Leistung, Kosten, Finalprogrammierung und Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen geprägt sein, da dies die Grundprinzipien des NPM darstellen. Folglich sollten die Hauptziele logischerweise

häufiger in der Gesetzgebung der FLAG-Ämter vorkommen als die Nebenziele. Dies führt uns zur folgenden Hypothese:

H4: Wenn NPM-Ziele vorkommen, dann überwiegen Hauptziele die Nebenziele.

In der Begriffsanalyse wird folglich systematisch der Kontext berücksichtigt, in dem die NPM-Begriffe vorkommen: jeder Begriff wird danach einem NPM-Ziel zugeordnet, was es ermöglicht, die vierte Hypothese zu überprüfen.

5 EMPIRISCHER TEIL

Der empirische Teil dieser Arbeit ist in die zwei Teile Methodik und Ergebnisse aufgeteilt. Im Methodikteil wird auf die Wahl des Untersuchungsinstruments, die Operationalisierung und den Pretest eingegangen. Der Ergebnisteil zeigt die Resultate, welche sich aus der Untersuchung der Bundesgesetzgebung ergaben.

5.1 Methodik

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Art der Umsetzung der NPM-Elemente in der Bundesgesetzgebung zu überprüfen. Da es im Bereich des New Public Management keine einheitliche Theorie gibt, kann zur Überprüfung nicht auf eine abschliessende Liste von NPM-Elementen zurückgegriffen werden. Jedoch können allen NPM-Modellen sechs bis sieben gemeinsame Grundelemente entnommen werden (Bleiker et al. 2012, S. 6; vgl. auch vorne Ziffer 3.). Folglich werden die sechs NPM-Elemente, d. h. Wirkungs- und Effizienzorientierung, Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag, Globalbudget, integrierter Aufgaben- und Finanzplan, Vertrag und Wirkungsziele genau definiert, damit die Bundesgesetze auf diese Begriffe hin untersucht werden können. Es wird dafür keine Gesamterhebung durchgeführt, sondern auf die Überprüfung der Gesetzgebung der FLAG-Ämter und auf die sieben Querschnittsklassen des Bundes (BPG, FHG, FKG, ParlG, RVOG, SuG, VwVG) inklusive deren Verordnungen fokussiert. Die Gesetzgebung beinhaltet dabei die Bundesverfassung, alle Bundesgesetze und die dazugehörigen Verordnungen, welche die FLAG-Ämter betreffen.

Die die FLAG-Ämter betreffende Gesetzgebung sowie die Querschnittsklassen werden auf die oben erwähnten NPM-Elemente überprüft und das Ergebnis wird in einer Übersichtstabelle aufgelistet. Diese erlaubt einen Überblick über das Vorkommen der NPM-Elemente zu erhalten und lässt unter anderem Rückschlüsse auf die Intensität der Umsetzung zu. D. h. bei vielen NPM-Elementen in einem Erlass, wird eine starke/intensive Umsetzung angenommen, bei seltenem Vorkommen eine schwache Umsetzung. Es wird dann eine starke Umsetzung angenommen, wenn viele NPM-Elemente vorkommen, da in diesem Fall den Ämtern weniger

Spielraum bleibt, eigene Konzepte umzusetzen, weil sie sich an den Gesetzestext halten müssen. Bei einer schwachen Umsetzung, d.h., wenn weniger NPM-Elemente gefunden werden, bleibt den Ämtern viel mehr Spielraum ihre Ziele anders als mit NPM-Instrumenten zu erreichen bzw. das NPM-Konzept zu umgehen und eigene Konzepte anzuwenden. Darüber hinaus lässt sich dadurch ermitteln, wie häufig die einzelnen NPM-Elemente in der jeweiligen Gesetzgebung verwendet werden.

Die Resultate werden bei der Überprüfung der Hypothesen und zur Beantwortung der Fragestellung hinzugezogen.

Das methodische Vorgehen besteht aus einem quantitativen sowie aus einem qualitativen Teil, d. h., die beiden Methoden werden vermischt bzw. in einer sich ergänzenden Form angewandt. Der erste Schritt des Vorgehens, d. h. die Suche nach den Begriffen, ist ein quantitatives Vorgehen, da strikt nach den vordefinierten Begriffen gesucht wird. Der zweite Schritt, d. h. die Überprüfung, ob der gefundene Begriff auch tatsächlich mit NPM in Verbindung steht, wird als qualitatives Vorgehen qualifiziert, da dabei bei jedem einzelnen Begriff, der jeweilige Kontext individuell überprüft wird. Diese Art des Methodenmixes ist in diesem Fall sehr sinnvoll, da ein erster Überblick mittels quantitativen Vorgehens notwendig ist, der zweite qualitative Schritt jedoch ebenso erforderlich ist, um sicherzugehen, dass sich die Begriffe tatsächlich auf NPM beziehen.

5.2 Inhaltsanalyse

Um die Umsetzung der NPM-Elemente in der Rechtsetzung des Bundes nachweisen zu können, wird eine Inhaltsanalyse der Querschnittlerlasse sowie der Gesetzgebung der FLAG-Ämter (BG und VO) durchgeführt. Dazu müssen Begriffe definiert werden, die auf das Vorkommen der jeweiligen Elemente schliessen lassen. Diese Methode erlaubt einen teilweisen Überblick über die NPM-Elemente in der Bundesgesetzgebung und lässt Rückschlüsse auf die Intensität der Umsetzung zu.

5.3 Rechtsquellen

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Umsetzung der NPM-Elemente in der Bundesgesetzgebung zu überprüfen. Die Bundesgesetzgebung schliesst die Bundesverfassung, die Bundesgesetze und die Bundesverordnungen ein, somit sind diese drei Erlassarten unsere Untersuchungsobjekte.

Dabei begrenzen wir uns jedoch lediglich auf die Querschnittterlasse, da diese für die gesamte Gesetzgebung des Bundes von Bedeutung sind sowie auf die Gesetzgebung der FLAG-Ämter, weil bei diesen Ämtern das Vorkommen von NPM-Elementen in deren Gesetzgebung anzunehmen ist, da diese sich bewusst für den Weg des „New Public Management“ entschieden haben.

Zur Erhebung wird zuerst die relevante Gesetzgebung definiert, d. h. die Querschnittterlasse sowie deren Verordnungen und die Gesetzgebung, welche die FLAG-Ämter betrifft. Um die relevante Gesetzgebung der FLAG-Ämter herauszufinden, werden die jeweiligen Leistungsaufträge hinzugezogen, welche die relevante Gesetzgebung auflisten.

Danach werden die entsprechenden Erlasse auf die NPM-Elemente untersucht. Dies geschieht mittels Wortsuche im PDF-Format. Es werden die zuvor definierten Begriffe gesucht (vgl. Begriffstabelle) und in Übersichtstabellen aufgelistet. Hierzu werden zwei verschiedene Tabellen erstellt. Eine enthält die Bundesverfassung sowie die Querschnittterlasse sowie die dazugehörigen Verordnungen. Die zweite Tabelle enthält die Erlasse, welche die FLAG-Ämter betreffen. In dieser Tabelle wird unter jedem FLAG-Amt die dazugehörige Gesetzgebung aufgelistet. Dies ermöglicht es uns, zu erkennen, welches FLAG-Amt wie viele Elemente des NPM in der Gesetzgebung umgesetzt hat.

5.4 Operationalisierung

Um das Vorkommen der NPM-Elemente untersuchen zu können, müssen diese operationalisiert werden. Dazu werden den sechs NPM-Elementen, d. h. *Wirkungs- und Effizienzorientierung, Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag, Globalbudget, integrierter Aufgaben- und Finanzplan, Vertrag und Wirkungsziele* Begriffe zugeordnet, auf welche die

Erlasse anschliessend untersucht werden können. Hierfür wird für jedes Element ein Begriffskatalog erstellt. Mittels Literaturrecherche wurden Synonyme und wortverwandte Begriffe (bspw. Adjektiv eines Begriffes) gesucht. Bei allen Nomen werden jeweils die Form der Einzahl sowie die Form der Mehrzahl gesucht.

Allerdings wäre eine blosser Suche nach NPM-Begriffe in der Gesetzgebung nicht relevant und könnte sogar unsere Ergebnisse fälschen, wenn wir den Kontext nicht berücksichtigen, in denen diese Begriffe auftauchen. Damit ein Begriff in die Tabelle eingetragen wird, muss er einen Bezug zum New Public Management aufweisen. Somit wird der jeweilige Kontext berücksichtigt, d. h. wird ein Begriff aus der Tabelle in einem Gesetz gefunden, wird zusätzlich der ganze Artikel inklusive Titel und Titel des Abschnittes sowie nötigenfalls die anderen Artikel im Abschnitt durchgelesen, um den Kontext beurteilen zu können, in welchem der Begriff vorkommt, um folglich beurteilen zu können, ob es sich der Begriff auf NPM bezieht oder nicht. Zusätzlich wird in der Übersichtstabelle mit einem Stichwort auf den NPM-Bezug hingewiesen.

Die gefundenen Begriffe werden unter dem jeweiligen NPM-Element eingetragen. Zusätzlich werden Angaben zur Fundstelle, dem Kontext sowie zu einem der 10 NPM-Ziele gemacht (vgl. vorstehend Ziff. 3.1). All dies ermöglicht eine Übersicht über das Vorkommen dieser sechs Elemente in der Gesetzgebung der FLAG-Ämter und lässt Rückschlüsse auf den Grad der Umsetzung des NPM in der Bundesgesetzgebung zu. Nennungen in Fussnoten oder Verweisen bzw. Ergänzungen werden nicht berücksichtigt.

5.5 Übersichtstabelle

Um die gefundenen Daten in eine Übersicht zu bringen, die für weitere Auswertungen verwendet werden kann, wurde eine Tabelle (siehe Tabelle 1, S. 37) erstellt, in die alle Nennungen mit zusätzlich relevanten Informationen aufgenommen werden. Dazu gehören:

- Die Quellenangabe (Erlass-Titel, Erlass-Nummer und Datum des Inkrafttretens, Titel des Artikels, Artikelnummer).
- Die Form der Rechtsquelle (Verfassung, Gesetz oder Verordnung).

-
- Unter dem Begriff „konkret“, wird ein oder mehrere Stichwörter eingetragen, welche veranschaulichen, in welchem Kontext der NPM-Begriff auftauchte. Bspw. Evaluation, Kostentransparenz schaffen etc.
 - In der Spalte der „NPM-Ziele“, wird der Begriff einem der 10 NPM-Ziele (vgl. vorstehend Ziff. 3.1) zugeordnet, um die Absicht des Artikels bezüglich der NPM-Umsetzung zu kennen.
 - In der Spalte „Bemerkungen“ können allfällige nötige Hinweise eingetragen werden.

5.6 Pretest

Um zu überprüfen, ob das Vorgehen zur Datenerhebung sinnvoll ist, wurde ein Pretest durchgeführt. Jeder der drei Verfasser hat je zwei Querschnittserlasse und die dazugehörigen Verordnungen auf die in der Tabelle definierten Begriffe untersucht. Die gemachten Erfahrungen wurden ausgetauscht und die Resultate verglichen. Daraufhin wurden noch einige zusätzliche Begriffe hinzugefügt, wie bspw. *Ziele* und *Leistungsfähigkeit*.

Der Pretest gab auch zusätzliche Erkenntnisse über die Suchmaschine vom Adobe Reader, resp. zum Suchprogramm in PDF-Dateien. Einerseits konnte festgestellt werden, dass die Suchmaschine auch Wörter mit Silbentrennung einbezieht, also wurde bspw. Leistung als „Leistung“ im Erlass getrennt trotzdem als ganzes Wort gefunden. Andererseits macht die Suchmaschine auch keine Unterscheidung zwischen Gross- und Kleinschreibung. Falls also ein Adjektiv bspw. „effizient“ am Anfang des Satzes grossgeschrieben wurde, fand die Suchmaschine das Wort, obwohl wir nach dem kleingeschriebenen Adjektiv suchten.

Tabelle 1: Begriffsdefinitionen der NPM-Elemente

Wirkungs- und Effizienzorientierung (EZ und MZ)	Leistungsvereinbarung/Leistungs-auftrag (EZ und MZ)	Globalbudget (EZ und MZ)	Wirkungsziel (EZ und MZ)	(Integrierter) Aufgaben- und Finanzplan (EZ und MZ)	Vertrag (EZ und MZ)
effizienzorientiert	Ausführungsvereinbarung	Globalbudget	Wirkungsziel	konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan	Vertrag
Effizienzorientierung	Kontrakt	Globalbudgetierung	Leistungsziel	Integrierter Finanz- und Aufgabenplan	Öffentlich-rechtlicher Vertrag
Effizienz effizient	Ausführungskontrakt Rahmenkontrakt	Globalkredit Globalbeitrag	Ziel	Aufgabenplan	Leistungsvertrag
Leistungsmessung	Jahreskontrakt	Globalisierte Ressourcenvorgaben		Finanzplan	
leistungsorientiert	Führungsvereinbarung			Entwicklungsplan	
Leistungsorientierung	Direktionsauftrag			Integrierter Aufgaben- und Finanzplan	
Leistungsfähigkeit	Managementkontrakt			Konsolidierter Aufgaben- und Finanzplan	
Leistungsrechnung	Departementsauftrag			Konsolidierter Finanz- und Aufgabenplan	
Wirkung	Leistungsauftrag			Mehrfahresplan(ung)	
wirkungsorientiert	Leistungsvereinbarung			Mehrfahriges Finanzplan	
Wirkungsorientierung	Zielvereinbarung			Aufgabenplanung	
Wirkungsmessung	Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG)			Finanzplanung	
Wirkungssteuerung	FLAG				
Wirkungsvorgaben	Programmvereinbarung				
wirksam					
Wirksamkeit					
zielgerichtet					
Zielorientierung					

5.7 Kritische Betrachtung des Vorgehens

Der Titel dieser Arbeit lautet „Umsetzung der NPM-Elemente in der Gesetzgebung des Bundes“. Diese Seminararbeit erfüllt jedoch die Ansprüche des Titels nicht vollumfänglich, da sich die Autoren dieser Arbeit aufgrund des vorgegebenen Umfangs der Arbeit, auf einen Teil der Bundesgesetzgebung beschränken mussten. Des Weiteren ist den Autoren dieser Arbeit klar, dass die Art der Erhebung nicht garantieren kann, dass alle NPM-Elemente in den Erlassen gefunden wurden bzw. in die Auswertung miteinfließen. Eine Konsequenz der vorgängigen Definition der den Elementen zugehörigen Begriffe war bspw., dass neue, während der Erhebung gefundene Begriffe mit NPM-Bezug nicht mehr in die Tabelle aufgenommen wurden. Zudem war es nicht immer klar, welches NPM-Ziel durch den gefundenen Begriff/Artikel betroffen war. Aufgrund der Machbarkeit der Auswertung haben sich die Autoren dieser Arbeit jeweils auf nur ein NPM-Ziel beschränkt, auch wenn ein Artikel z.T. mehrere NPM-Ziele beinhaltete. In einem solchen Fall hat man sich mit dem augenscheinlichsten Ziel begnügt.

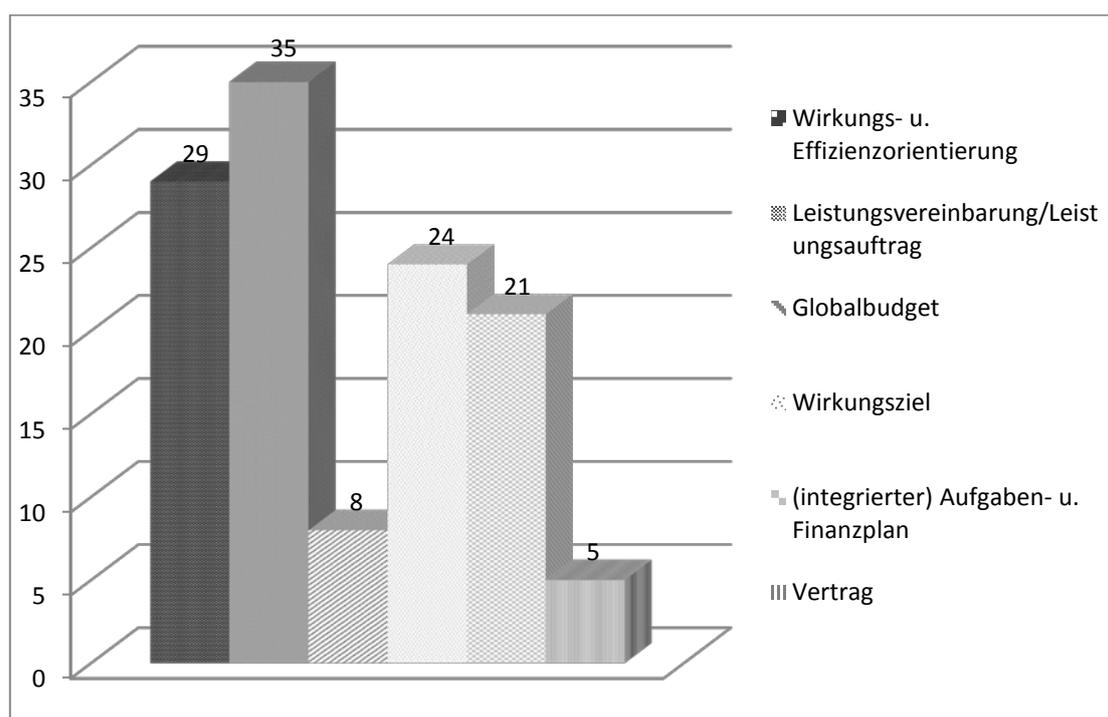
6 AUSWERTUNG

Im letzten Teil der Arbeit geht es darum, die formulierten Fragestellungen und Hypothesen zu überprüfen. Die Auswertung basiert auf den Daten, welche in den Anhängen 3 und 4 aufgelistet sind. Im ersten Teil werden die Ergebnisse der Querschnittserlasse sowie der Bundesverfassung gezeigt und im zweiten Teil werden die einzelnen FLAG-Verwaltungseinheiten ausgewertet.

6.1 Übersicht über die Ergebnisse der Querschnittserlasse

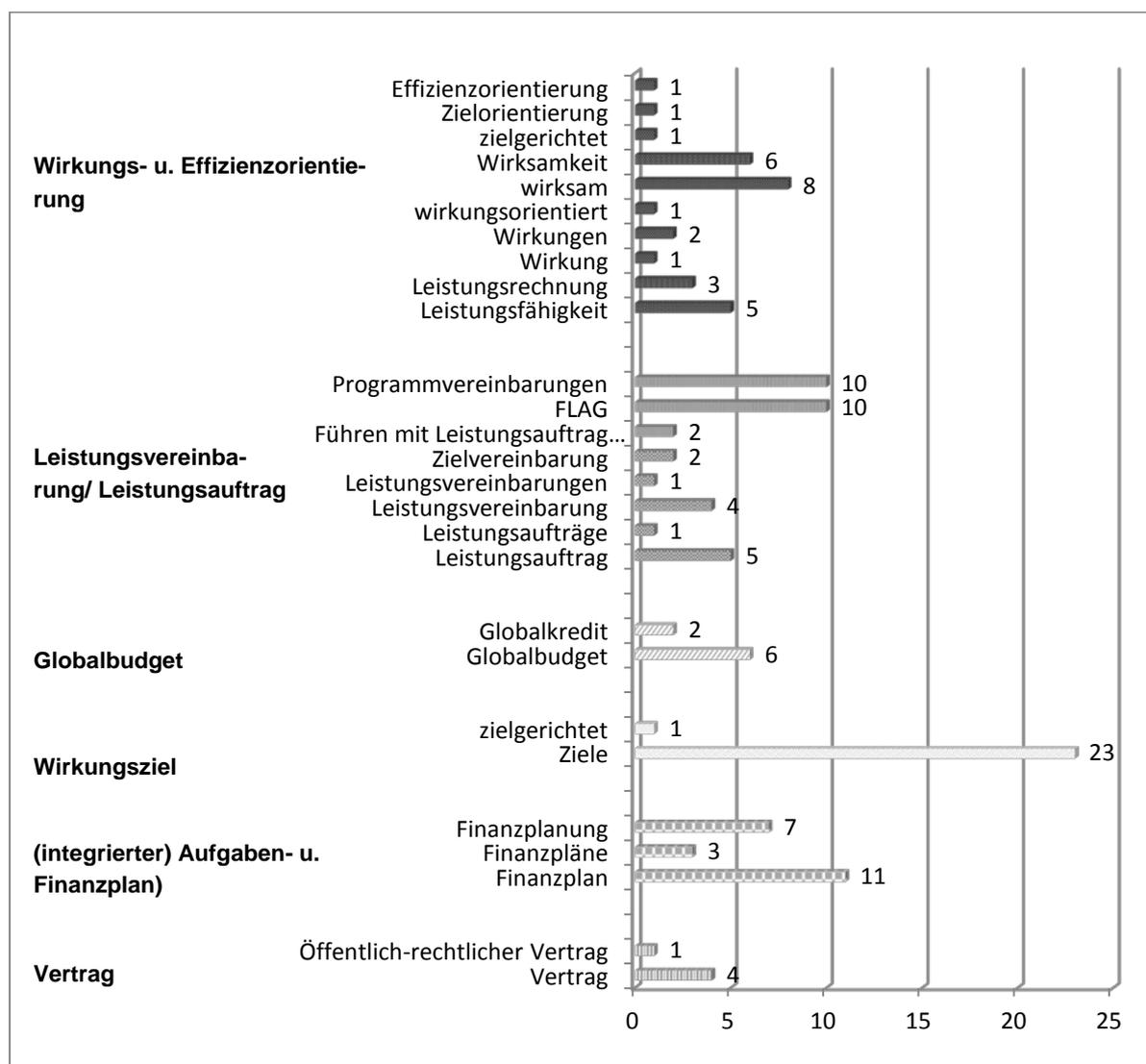
Im ersten Teil der Auswertung werden die sieben Querschnittserlasse (BPG, FHG, FKG, ParlG, RVOG, SuG, VwVG) inklusive Verordnungen und Bundesverfassung analysiert. Querschnittserlasse sind Erlasse, welche für die ganze Bundesverwaltung Geltung haben. Insgesamt wurden 12 Erlasse untersucht und dabei wurden 121 NPM-Elemente gefunden. In einer ersten Annäherung (Abbildung 2 und 3) wollen wir aufzeigen, wie häufig die einzelnen Elemente in den Querschnittserlassen auftauchen.

Abbildung 2: Häufigkeit der NPM-Elemente in den Querschnittserlassen und Bundesverfassung



Von den 122 gefundenen NPM-Elementen wurden 7 Elemente in der Bundesverfassung gefunden, 60 Elemente in den Gesetzen und 55 entstammen aus einer Verordnung. Wie man oben in der Grafik sehen kann, wurde die Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag mit 35 Nennungen am häufigsten gefunden. Danach folgen Wirkungs- und Effizienzorientierung (29), Wirkungsziel (24) und (integrierter) Finanz- und Aufgabenplan. Am seltensten wurde Vertrag in den Querschnittserlassen gefunden. Es ist jedoch bei der Interpretation aller Grafiken zu beachten, dass für die einzelnen NPM-Elemente unterschiedlich viele Begriffsdefinitionen determiniert wurden, so enthält das NPM-Element Wirkungs- und Effizienzorientierung 19 Begriffe und das NPM-Element Globalbudget, resp. Vertrag nur drei Begriffe.

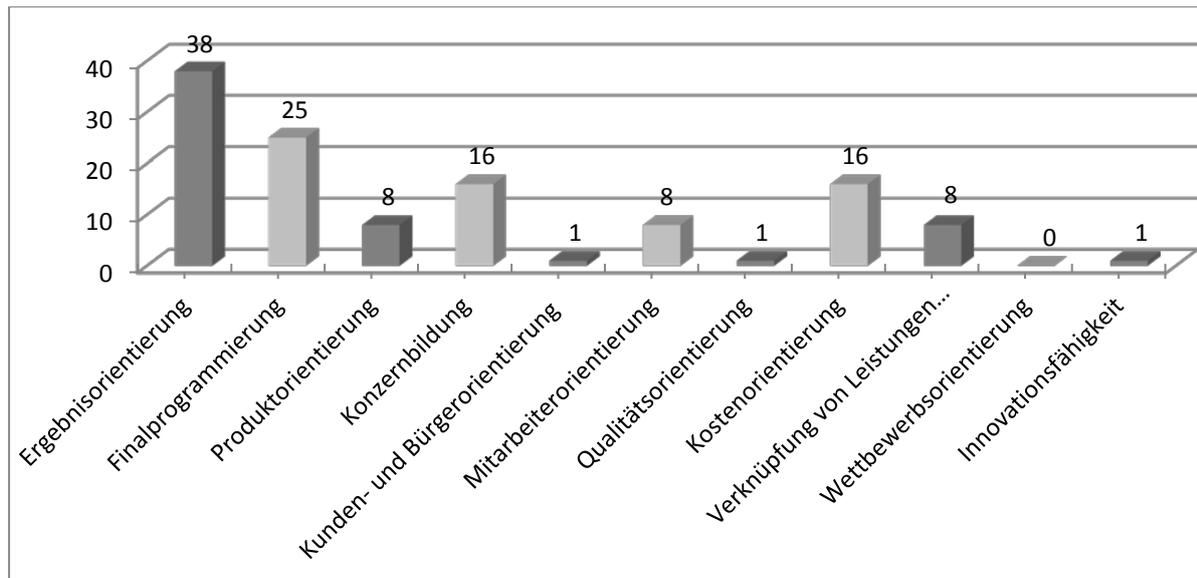
Abbildung 3: Häufigkeit der NPM-Elemente in den Querschnittserlassen und Bundesverfassung (detailliert)



In der detaillierten Auswertung werden die einzelnen NPM-Elemente in die zuvor determinierten Begriffsdefinitionen eingeteilt. Auffallend sind die unterschiedlichen Verteilungen innerhalb der NPM-Elemente. So werden für die Wirkungs- und Effizienzorientierung häufig verschiedene Begriffe verwendet. Ein umgekehrtes Bild zeigt sich bei den Wirkungszielen, wo fast nur der Begriff "Ziele" verwendet wird. "Ziel" ist damit auch der am meisten verwendete Begriff, gefolgt vom Finanzplan (+Finanzpläne), FLAG (+ Führen mit Globalbudget und Leistungsauftrag) und Programmvereinbarungen. Interessant ist auch, dass Effizienzorientierung oder ein damit verwandtes Wort (ausser einer Nennung) nie auf-

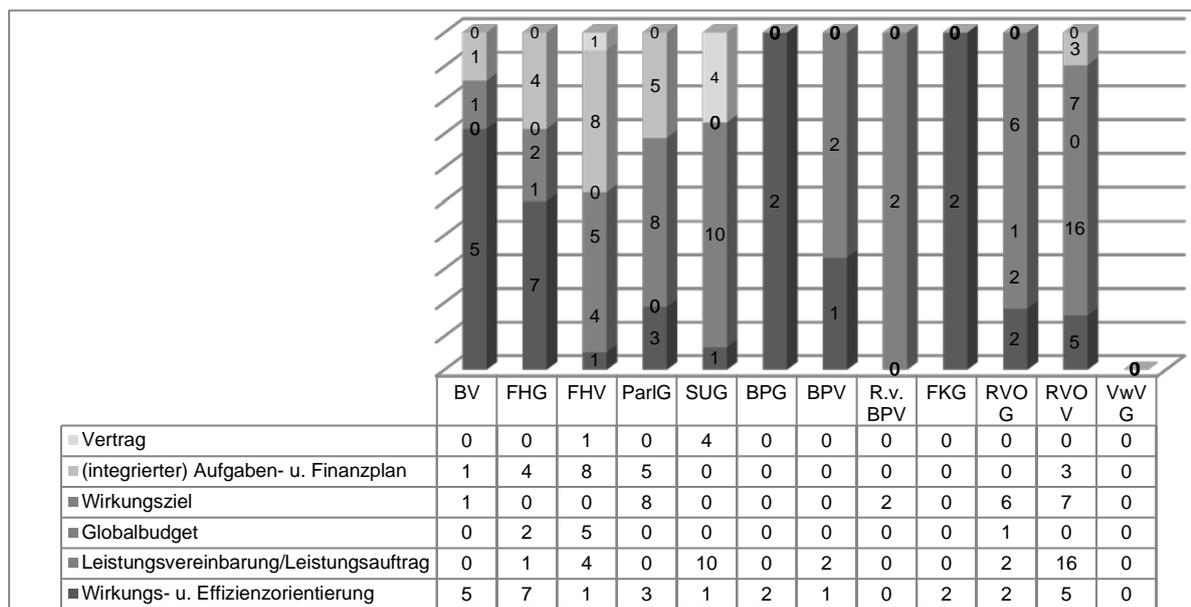
tauchen, obwohl das zu den Hauptzielen des Wirkungsorientierten Verwaltungsführung gehört. Das gleiche gilt für das Wirkungsziel, das selber nie vorkommt, obwohl von Zielen oft die Rede ist. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die typischen sechs NPM-Elemente meistens häufiger genannt werden, als die wortverwandten Begriffe.

Abbildung 4: Anzahl Nennungen der NPM-Ziele bei den Querschnittserlassen



Wie man der Grafik entnehmen kann, unterscheiden sich die Anzahl Nennungen der NPM-Ziele in den Querschnittserlassen und der Bundesverfassung stark. Kunden- und Bürgerorientierung, Qualitätsorientierung, Wettbewerbsorientierung und Innovationsfähigkeit scheinen bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung eher eine untergeordnete Rolle zu spielen. Anders sieht es bei der Ergebnisorientierung, Finalprogrammierung, Konzernbildung und der Kostenorientierung, welche besonders oft gefunden wurden. Wenn man die Resultate mit der Abbildung 3 vergleicht, ist nicht weiterhin überraschend, dass Ergebnisorientierung mit 38 Nennungen am meisten gefunden wurde, weil Ergebnisorientierung einige Begriffe der NPM-Elemente verbindet, wie bspw. Wirkungs- und Effizienzorientierung oder auch Wirkungsziel.

Abbildung 5: Verteilung der NPM-Elemente auf die Querschnittserlasse

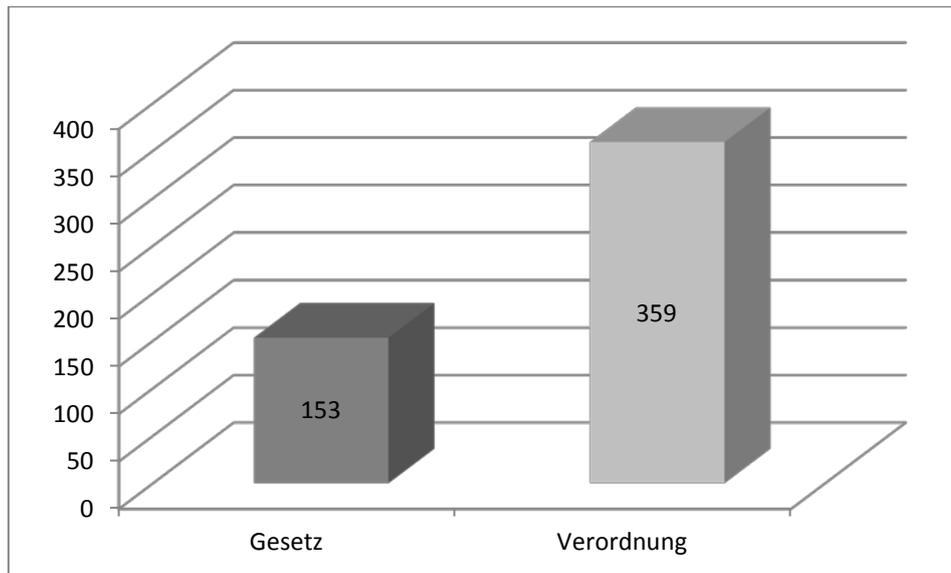


Die Abbildung 5 zeigt zum Schluss eine Übersicht, wie häufig die sechs NPM-Elemente in den einzelnen Querschnittserlassen auftauchen. Mit 31 Elementen enthält das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) am meisten NPM-Elemente. Anders sieht es bei dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) aus, welches kein einziges Element enthält. Auffallend ist auch, dass in keinem Querschnittserlass alle sechs NPM-Elemente gleichzeitig vorkommen.

6.2 Auswertung der FLAG Verwaltungseinheiten

Bei der Untersuchung der FLAG-Verwaltungseinheiten wurden insgesamt 183 Erlasse untersucht. Es handelt sich hierbei um die Erlasse, welche jeweils aus den Leistungsaufträgen der FLAG-Verwaltungseinheiten genommen wurden. Dabei wurden insgesamt 512 Wörter gefunden, welche in Begriffsdefinition determiniert wurden. Abbildung 5 zeigt die Verteilung der gefundenen Elemente auf Gesetze und Verordnungen. 359 Begriffe wurden hierbei in Verordnungen gefunden und 153 Begriffe in den Gesetzen.

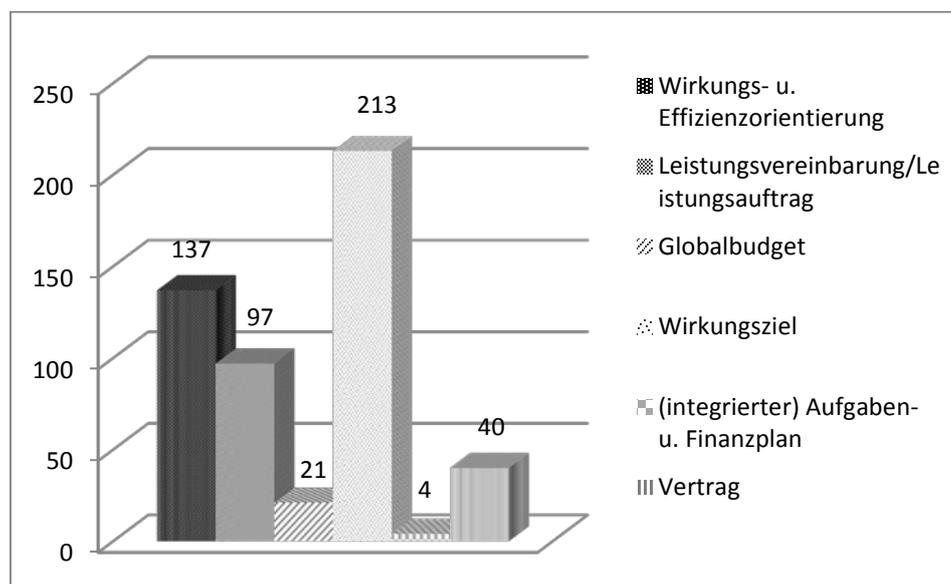
Abbildung 6: Verteilung auf Gesetze und Verordnungen der gefundenen Begriffe



In Abbildung 7 können wir die Häufigkeit der NPM-Elemente bei den FLAG-Verwaltungseinheiten betrachten. Fast die Hälfte, bzw. 213 der Nennungen stehen dabei in direkter Verbindung mit dem Wirkungsziel. 137 Nennungen gehören zur Wirkungs- und Effizienzorientierung und 97 Nennungen zum NPM-Element der Leistungsvereinbarung/ Leistungsauftrag. Die anderen drei NPM-Elemente (Globalbudget, (integrierter) Aufgaben- und Finanzplan, Vertrag) kommen eher selten vor. Dies erstaunt vor allem in Bezug zum Globalbudget, da dieses ein Kernelement der Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist und sollte deshalb auch immer im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag stehen.

Im Vergleich zur Abbildung 2, wo diese Elemente in den Querschnittserlassen überprüft wurden, fällt auf, dass die gleichen drei Elemente am häufigsten bzw. am wenigsten in den Erlassen vorkommen. Im Unterschied wurde jedoch in beiden "Dreiergruppen" die Reihenfolge geändert. Um diese Änderung nachzuverfolgen wird die Grafik nun nochmals auf die einzelnen Begriffe unterteilt.

Abbildung 7: Häufigkeit der NPM-Elemente in den Erlassen der FLAG-Verwaltungseinheiten



In der Abbildung 8 werden die Resultate der obigen Grafik detaillierter dargestellt. Es sind dort alle Begriffe abgebildet, welche mindestens fünf Mal erwähnt werden. Besonders ins Auge fällt hier die hohe Anzahl der Nennungen des Begriffs Ziel, der bereits in den Querschnittserlassen am häufigsten vorgekommen ist. Im Gegensatz zu Wirkungs- und Effizienzorientierung, wo sich das NPM-Element auf viele unterschiedliche Begriffe verteilt. Ebenso fällt auf, dass der Begriff Globalbudget in der Grafik nicht vorkommt, was bedeutet, dass es weniger als fünf Mal in den Erlassen gefunden wurde. Das gleiche gilt auch für die Begriffe des NPM Elements (integrierter) Aufgaben- und Finanzplan, welche auf der untenstehenden Abbildung gar nicht auftauchen. Im Vergleich zu den Ergebnissen bei den Querschnittserlassen fällt auch auf, dass Effizienzorientierung, bzw. Effizienz/effizient, die vorher nicht vorkamen, in den Erlassen der FLAG Verwaltungseinheiten zu den Wörtern mit den meisten Nennungen zählen. Nicht unerwartet ist, dass weder FLAG noch Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget in der Abbildung auftaucht, da es sich bei der Gesetzgebung der FLAG-Ämter um Ausführungsgesetze handelt, in welchen erwartungsgemäss die Umsetzung thematisiert wird und weniger die allgemeinen Begriffe der Konzepte (hier: FLAG, Globalbudget) besprochen werden. Diese wiederum sind eher in den Querschnittserlassen zu erwarten.

Abbildung 8: Häufigkeit der NPM-Elemente in den Erlassen der FLAG-Verwaltungseinheiten (detailliert)

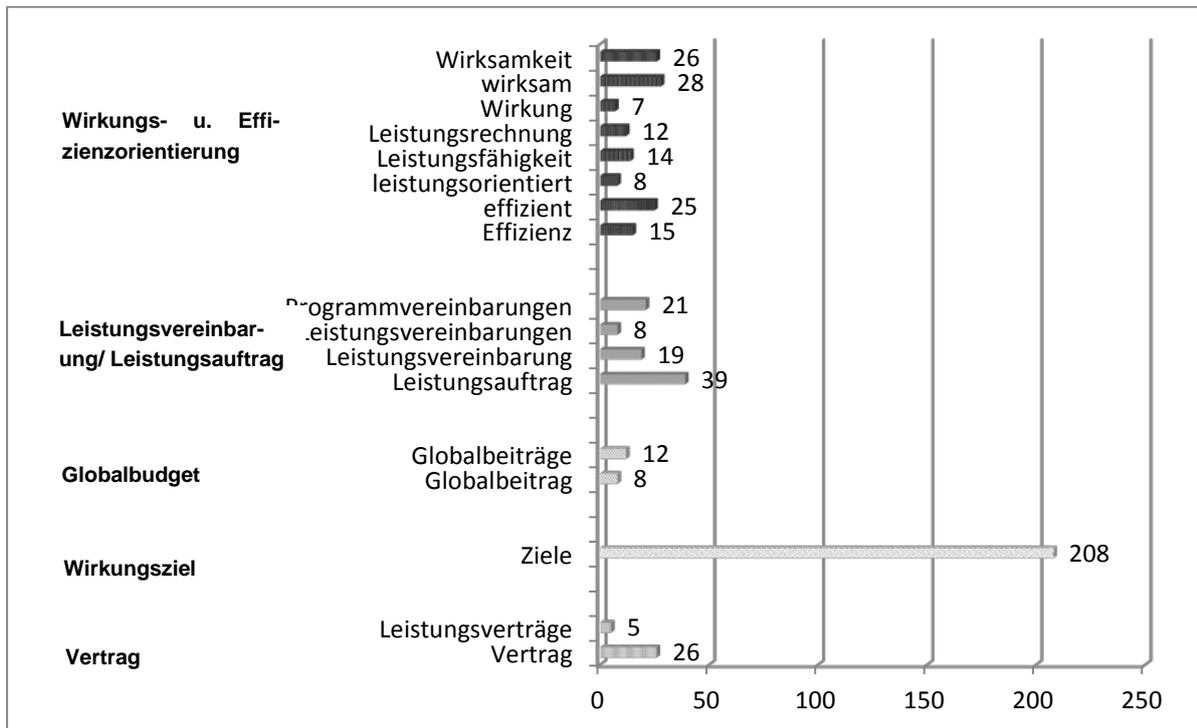
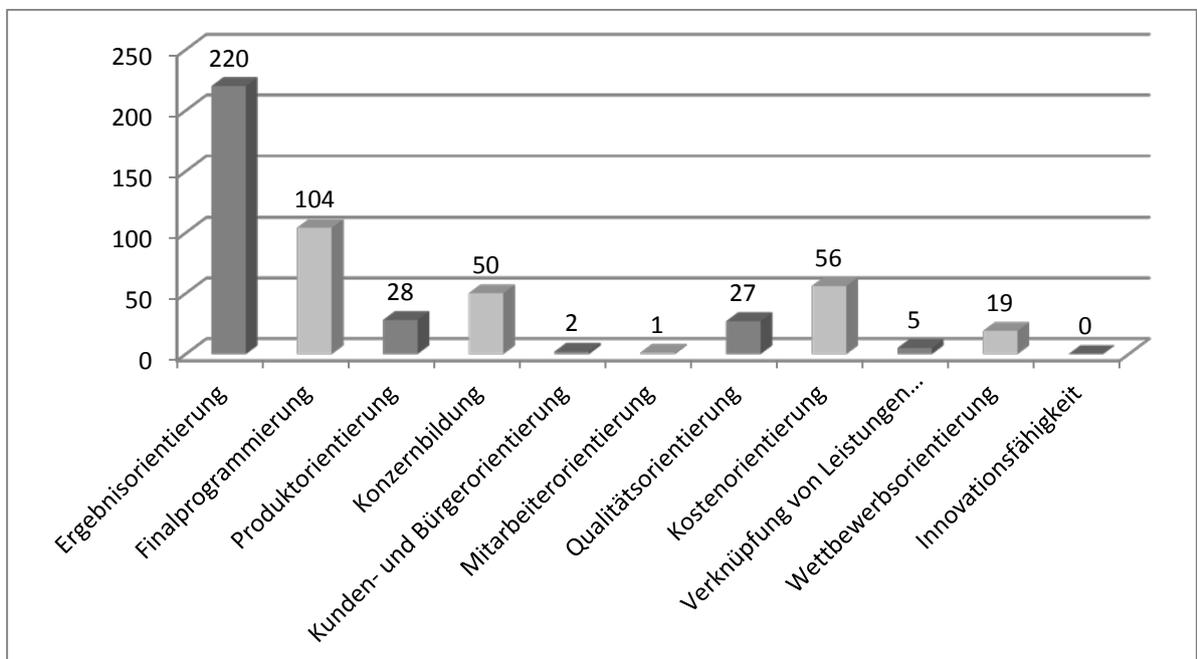


Abbildung 9: Anzahl Nennungen der NPM-Ziele bei den FLAG-Verwaltungseinheiten



Bei der Anzahl Nennungen der NPM-Ziele bei den FLAG-Verwaltungseinheiten in Abbildung 9 zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei der Auswertung der Querschnittserlasse. Die Ausrichtung der meisten

NPM-Elemente folgt der Ergebnisorientierung, gefolgt von der Finalprogrammierung und der Kostenorientierung. Überhaupt keine Rolle scheint der Begriff der Innovationsfähigkeit, nur eine geringe Rolle scheinen die Kunden- und Bürgerorientierung, die Mitarbeiterorientierung und die Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen zu spielen.

Abbildung 10: Anzahl Nennungen der NPM-Elemente in den einzelnen FLAG-Verwaltungseinheiten

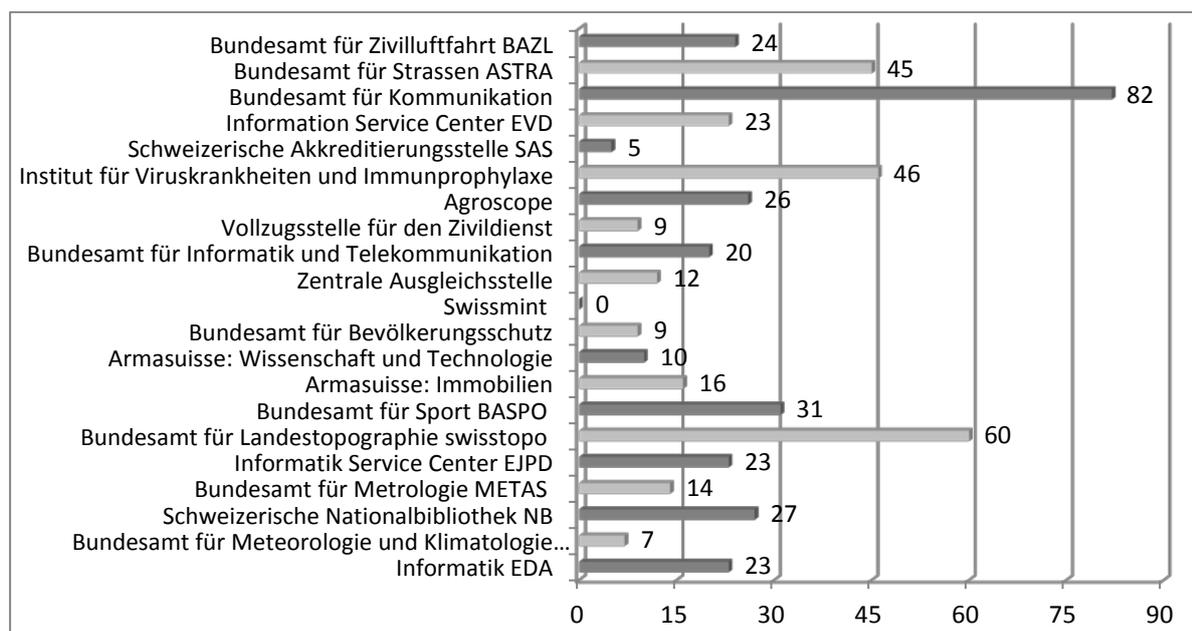
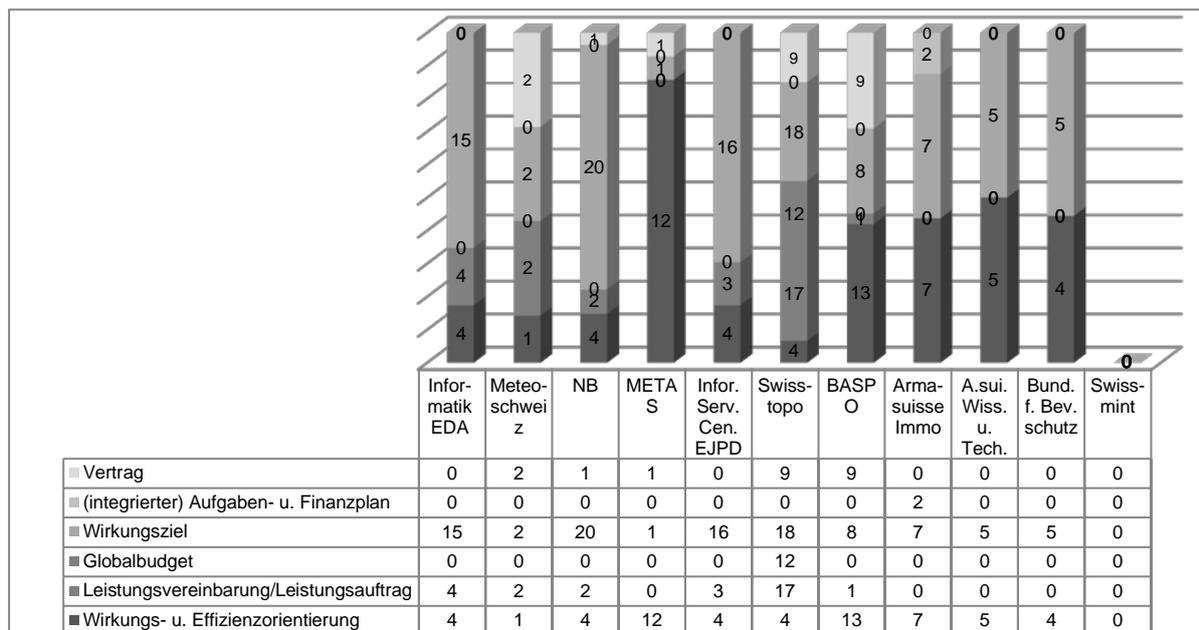
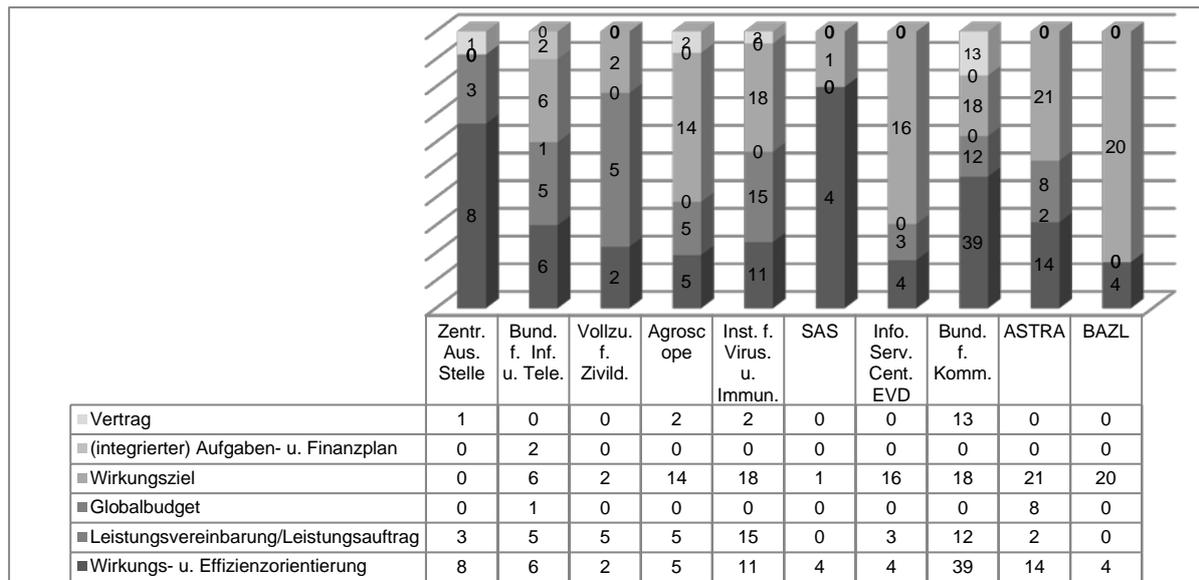


Abbildung 10 zeigt eine Übersicht, wie häufig die NPM-Elemente in den Erlassen der einzelnen FLAG-Ämter auftauchen. Wie man feststellen kann, besteht eine grosse Differenz zwischen der FLAG-Einheit mit den meisten Erwähnungen (Bundesamt für Kommunikation mit 82 Nennungen) und mit den wenigsten, resp. keinen Nennungen (Swissmint mit 0 Nennungen). Auch relativ viele Elemente lassen sich im Bundesamt für Strassen (45), im Institut für Viruserkrankungen und Immunprophylaxe (46) und im Bundesamt für Landestopografie (60) finden. Wenige NPM-Elemente enthalten die Schweizerische Akkreditierungsstelle (5), die Vollzugsstelle für den Zivildienst (9), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (7) und das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz (7). Der Durchschnitt der NPM Erlassen in den 21 FLAG-Verwaltungseinheiten liegt bei 23. Die Interpretation, wieso einige FLAG-Ämter viel mehr NPM-Elemente aufweisen, als andere ist relativ schwie-

rig, eine mögliche Antwort dafür wäre die Grösse der Verwaltungseinheit oder auch seit wann eine Verwaltungseinheit eine FLAG-Einheit ist, eine mögliche Antwort lässt sich womöglich bei der Überprüfung der Hypothesen in nächsten Abschnitt finden.

Abbildung 11: Detaillierte Verteilung der NPM-Elemente innerhalb der FLAG-Ämter (geteilt)



Die beiden Abbildungen zeigen zum Schluss noch eine Übersicht, wie häufig die einzelnen sechs NPM-Elemente in den Erlassen der verschiedenen FLAG-Ämter vorkommen. Um wessen Begriffe es sich genau

handelt, lässt sich mit Hilfe des Anhangs 3 feststellen, sowie auch in welchem Zusammenhang der Begriff verwendet wurde.

Es fällt auf, dass alle FLAG-Ämter (mit Ausnahme von Swissmint) Elemente der Wirkungs- und Effizienzorientierung in ihren Erlassen haben. Insgesamt lässt sich feststellen, gleich wie bei den Querschnittserlassen, dass nie alle sechs NPM-Elemente gleichzeitig auftauchen.

6.3 Auswertung im Zusammenhang mit den Hypothesen

6.3.1 Hypothese 1

Bezüglich unserer ersten Hypothese sind wir davon ausgegangen, dass die Gesetzgebung einer kontinuierlichen Entwicklung unterworfen ist, da sie dem Wandel des Staatsverständnisses folgt. Darum haben wir eine kontinuierliche Umsetzung und stetige Verstärkung von NPM-Elementen in der Gesetzgebung der FLAG-Ämter erwartet, und deshalb lautete unsere erste Hypothese:

<p><i>H1: Je früher NPM-Elemente in einer FLAG-Einheit eingeführt wurden, desto stärker wurden sie in der Gesetzgebung umgesetzt.</i></p>

Die FLAG-Einheiten wurden in der Tabelle 2 von der ältesten (Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz, 1997) bis zur jüngsten (Bundesamt für Zivilluftfahrt, 2008) eingeordnet. Mit einem Stern wurden die FLAG-Ämter markiert, die eine überdurchschnittliche Anzahl an NPM-Elemente enthalten (der Durchschnitt ist 24).

Tabelle 2: Anzahl NPM-Elemente je FLAG-Einheit und Datum der Einführung der FLAG-Einheiten

FLAG-Verwaltungseinheit	NPM-Elemente	Datum der Einführung
FLAG-Amt: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Me-teoSchweiz	7	1997
FLAG-Amt: Bundesamt für Landestopographie swisstopo	60*	1997
FLAG-Amt: swissmint	0	1998
FLAG-Amt: Bundesamt für Metrologie METAS	14	1999
FLAG-Amt: Zentrale Ausgleichsstelle	12	1999
FLAG-Amt: Vollzugsstelle für den Zivildienst	9	1999
FLAG-Amt: Bundesamt für Kommunikation	82*	1999
FLAG-Amt: Agroscope	26*	2000
FLAG-Amt: Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe	46*	2000
FLAG-Amt: Bundesamt für Sport BASPO	31*	2001
FLAG-Amt: Schweizerische Nationalbibliothek NB	27*	2006
FLAG-Amt: Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS	5	2006
FLAG-Amt: Informatik EDA	23	2007
FLAG-Amt: Informatik Service Center EJPD	23	2007
FLAG-Amt: Arma suisse Immobilien	16	2007
FLAG-Amt: armasuisse Wissenschaft und Technologie	10	2007
FLAG-Amt: Bundesamt für Bevölkerungsschutz	9	2007
FLAG-Amt: Bundesamt für Informatik und Telekommunikation	20	2007
FLAG-Amt: Information Service Center EVD	23	2007
FLAG-Amt: Bundesamt für Strassen ASTRA	45*	2007
FLAG-Amt: Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL	24	2008

Die zwei FLAG-Einheiten, die am meisten NPM-Elemente aufweisen (Bundesamt für Landestopografie mit 60 Elementen und Bundesamt für Kommunikation mit 82 Elementen) wurden schon in den neunziger Jahren in FLAG-Einheiten umgewandelt, was ein Zeichen dafür wäre, dass unsere erste Hypothese bestätigt sein könnte. Allerdings wurden drei der fünf Einheiten, die weniger als zehn NPM-Elemente in ihrer Gesetzgebung enthalten, auch in den neunziger Jahren in FLAG-Einheiten umgewandelt. Ausgenommen des Bundesamtes für Strassen ASTRA und des Bundesamtes für Landestopografie, befinden sich alle FLAG-Einheiten, die durch eine überdurchschnittliche Anzahl an NPM-Elemente gekennzeichnet sind, in der Mitte der Tabelle¹: Dies bedeutet, dass die ältesten FLAG-Ämter nicht diejenigen sind, die am stärksten durch eine NPM-orientierte Gesetzgebung geprägt sind. Folglich kann keine signifikante

¹ Mit einem Stern sind die FLAG-Ämter markiert, die eine überdurchschnittliche Anzahl an NPM-Elementen enthalten (der Durchschnitt ist 24).

und kontinuierliche Senkung der Anzahl von Elementen gefunden werden, je später einer FLAG-Einheit eingeführt wurde. Von der Beobachtung der Tabelle 2 können wir nur die Folgerung ziehen, dass unsere erste Hypothese nicht verifiziert werden kann: Die Tatsache, dass eine Verwaltungseinheit sehr früh in eine FLAG-Einheit umgewandelt wurde, ist überhaupt keine Garantie dafür, dass ihre Gesetzgebung stark durch NPM-Prinzipien geprägt ist. Dennoch bringt auch die Tatsache, dass eine Verwaltungseinheit vor kurzem in eine FLAG-Einheit umgewandelt wurde, keine Garantie dafür, dass diese Einheit über eine starke NPM-orientierte Gesetzgebung verfügt. Ausserdem muss man davon ausgehen, dass Erlassrevisionen von Bund durch eine gewisse Trägheit gekennzeichnet sind: Dies kann teilweise erklären, wieso gewisse Ämter heute noch wenige NPM-Elemente in ihren Gesetzgebungen aufweisen, auch wenn sie schon in den 1990er Jahren in FLAG-Ämter umgewandelt wurden. Aus der Analyse der Hypothese 1 können deshalb keine entscheidenden Folgerungen abgeleitet werden.

Zur Zeit der Beschreibung der Hypothese 1 (Kapitel 4.1.), hatten wir vermutet, dass „das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz), das 1997 in eine FLAG-Einheit umgewandelt wurde, durch eine stärkere NPM-orientierte Gesetzgebung gekennzeichnet sein [sollte], als das Bundesamt für Zivilluftfahrt, das erst 2008 eine FLAG-Einheit geworden ist“. Gemäss der Tabelle 2 stimmt diese Vermutung nicht: Im Gegenteil, es wurden mehr NPM-Elemente in der Gesetzgebung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (24) gefunden, als im Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) (7).

6.3.2 Hypothese 2

Für die Hypothese 2 haben wir uns auch mit der Anzahl von NPM-Elemente in der Gesetzgebung der jeweiligen FLAG-Ämter befasst; aber diesmal haben wir diese Anzahl mit der Grösse der Verwaltungseinheiten verglichen. Diese Grösse wurde, wie schon im Kapitel 4.2. erklärt, an der Anzahl Mitarbeitern gemessen. Unsere Hypothese stützte sich auf drei Ideen, die so zusammengefasst werden können: Ein grosses Amt soll über eine weit reichende Gesetzgebung verfügen, was die Wahr-

scheinlichkeit erhöht, dass NPM-Elemente vorkommen. Darum lautete unsere zweite Hypothese so:

H2: Je grösser das FLAG-Amt, desto mehr Elemente des New Public Management prägen seine Gesetzgebung.

Tabelle 3: Anzahl NPM-Elemente und Anzahl der Mitarbeiter je FLAG-Einheit

FLAG-Verwaltungseinheit	NPM-Elemente	Anzahl MA
FLAG-Amt: Schweizerische Nationalbibliothek NB	27*	21
FLAG-Amt: Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL	24	35
FLAG-Amt: Bundesamt für Bevölkerungsschutz	9	37
FLAG-Amt: Bundesamt für Strassen ASTRA	45*	40
FLAG-Amt: Bundesamt für Informatik und Telekommunikation	20	55
FLAG-Amt: armasuisse Wissenschaft und Technologie	10	88
FLAG-Amt: Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe	46*	95
FLAG-Amt: Informatik Service Center EJPD	23	99
FLAG-Amt: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz	7	100
FLAG-Amt: swissmint	0	127
FLAG-Amt: Bundesamt für Metrologie METAS	14	131
FLAG-Amt: Agroscope	26*	150
FLAG-Amt: Zentrale Ausgleichsstelle	12	200
FLAG-Amt: Information Service Center EVD	23	273
FLAG-Amt: Bundesamt für Sport BASPO	31*	300
FLAG-Amt: Vollzugsstelle für den Zivildienst	9	320
FLAG-Amt: Bundesamt für Landestopographie swisstopo	60*	342
FLAG-Amt: Bundesamt für Kommunikation	82*	423
FLAG-Amt: Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS	5	700
FLAG-Amt: Arma suisse Immobilien	16	921
FLAG-Amt: Informatik EDA	23	1100

Die FLAG-Ämter wurden in der Tabelle 3 nach der Anzahl Mitarbeiter eingeordnet. Diese Daten wurden auf den Websites der jeweiligen FLAG-Einheiten gefunden: Im Anhang befindet sich die vollständige Liste dieser Websites.

Wie bei der ersten Hypothese erhalten wir hier kein überzeugendes Ergebnis. Es stimmt, dass die zwei FLAG-Einheiten, die am meisten NPM-Elemente enthalten (Bundesamt für Landestopografie, mit 60 NPM-Elemente und Bundesamt für Kommunikation, mit 82 NPM-Elemente) die 4. bzw. 5. grössten Einheiten sind, dennoch darf man nicht bestreiten, dass kleinere FLAG-Einheiten auch durch eine überdurchschnittliche Anzahl an NPM-Elemente gekennzeichnet sind. Bspw. enthalten die

Verwaltungseinheiten Schweizerische Nationalbibliothek (NB) und das Bundesamt für Strassen (ASTRA), mit 21, bzw. 40 Mitarbeitern, in ihrer Gesetzgebung eine höhere Anzahl an NPM-Elemente als der Durchschnitt der gesamten FLAG-Einheiten (24). Unsere zweite Hypothese kann deshalb nicht verifiziert werden: Es gibt keine signifikante Verknüpfung zwischen der Grösse einer FLAG-Einheit und dem Bestehen einer starken NPM-orientierte Gesetzgebung.

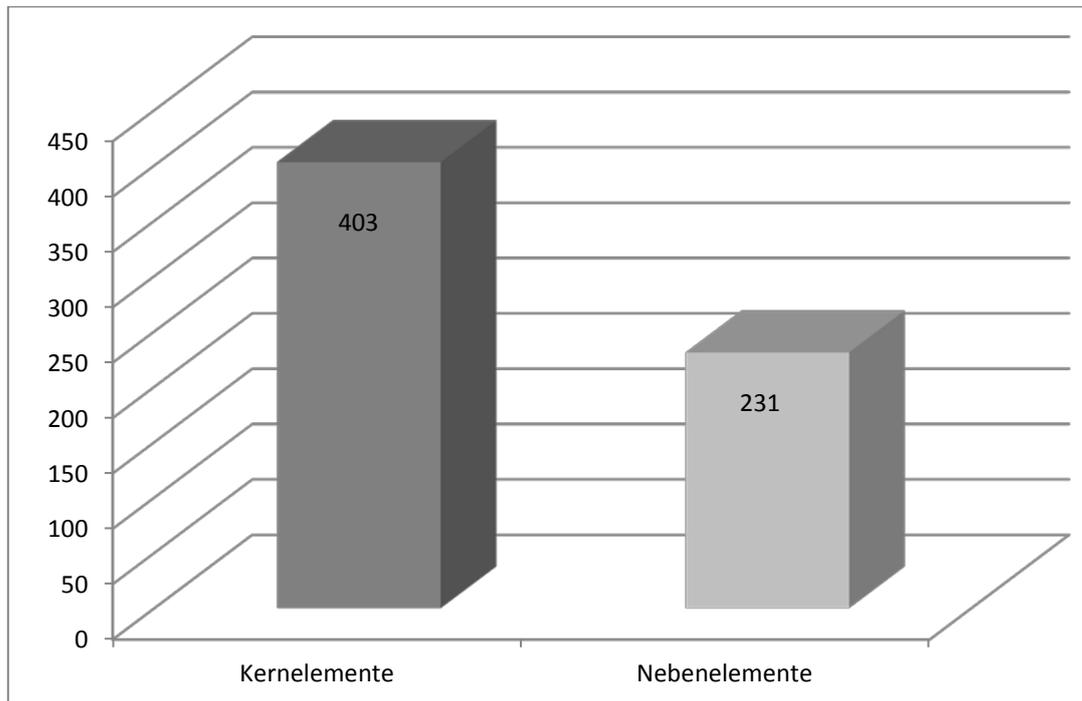
Wir hatten im Kapitel 4.2. als Beispiel vermutet, dass „das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz), mit ihren 100 Mitarbeitenden, durch eine stärkere Umsetzung von NPM-Elemente gekennzeichnet sein [sollte] als das Schweizerische Nationalbibliothek NB, das erst über 21 Mitarbeitende verfügt“. Diese Vermutung stimmt nicht. In diesem Fall gilt wieder das Gegenteil: Die Schweizerische Nationalbibliothek (NB) ist durch eine stärkere NPM-orientierte Gesetzgebung gekennzeichnet (27 NPM-Elemente) als das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) (7 NPM-Elemente).

6.3.3 Hypothese 3

Mit der Hypothese 3 wurde untersucht, ob die Anzahl Begriffe, welche die NPM-Instrumente betreffen, die Begriffe, welche die Zielsetzungen betreffen überwiegen. Dies mit der Grundidee, dass jede erwähnte Zielsetzung mittels Instrumenten umgesetzt werden muss, und es folglich pro auftretende Zielsetzung in der Gesetzgebung mindestens ein, wenn es nicht gar mehrere zugehörige Instrumente geben sollte. Die Hypothese lautete wie folgt:

<i>H3: Wenn NPM-Elemente vorkommen, dann sollten die NPM-Instrumente die NPM-Zielsetzungen überwiegen.</i>
--

Abbildung 12: Zielsetzungen und Instrumente



Überraschenderweise konnte die Hypothese nicht verifiziert werden. Vielmehr trat der umgekehrte Fall ein, dass die NPM-Zielsetzungen die NPM-Instrumente um mehr als das Doppelte überwiegen. Begriffe, die die Zielsetzungen (Wirkungs- u. Effizienzorientierung, Wirkungsziel) betrafen, wurden in der überprüften Gesetzgebung 403-mal gefunden. Demgegenüber traten Begriffe bezüglich der Instrumente (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag, Globalbudget, (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan, Vertrag) nur 231-mal auf. Dies ist umso erstaunlicher, da die Instrumente den Zielsetzungen zahlenmässig überlegen sind und schon deshalb ein vermehrtes Vorkommen zu erwarten war. Tabelle 4 zeigt die detaillierte Zusammensetzung der Kern- bzw. Nebenelemente.

Tabelle 4: Zielsetzungen und Instrumente

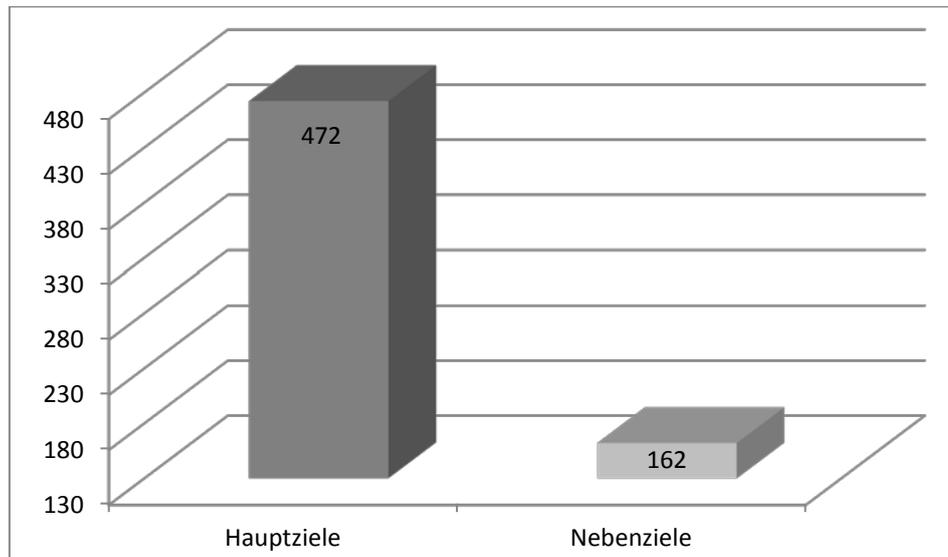
Hypothese 3	Total		
Kernelemente	350		403
Wirkungs- u. Effizienzorientierung	137	29	166
Wirkungsziel	213	24	237
Nebenelemente	162		231
Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag	97	35	132
Globalbudget	21	8	29
(integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan	4	21	25
Vertrag	40	5	45

6.3.4 Hypothese 4

Die vierte Hypothese baut auf der Idee auf, dass eine NPM-orientierte Gesetzgebung mehrheitlich durch die Konzepte von Leistung und Kosten geprägt sein sollte, da dies gemäss der Literatur die Grundprinzipien des NPM darstellen. Folglich sollten die definierten Hauptziele (Ergebnisorientierung, Kostenorientierung, Finalprogrammierung und die Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen) logischerweise häufiger in der Gesetzgebung der FLAG-Ämter vorkommen als die Nebenziele (Konzernbildung, Kunden- und Bürgerorientierung, Mitarbeiterorientierung, Qualitätsorientierung, Wettbewerbsorientierung, Innovationsfähigkeit und Produktorientierung), welche lediglich eine sekundäre Rolle spielen sollten. Dies führt uns zur folgenden Hypothese:

H4: Wenn NPM-Ziele vorkommen, dann überwiegen Hauptziele die Nebenziele.

Abbildung 13: Hauptziele und Nebenziele



Die Hypothese vier konnte verifiziert werden. Tatsächlich kam Begriffe, welche die Hauptziele betreffen mehr vor, als Begriffe welche die Nebenziele betreffen. Ergebnisorientierung, Kostenorientierung, Finalprogrammierung sowie die Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen traten zusammen 470-mal auf (siehe auch Tab. 5). Begriffe, die die Nebenziele betreffen hingegen „nur“ 162-mal. Diese Hypothese müsste jedoch in weiteren Studien getestet werden, damit darüber allgemeine Aussagen gemacht werden könnten. "

Tabelle 5: Hauptziele und Nebenziele

Hauptziele		Querschnittnerlasse	Total	472
Ergebnisorientierung	220	Ergebnisorientierung	38	258
Kostenorientierung	56	Kostenorientierung	16	72
Finalprogrammierung	104	Finalprogrammierung	24	129
Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen	5	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen	8	13
Nebenziele				162
Produktorientierung	28	Produktorientierung	8	36
Konzernbildung	50	Konzernbildung	16	66
Kunden- und Bürgerorientierung	2	Kunden- und Bürgerorientierung	1	3
Mitarbeiterorientierung	1	Mitarbeiterorientierung	8	9
Qualitätsorientierung	27	Qualitätsorientierung	1	28
Wettbewerbsorientierung	19	Wettbewerbsorientierung	0	19
Innovationsfähigkeit	0	Innovationsfähigkeit	1	1

7 FAZIT

Die Fragestellung unserer Arbeit lautete wie folgt: „*Wie wurden die NPM-Elemente in der die FLAG-Ämter betreffenden Bundesgesetzgebung umgesetzt?*“. Um diese Frage beantworten zu können, wurden die Querschnittserlasse sowie die Gesetzgebung der FLAG-Ämter auf das Vorkommen von NPM-Elementen überprüft. Die Frage des „Wie“ lässt sich unterschiedlich beantworten. Wir haben uns auf vier Hypothesen beschränkt, welche es uns erlaubten einerseits zu überprüfen, wie stark NPM-Elemente umgesetzt wurden, d. h., wie oft NPM-Elemente in der Gesetzgebung vorkamen (H1 und H2) und andererseits welche NPM-Elemente überwiegend Eingang in die Gesetzgebung gefunden haben (H3) sowie welche NPM-Ziele mit den jeweiligen NPM-Begriffen erreicht werden sollten (H4).

Insgesamt zeigte sich ein uneinheitliches Bild bezüglich der Umsetzung der NPM-Elemente in der Bundesgesetzgebung. Je nach FLAG-Einheit zeigten sich sehr unterschiedliche Resultate bezüglich aller überprüften Punkte. Bezüglich der Stärke der Umsetzung kommt es weder auf die Grösse der FLAG-Einheit noch auf die Zeitdauer der Existenz eines FLAG-Amtes an. Zudem zeigte sich, dass Elemente der Zielsetzung die Elemente der Instrumente überwiegen. Dies erstaunt insofern, als dass die Umsetzung mittels Instrumente erfolgt, deren Nennung aber untervertreten ist, es bzw. den Ämtern überlassen bleibt, wie sie die vorgegebenen Ziele erreichen wollen. Das Instrument „Globalbudget“ kam beispielsweise nur 29 Mal vor, im Gegensatz zu 401 Nennungen von Zielsetzungen. Ebenso überraschend ist, dass das Instrument des integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAF) sogar nur 25 Mal erwähnt wurde, wo doch der IAF sowie das Globalbudget grundlegende Elemente des NPM sind. Jedoch muss festgehalten werden, dass die Nennung der Instrumente überwiegend in den Querschnittserlassen erfolgte. Die Tatsache, dass Querschnittserlasse für einzelne Sachbereiche Geltung haben, jedoch anzahlmässig den Sachgesetzen unterlegen sind, lässt dieses Resultat wiederum weniger überraschend erscheinen. Es kann somit festgehalten werden, dass die Instrumente zwar weniger als die Zielset-

zungen genannt wurden, da jedoch in den Querschnitterlassen vorkommend, Geltung für die gesamte Sachgesetzgebung beanspruchen, was es überflüssig macht, diese Instrumente erneut in den untergeordneten Gesetzen zu erwähnen.

Die gefundenen Begriffe bezogen sich, wie von den Autoren dieser Arbeit erwartet, überwiegend auf die Hauptziele des NPM (Ergebnisorientierung, Kostenorientierung, Finalprogrammierung und Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen), die Nebenziele (Konzernbildung, Kunden- und Bürgerorientierung, Mitarbeiterorientierung, Qualitätsorientierung, Wettbewerbsorientierung, Innovationsfähigkeit und Produktorientierung) waren untervertreten.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Frage „Wie“ die NPM-Elemente auf Bundesebene umgesetzt wurden, schwierig zu beantworten ist, da bereits die Definition des „Wie“ viel Spielraum lässt. Mit dieser Arbeit wurde ein erster Versuch unternommen, die Art und Weise der Umsetzung nachzuvollziehen bzw. zu beobachten. Es wurde festgestellt, dass die Umsetzung in Bezug auf die Anpassung der Gesetzgebung schon zwischen den einzelnen FLAG-Ämtern erheblich differiert. Zudem konnten einige überraschende Befunde gemacht werden, welche für weitere Studien interessant wären, so bspw. die Tatsache der Untervertretung von zentralen Instrumenten des NPM (Globalbudget, IAF) in der Gesetzgebung. Auch wäre es interessant, die Gründe für die unterschiedlich starke Umsetzung der NPM-Elemente in der Gesetzgebung der verschiedenen FLAG-Ämter zu ergründen. Diese Arbeit leistet hierzu insofern einen Beitrag, als dass sie die FLAG-Ämter mit starker Umsetzung identifizieren konnte und solche mit weniger ausgeprägter Umsetzung.

LITERATURVERZEICHNIS

Literatur / Dokumente

Arnold, Urs V. (2006). *Das Parlament im Modell des New Public Managements. Parlamentarische Funktionen und Prozesse im Wandel*. Diss. SG; Bamberg: Selbstverlag.

Bleiker, Jacqueline; Juon, Michael; Mini, Flavia; Ogul, Onur (2012). *Umsetzung von New Public Management-Elementen in der Rechtsetzung in den Kantonen*. KPM-Schriftenreihe Nr. 49; Bern: KPM-Verlag.

Brühlmeier, Daniel; Haldenmann, Theo; Mastronardi, Philippe; Schedler, Kuno (1998). New Public Management für das Parlament: Ein Muster-Rahmenerlass WoV. *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht*, 99(7), 297-316.

Brun, Mathias E. (2003): *Adressatengerechte Berichterstattung bei Leistungsaufträgen*. Bern; Stuttgart; Wien.

Eidgenössische Finanzverwaltung FLAG (2012). *FLAG Definition Leistungsvereinbarung*. URL: <http://www.flag.admin.ch/d/dienstleistungen/3-1-3vereinbarung.php>, 25.10.2012.

Eidgenössische Finanzverwaltung FLAG (2012). *Wegleitung Leistungsverträge 2014-2017*. URL: http://www.flag.admin.ch/d/dienstleistungen/doc/3-1-2Wegleitung_ab2014_d.pdf, 28.10.2012.

Eidgenössische Finanzverwaltung FLAG (2009). *Steuerungsmodell*. URL: <http://www.flag.admin.ch/d/themen/1-3-1modell.phpf>, 8.11.2012.

Eidgenössische Finanzverwaltung FLAG (2010). *Politik mit Weitblick: Leitfaden zu einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung*. URL: http://www.flag.admin.ch/d/dokumentation/doc/2-2-2PolitikmitWeitblick_Summermatter_Schedler_Signer.pdf, 28.10.2012.

- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) (2012). *Ökonomische, rechtliche und organisatorische Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes*. Bern: Eidgenössisches Finanzdepartement.
- Evaluationsbericht FLAG (2009). *Bericht über das Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget – Evaluation und weiteres Vorgehen*.
URL: http://www.flag.admin.ch/d/dokumentation/doc/2-3-3Evaluationsbericht_FLAG_20091934_1190_8_de.pdf,
30.10.2012.
- Haller, Walter; Kölz, Alfred; Gächter, Thomas (2008). *Allgemeines Staatsrecht* (4. Aufl.). Basel: Hebling & Lichtenhahn.
- Jenzer, R. (2002): Wirkungsorientierte Verwaltungsführung: Mit FLAG zeigt die Staatsführung Flagge. *Die Volkswirtschaft - Das Magazin für Wirtschaftspolitik*, 1(5), 38-49.
- Kettiger, Daniel (2000a). Die Forderung von New Public Management an die Gesetzgebung, in: ders. (Hrsg.). *Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und Gesetzgebung: Untersuchung an der Schnittstelle zwischen New Public Management und Gesetzgebung* (S. 1-31). Bern; Stuttgart; Wien: Haupt.
- Kettiger, Daniel (2000b). *Gesetzescontrolling: Ansätze zur nachhaltigen Pflege von Gesetzen*. Bern; Stuttgart; Wien: Haupt.
- Kettiger, Daniel (2001). Kantonsparlamente als wirkungsvolle Gesetzgeber – Gedanken zur Rolle der Parlamente bei der wirkungsorientierten Gesetzgebung. *Parlament-Parlament-Parlamento 2/01 – 4. Jahrgang – August*.
- Kettiger, Daniel (2005). Gesetzesevaluation in der Schweiz: Stand-Einbettung in das politisch-administrativen System – Ausblick, in: Schäffer, Heinz (Hrsg.): *Evaluierung der Gesetze / Gesetzesfolgenabschätzung in Österreich und im benachbarten Ausland* (S. 47-74). Wien: Manz.

-
- Kettiger, Daniel (2011). NPM in der Schweiz: Konturen und Bewertungen eines länderspezifischen Entwicklungspfads, in: v. Beck, Joachim und Larat, Fabrice (Hrsg.), *Reform von Staat und Verwaltung in Europa – Jenseits von New Public Management* (S. 173-188). Zürich; Baden-Baden; Dike; Nomos.
- Klöti, Ulrich / Rüegg, Erwin (Hrsg.) (2002): *Staat oder Management? NPM-Reformen in der Schweiz. Beiträge zu einem Forschungsseminar*. Studien zur Politikwissenschaft Nr. 318, Zürich: Institut für Politikwissenschaft.
- Kuhn, Peter (2009). *Optimierungspotenziale bei der betrieblichen Steuerung mit WoV: Erfahrungen der Führungspersonen in den Abteilungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau*. Bern: Masterarbeit eingereicht der Universität Bern im Rahmen des Executive Master of Public Administration (MPA).
- Lienhard, Andreas (2005). *Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlage für das New Public Management in der Schweiz, Analyse – Anforderungen – Impulse*. Bern: Stämpfli.
- Lienhard, Andreas; Ritz, Adrian; Steiner, Reto; Ladner, Andreas (2005). Zehn Jahre NPM in der Schweiz, in: dies. (Hrsg.) *10 Jahre New Public Management in der schweiz. Bilanz, irrtümer und Erfolgsfaktoren* (S. 9-15). Bern: Stämpfli.
- Mastronardi, Philippe / Schedler, Kuno (2004). *New Public Management in Staat und Recht. Ein Diskurs* (2. Aufl.). Bern; Stuttgart; Wien: Haupt.
- Meyer, Christoph (1998). *New Public Management als neues Verwaltungsmodell. Staatsrechtliche Schranken und Beurteilung neuer Steuerungsinstrumente*. Basel; Genf; München: Helbing & Lichtenhahn.
- Moser, Christian / Kettiger, Daniel (2004). *10 Jahre Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der Schweiz: Entwicklungen, Ergebnisse und Perspektiven*. Bern: PuMaConsult GmbH.
- Pulitano, Donatella (2000). *New Public Management: Terminologie – terminologie – terminologia*. Bern; Stuttgart; Wien: Haupt.

- Rieder, Stefan; Widmer, Thomas (2007). *Kantone im Wandel. Reformaktivitäten der Schweizer Kantone zwischen 1990 und 1999: Ursachen, Ausgestaltung und Konsequenzen*. Bern; Stuttgart; Wien: Haupt.
- Ritz, Adrian (2003). *Evaluation von New Public Management*. Bern; Stuttgart; Wien: Haupt.
- Schedler, Kuno (2000). Ist der Leistungsauftrag mit Globalbudget ein Ersatz für den detaillierten Voranschlag? In Eidg. Finanzverwaltung (Hrsg.), *75 Jahre Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen* (S. 42-48). Bern.
- Schedler, Kuno (1995). *Ansätze einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Von der Idee des New Public Management (NPM) zum konkreten Gestaltungsmodell*, Bern; Stuttgart; Wien: Haupt.
- Schedler, Kuno & Proeller, Isabella (2011). *New Public Management* (5. Aufl.). UTB 2132; Bern, Stuttgart; Wien: Haupt.
- Schmidt, Nicolas (2008). *New Public Management im Parlament. Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit in den Kantonen*. Zürich; Chur: Rüegger.
- Schneider, Ulrich (2001). *Legalitätsprinzip und finales Recht. Ein Beitrag zur Diskussion über das New Public Management in der Schweiz*. Bern: Stämpfli.
- Thom, Norbert; Ritz, Adrian (2008). *Public Management* (4. Aufl.). Wiesbaden: Gabler.
- Tschannen, Pierre; Zimmerli, Ulrich; Müller, Markus (2009). *Allgemeines Verwaltungsrecht* (3. Aufl.). Bern: Stämpfli.

Abbildung 14 im Anhang

Eidgenössische Finanzverwaltung FLAG (2011). *Zuständigkeiten der Akteure im FLAG Prozess*. URL:

http://www.flag.admin.ch/d/dienstleistungen/doc/3-1-10_Zustaendigkeiten.pdf, 8.11.2012.

Quellen im Internet

Informatik EDA: www.eda.admin.ch

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz:
www.meteoschweiz.admin.ch

Schweizerische Nationalbibliothek: www.nb.admin.ch

Bundesamt für Metrologie METAS: www.metas.ch

Informatik Service Center EJPD: www.isc-ejpd.admin.ch

Bundesamt für Landestopografie swisstopo: www.swisstopo.admin.ch

Bundesamt für Sport: www.baspo.admin.ch

armasuisse Immobilien: www.ar.admin.ch

armasuisse Wissenschaft und Technologie: www.ar.admin.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz:
www.bevoelkerungsschutz.admin.ch

swissmint: www.swissmint.ch

Zentrale Ausgleichsstellen: www.zas.admin.ch

Bundesamt für Informatik und Telekommunikation: www.bit.admin.ch

Vollzugsstelle für den Zivildienst: www.zivi.admin.ch

Agroscope: www.agroscope.admin.ch

Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe:

www.bvet.admin.ch/ivi

Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS: www.seco.admin.ch/sas

Information Service Center EVD: www.evd.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation: www.bakom.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA: www.astra.admin.ch

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL: www.bazl.admin.ch

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
BG	Bundesgesetz
BV	Bundesverfassung
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heisst
ebd.	Ebenda
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
et al.	et alii
f./ff.	folgende/fortfolgende
FHG	Finanzhaushaltgesetz
FLAG	Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget
hrsg.	herausgegeben
IAFP	integrierter Aufgaben- und Finanzplan
insb.	insbesondere
i.V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KV	Kantonsverfassung
LA	Leistungsauftrag
LV	Leistungsvereinbarung
mind.	mindestens

N	Anzahl
NPM	New Public Management
Pkt.	Punkt
resp.	respektive
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
S.	Seite
sog.	sogenannt(e)
Tab.	Tabelle
u.	und
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
v.	von
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WoV	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung
z. B.	zum Beispiel

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget	21
Abbildung 2: Häufigkeit der NPM-Elemente in den Querschnittserlassen und Bundesverfassung.....	43
Abbildung 3: Häufigkeit der NPM-Elemente in den Querschnittserlassen und Bundesverfassung (detailliert)	45
Abbildung 4: Anzahl Nennungen der NPM-Ziele bei den Querschnittserlassen.....	46
Abbildung 5: Verteilung der NPM-Elemente auf die Querschnittserlasse.....	47
Abbildung 6: Verteilung auf Gesetze und Verordnungen der gefundenen Begriffe	48
Abbildung 7: Häufigkeit der NPM-Elemente in den Erlassen der FLAG-Verwaltungseinheiten	49
Abbildung 8: Häufigkeit der NPM-Elemente in den Erlassen der FLAG-Verwaltungseinheiten (detailliert).....	50
Abbildung 9: Anzahl Nennungen der NPM-Ziele bei den FLAG-Verwaltungseinheiten.....	50
Abbildung 10: Anzahl Nennungen der NPM-Elemente in den einzelnen FLAG-Verwaltungseinheiten	51
Abbildung 11: Detaillierte Verteilung der NPM-Elemente innerhalb der FLAG-Ämter.....	52
Abbildung 12: Zielsetzungen und Instrumente	58
Abbildung 13: Hauptziele und Nebenziele	60
Abbildung 14: Zuständigkeiten der Akteure im FLAG-Prozess.....	75

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Begriffsdefinitionen der NPM-Elemente.....	40
Tabelle 3:	Anzahl NPM-Elemente je FLAG-Einheit und Datum der Einführung der FLAG-Einheiten	54
Tabelle 4:	Anzahl NPM-Elemente und Anzahl der Mitarbeiter je FLAG-Einheit .	56
Tabelle 5:	Zielsetzungen und Instrumente	59
Tabelle 6:	Hauptziele und Nebenziele	60

ANHANG 1

Abbildung 14: Zuständigkeiten der Akteure im FLAG-Prozess

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra		Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Finanzverwaltung EFV Sektion Programm FLAG				
Zuständigkeiten						
	Verwaltungseinheit	Departement	Bundesrat	Parlament	parl. Fach- und Aufsichtskommissionen	
Planen						
Eignungsabklärung	Ausarbeitung	Federführung	Entscheid			
Leistungsauftrag	Federführung operationell / Ausarbeitung	Federführung strategisch	Entscheid		Konsultation / Mitbericht	
Motion zum Leistungsauftrag			Antrag	Entscheid	Vorberatung / Antrag / Mitbericht	
Leistungsvereinbarung	Ausarbeitung / Zustimmung	Ausarbeitung / Zustimmung				
Vorschlag mit Zielen und Begründungen, Nachträge, Verpflichtungskredite	Eingabe/Verantwortung	Eingabe	Botschaft BR	Entscheid	FK: Vorberatung / Antrag	
Planungsgrößen für Produktgruppen				Entscheid	Antrag	
Führen / Steuern						
Controlling	Führungsinstrument auf allen Stufen					
Kreditverschiebung zwischen Globalbudgets einer Verwaltungseinheit	Antrag	Delegierte Entscheidkompetenz	(Entscheid)	Entscheid / Bundesbeschluss		
Kreditüberschreitungen nach Art. 35 und 43 FHG	Antrag	(technische) Freigabe		Entscheid	FK: Vorberatung / Antrag	
Reservenbildung und Reservenverwaltung	Antrag	Eingabe	Botschaft BR	Entscheid	FK: Vorberatung / Antrag	
Kreditübertragung	Antrag	Antrag	Entscheid	Information durch BR		
Berichten						
Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung	Führungsinstrument auf allen Stufen					
Wirkungs- und Leistungsbericht	Federführung	Mitwirkung	Kenntnisnahme (Entscheid)		zur Information an Aufsichtskommissionen	
Rechenschaftsbericht	Federführung	Mitwirkung	Kenntnisnahme			
Berichterstattung / Führungsgespräche	Führungsinstrument auf allen Stufen					
Staatsrechnung mit Zielerreichung und Begründungen (inkl. Abweichung von Planungsgrößen)	Eingabe/Verantwortung	Eingabe	Botschaft BR	Entscheid	FK: Vorberatung / Antrag	

1/1

BR = Bundesrat, FK = Finanzkommissionen

Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung FLAG (2011). URL:

http://www.flag.admin.ch/d/dienstleistungen/doc/3-1-10_Zustaendigkeiten.pdf

Anhang 2: Erlasse der FLAG Verwaltungseinheiten

FLAG Verwaltungseinheiten

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Informatik EDA 2007 www.eda.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Inneren

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie 1997 www.meteoschweiz.admin.ch
MeteoSchweiz

Schweizerische Nationalbibliothek NB 2006 www.nb.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bundesamt für Metrologie METAS 1999 www.metas.ch

Informatik Service Center EJPD 2007 www.isc-ejpd.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Bundesamt für Landestopographie swisstopo 1997 www.swisstopo.admin.ch

Bundesamt für Sport 2001 www.baspo.admin.ch

armasuisse Immobilien 2007 www.ar.admin.ch

armasuisse Wissenschaft und Technologie 2007 www.ar.admin.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz 2007 www.bevoelkerungsschutz.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

swissmint 1998 www.swissmint.ch

Zentrale Ausgleichsstelle 1999 www.zas.admin.ch

Bundesamt für Informatik und Telekommunikation 2007 www.bit.admin.ch

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Vollzugsstelle für den Zivildienst	1999	www.zivi.admin.ch
Agroscope	2000	www.agroscope.admin.ch
Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe	2000	www.bvet.admin.ch/ivi
Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS	2006	www.seco.admin.ch/sas
Information Service Center EVD	2007	www.evd.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Kommunikation	1999	www.bakom.ch
Bundesamt für Strassen ASTRA	2007	www.astra.admin.ch
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL	2008	www.bazl.admin.ch

Hinweis: *In den rot markierten Erlassen wurden keine NPM Elemente gefunden.*

Informatik EDA, IT EDA

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat der Informatik EDA (IT EDA) den vorliegenden Leistungsauftrag für die **Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015**. Dieser dient als Vorgabe für die jährliche Ausarbeitung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Departement bzw. der übergeordneten Verwaltungseinheit und der FLAG-Verwaltungseinheit.

Rechtliche und fachliche Grundlagen:

- Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung BinfV) vom 9. Dezember 2003 172.010.58 BinfV
- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 29. März 2000 (in Rev.) 172.211.1 OV-EDA

- **Verordnung über die Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom 7. Juni 2004 235.22 VERA-Verordnung**

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz)

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2013.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie vom 18.6.1999 MetG 429.1
- Rechtsgrundlage für das Erbringen von gewerblichen Leistungen: MetG, Art. 4 MetG 429.1
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Meteorologie und Klimatologie MetV 429.11
- Verordnung vom 20. Oktober 2010 über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung) NFSV 732.33
- **Verordnung über die Koordination des Wetterdienstes und des Lawinendienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung vom 26.2.1975 Wird überarbeitet werden. Beginn im Laufe des Jahres 2011 501.5**
- Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung) ABCN EV 520.17
- **Verordnung über die Nationale Alarmzentrale vom 17.10.07. VNAZ 520.18**
- **Verordnung vom 18. August 2010 über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung) AV 520.12**
- **Verordnung über den Flugsicherungsdienst vom 18.12.1995 Wird geändert. Voraussichtliches**

Inkrafttreten der Revision im August 2011 VFSD 748.132.1

- Verordnung über den zivilen Flugwetterdienst vom 26.5.1999 748.132.13
- Verordnungen (EG) Nr. 2096/2005, 1794/2006 und 691/2010 betreffend Single European Sky 0.748.127.192.68

Schweizerische Nationalbibliothek (NB)

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat der Schweizerischen Nationalbibliothek (NB) den vorliegenden Leistungs-auftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1992 über die Schweizerische Nationalbibliothek (Nationalbibliotheksgesetz, NBibG) NbibG 432.21
- Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek (Nationalbibliotheksverordnung, NBibV) NbibV 432.211
- Verordnung vom 31. Januar 2007 über die Gebühren der Schweizerischen Nationalbibliothek (GebV-NBib) GebV-Nbib 432.219
- Verordnung des EDI vom 17. Januar 2007 über die Gebühren der Schweizerischen Nationalbibliothek (GebV-EDI-NBib) GebV-EDI-Nbib 432.219.1
- Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000 für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI) OV-EDI 172.212.1

Bundesamt für Metrologie METAS 2008 - 2011 – Verlängerung bis 2012

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem Bundesamt für Metrologie METAS den vorliegenden Leistungsauftrag für die Periode 2008 bis 2011 *und die Verlängerung für das Jahr 2012*. Dieser dient als Vorgabe für die jährliche Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement und der FLAG-Verwaltungseinheit.

Rechtliche Grundlagen:

- Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Messwesens wird durch Artikel 125 der Bundesverfassung bestimmt: „Die Gesetzgebung über das Messwesen ist Sache des Bundes.“
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 101 125
- Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (Messgesetz) 941.20
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Technischen Handelshemmnisse (THG) 946.51
- **Zeitgesetz vom 21. März 1980 941.299**

In den folgenden Verordnungen sind einzelne Bereiche des Messwesens geregelt:

- **Einheiten-Verordnung vom 23. November 1994 941.202**
- Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 941.210
- **Verordnung vom 15. Februar 2006 über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen 941.292**
- **Eichstellenverordnung vom 15. Februar 2006 941.293**
- **Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen**

941.298.1

- Verordnung vom 5. Juli 2006 über die Gebühren des Bundesamtes für Metrologie 941.298.2
- Deklarationsverordnung vom 8. Juni 1998 941.281
- Sommerzeitverordnung vom 24. September 1984 941.299.1
- Verordnung vom 12. Juni 1998 über die technischen Vorschriften betreffend die Mengenangaben auf industriellen Fertigpackungen 941.281.1
- Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Längenmessmittel 941.201
- Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Raummasse 941.211
- Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messanlagen für Flüssigkeiten ausser Wasser 941.212
- Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über selbsttätige Waagen 941.214
- Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messgeräte für thermische Energie 941.231
- Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Gasmengenmessgeräte 941.241
- Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren 941.242
- Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messgeräte für elektrische Energie und Leistung 941.251
- Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung vom 28. November 2008 941.261
- Verordnung des EJPD vom 16. April 2004 über nichtselbsttätige Waagen 941.213
- Gewichtsstücke-Verordnung vom 15. August 1986 941.221.2
- Vollziehungsverordnung vom 4. September 1914 betreffend die amtliche Prüfung und Stempeln

lung von Alkoholometern 941.222

- Verordnung des EJPD vom 29. November 2008 über Radonmessmittel 941.215

Informatik Service Center ISC-EJPD

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem Informatik Service Center ISC-EJPD den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche und fachliche Grundlagen:

- Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung BinfV) vom 9. Dezember 2003 BinfV 172.010.58
- Organisationsverordnung für das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement OV-EJPD 172.213.1
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 45^a ZGB 210
- Bundesgesetz vom 06. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs BÜPF 780.1
- Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs VÜPF 780.11
- Verordnung vom 07. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs 780.115.1
- Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 179 octies StGB 311.0
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 StPO 312.0
- Bundesgesetz vom 07. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaus-

haltgesetz), Art. 41 FHG 611.0

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015. Dieser dient als Vorgabe für die jährliche Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und dem Bundesamt.

Rechtliche Grundlagen:

- Art. 60 Abs. 1, 63, 64, 75a und 122 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18.04.1999 BV 101
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21.03.1997 RVOG 172.010
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25.11.1998 RVOV 172.010.1
- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 07.03.2003 OV-VBS 172.214.1
- **Art. 950 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches vom 10.12.1907 ZGB 210**
- Verordnung vom 22.02.1910 betreffend das Grundbuch GBV 211.432.1
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS vom 6.06.2007 über das Grundbuch TGBV 211.432.11
- Verordnung vom 18.11.1992 über die amtliche Vermessung VAV 211.432.2
- Technische Verordnung des VBS vom 10.06.1994 über die amtliche Vermessung TVAV

211.432.21

- **Verordnung vom 21.05.2008 über die Ingenieur- Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung) GeomV 211.432.261**
- **Verordnung der Bundesversammlung vom 6.10.2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung FVAV 211.432.27**
- **Bundesgesetz vom 5.10.2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz) GeoIG 510.62**
- **Verordnung vom 21.05.2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung) GeoIV 510.620**
- **Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie vom 26.05.2008 über Geoinformation GeoIV swisstopo 510.620.1**
- **Verordnung des VBS vom 20.11.2009 über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie GebVswisstopo 510.620.2**
- **Verordnung vom 02.09.2009 über den Kataster der öffentlich- rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREBKV 510.622.4**
- **Verordnung vom 21.05.2008 über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung) LGeoIV 510.624**
- **Verordnung des VBS vom 5.06.2008 über die Eidgenössische geologische Fachkommission EGKV 510.624.1**
- **Verordnung vom 21.05.2008 über die geografischen Namen GeoNV 510.625**
- **Verordnung vom 21.05.2008 über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung) LVV 510.626**
- **Verordnung des VBS vom 5.06.2008 über die Landesvermessung LVV-VBS 510.626.1**

- Kernenergieverordnung vom 10.12.2004 KEV 732.11

Bundesamt für Sport (BASPO)

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem Bundesamt für Sport (BASPO) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999, Art. 68 BV 101
- Verordnung des VBS vom 13.11.1996 über die Eidgenössische Sportkommission 172.327.4
- Verordnung vom 13. November 1996 über die Eidgenössische Sportkommission, Aufhebung vom 21. November 2011 (aufgehoben)

Folgende Erlasse wurden durch neue Erlasse ersetzt (Inkraftsetzung Oktober 2012):

- Bundesgesetz vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport (Inkraftsetzung des neuen Sportförderungsgesetzes voraussichtlich 1.1.2012) 415.0

Ersetzt durch:

⇒ *Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011 AS 2012 3953*

- Verordnung des Bundesrats vom 21.10.1987 über die Förderung von Turnen und Sport (Sportförderungsverordnung) 415.01

- Verordnung des Bundesrats vom 14.06.1976 über Turnen und Sport an Berufsschulen 415.022
- Verordnung des Bundesrats vom 8. November 2006 über die Gebühren des VBS (Gebührenverordnung VBS), Anhang GebV-VBS 172.045.103
- Organisationsverordnung für das VBS vom 07.03.2003 OV-VBS 172.214.1
- Verordnung des Bundesrats vom 21.10.1987 über die Turn und Sportlehrausbildung an Hochschulen 415.023
- Verordnung des Bundesrats vom 17.10.2001 über die Mindestanforderungen bei der Durchführung von Dopingkontrollen (Dopingkontrollverordnung) 415.052.2

Ersetzt durch:

⇒ *Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) vom 23. Mai 2012 AS 2012 3967*

- Verordnung des VBS vom 21.01.1992 über die Entschädigungsansätze für Kurse der Sportverbände und weiteren Sportorganisationen 415.025.1
- Verordnung des VBS vom 31.10.2001 über Dopingmittel und – methoden (Dopingmittelverordnung) 415.052.1
- Verordnung des VBS vom 07.11.2002 über Jugend+Sport J+S-V 415.31
- Verordnung des VBS vom 15.12.1998 über Bundesleistungen im Seniorensport 415.32
- Verordnung des VBS vom 11.01.1989 über Bundesleistungen an den Schweizerischen Olympischen Verband, an Sportverbände und weitere Sportorganisationen 415.41

Ersetzt durch:

⇒ *Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und –projekte (VSpoFöP) vom 25. Mai 2012*

- Verordnung des EVD vom 01.06.1978 über Turnen und Sport an Berufsschulen 415.022.1
- Verordnung des EDI vom 11.12.1987 über die Mindestanforderungen an Prüfungen für die eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplome I und II 415.023.4
- Verordnung des VBS vom 21.01.1992 über Entschädigungen an Fortbildungskurse für Turn- und Sportunterricht 415.023.5

- Verordnung des VBS vom 14.01.2005 über die Fachhochschulstudiengänge Sport 415.75

Ersetzt durch:

⇒ *Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM-Verordnung, EHSM-V) vom 3. August 2012 AS 4623*

- Verordnung des Bundesrats vom 30.10.2002 über die nationale Datenbank für Sport VNDS 415.051.1

Ersetzt durch:

⇒ *Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV) vom 5. September 2012 AS 4645*

Armasuisse Immobilien

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat der armasuisse Immobilien den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom

01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche Grundlagen:

- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 07.03.2003 OV-VBS 172.214.1
- Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen vom 23.06.1950 (Stand: 01.01.2007) 510.518 (nichts gefunden)
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.12.1994 (Stand: 01.01.2007) BöB 172.056.1
- Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes vom 04.07.2007 SchV 510.411
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.12.1995 (Stand 01.08.2010) VöB 172.056.11
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14.12.1998 (Stand 01.08.2010) VILB 172.010.21
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13.12.1999 (Stand 01.07.2008) MPV 510.51
- Verordnung über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze vom 26. Juni 1996 (Stand 01.10.1996) VWS 510.514
- Verordnung des VBS über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze vom 26. Juni 1996 (Stand 01.10.1996) VWS-VBS 510.514.1
- Bundesgesetz vom 03.02.1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) MG 510.10

armasuisse Wissenschaft und Technologie

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem armasuisse Wissenschaft und Technologie (W+T) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2013.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3.2.1995 MG 510.10
- **Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes vom 4. Juli 2007 ISchV 510.411**
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.12.1994 (Stand 01.01.2007) BöB 172.056.1 (von oben kopieren)
- **Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.12.1995 (Stand 01.08.2010) VöB 172.056.11**
- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Department für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vom 07.03.2003 OV-VBS 172.214.1

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz) BZG 520.1
- **Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutz-**

gesetz) KGSG 520.3

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) MG 510.10
- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport OV-VBS 172.214.1
- Verordnung über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung (Alarmierungsverordnung) AV 520.12
- Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung) ZSV 520.11
- Verordnung über die Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft VEZG 520.14
- Verordnung über die Koordination der Telematik der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit TKV BORS 520.19
- Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzverordnung) KGSV 520.31
- Verordnung des Bundesrates über die Rekrutierung VREK 511.11
- Verordnung des VBS über die Rekrutierung VREK-VBS 511.110
- Verordnung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Ausbildung des Lehrpersonals 523.51
- Verordnung über die Nationale Alarmzentrale VNAZ 520.18
- Verordnung über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale 513.12
- Stauanlagenverordnung StAV 721.102
- Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung) 732.33

swissmint

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat der Eidgenössischen Münzstätte (Swissmint) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel WZG 941.10
- Münzverordnung vom 12. April 2000 MünzV 941.101
- Verordnung vom 16. März 2001 über die Verwendung des Gewinns aus dem Verkauf numismatischer Produkte der Swissmint (Prägegewinnverordnung) 941.102
- Verordnung vom 26. November 2003 über die Ausserkurssetzung von Umlaufmünzen 941.103.2
- Verordnung vom 12. April 2006 über die Ausserkurssetzung der Einrappenstücke 941.103.3
- Verordnung vom 28. Oktober 1992 über die Gebühren für die Begutachtung von schweizerischen Münzen durch die Eidg. Finanzverwaltung 941.11

Zentrale Ausgleichsstelle

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015. Er dient als Grundlage für die alljährliche Erarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und der ZAS.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren VwVG 172.021

- Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare PartG 211.231
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz DSG 235.1
- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister RHG 431.02
- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO₂-Emissionen CO₂-Gesetz 641.71
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA 822.41
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG 830.1
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG 831.10
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung IVG 831.20
- Verordnung des EFD vom 3. Dezember 2008 über die Zentrale Ausgleichsstelle ZASVerordnung 831.143.32
- Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft EOG 834.1
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1954 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft FLG 836.1
- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen FamZG 836.2
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung AVIG 837.0
- Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die UnternehmensIdentifikationsnummer UIDG 431.03

Bundesamt für Informatik und Telekommunikation

Dieser Leistungsauftrag umfasst die Periode vom 1.1.2007 bis 31.12.2012

Rechtliche und fachliche Grundlagen:

- Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung) vom 26. September 2003 (Stand am 1. März 2010) 172.010.58 BInfV
- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement vom 17. Februar 2010 (Stand am 1. Juli 2010) 172.215.1 OV-EFD

Vollzugsstelle für den Zivildienst

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat der Vollzugsstelle für den Zivildienst (ZIVI) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz) ZDG 824.0
- Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung) ZDV 824.01
- Verordnung vom 22. Mai 1996 betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben des Zivildienstes auf Dritte ZDUeV 824.091
- **Verordnung vom 30. Juni 2004 über das Informationssystem des Zivildienstes 824.095**
- **Verordnung des EVD vom 15. April 2004 über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen 824.11**

- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vom 14. Juni 1999 OV-EVD 172.216.1

Agroscope

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat Agroscope den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2013. Die Tätigkeiten und Kompetenzen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes im Rahmen von FLAG werden gemäss Artikel 33 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) an das Bundesamt für Landwirtschaft BLW delegiert. Dieses arbeitet gestützt auf den Leistungsauftrag jährlich eine Leistungsvereinbarung mit Agroscope aus.

Rechtliche Grundlagen:

- Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Stand am 1. August 2010) OV-EVD 172.216.1
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Stand am 1. August 2010) LwG 910.1
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die landwirtschaftliche Forschung (Stand am 1. Januar 2011) VLF 915.7

Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche Grundlagen:

- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 TSG 916.40
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 TSV 916.401
- Organisationsverordnung für das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vom 14. Juni 1999 OV-EVD 172.216.1
- **Verordnung vom 30. Oktober 1985 über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen BVET-GebV 916.472**
- Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte HMG 812.21
- **Verordnung vom 17. Oktober 2001 über Arzneimittel VAM 812.212.21**
- Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001 AMBV 812.212.1

Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS den vorliegenden Leistungsauftrag für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015. Dieser dient als Vorgabe für die jährliche Leistungsvereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und seiner FLAG-Verwaltungseinheit SAS.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6. Oktober 1995, (Stand am 1. Dezember 2010) THG 946.51
- Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-,

Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen vom 17. Juni 1996 (Stand am 1. Dezember 2007) AkkBV 946.512

- *Verordnung über die Gebühren des Staatssekretariats für Wirtschaft im Bereich der Akkreditierung vom 10. März 2006 (Stand am 1. Dezember 2007) GebV-Akk 946.513.7*

Information Service Center EVD

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem Information Service Center EVD ISCeco den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche und fachliche Grundlagen:

- Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung) vom 26.9. 2003
- <http://www.isb.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00154/00156/index.html?lang=de> BinfV 172.010.58
- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement OV-EVD 172.216.1

Bundesamt für Kommunikation

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen RTVG 784.40
- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 RTVV 784.401
- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 FMG 784.10
- Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste FDV 784.101.1
- **Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen FAV 784.101.2**
- **Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen FKV 784.102.1**
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich AEFV 784.104
- **Verordnung vom 7. Dezember 2007 über Gebühren im Fernmeldebereich GFV 784.106**
- **Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) EleG 734.0**
- **Verordnung vom 18. November 2009 über die elektromagnetische Verträglichkeit VEMV 734.5**
- Organisationsverordnung vom 6. Dezember 1999 für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation OV-UVEK 172.217.1

Bundesamt für Strassen ASTRA

Gestützt auf Art. 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Bundesrat dem Bundesamt für Strassen ASTRA den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 - 31.12.2015.

Rechtliche Grundlagen:

- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 6. Dez. 1999 OV-UVEK 172.217.1
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 NSG 725.11
- **Bundesgesetz über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet vom 17. Juni 1994 STVG 725.14**
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Okt. 1983 USG 814.01
- **Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Okt. 1985 FWG 704**
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dez. 1958 SVG 741.01
- **Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 OBG 741.03**
- Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer vom 22. März 1985
MinVG 725.116.2

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Gestützt auf Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010) erteilt der Bundesrat dem BAZL den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2015.

Rechtliche Grundlagen

- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation OV-UVEK 172.217.1

- Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) und die dazu erlassenen Verordnungen LFG 748.0

- Bundesgesetz über das Luftfahrzeugbuch und die dazu erlassene Vollziehungsverordnung LBG 748.217.

Anhang 3: NPM Elemente in den Querschnittserlassen inklusive Bundesverfassung

Gesetz: Bundesverfassung (BV)												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Effizienzorientierung	Bundesverfassung	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	101.00	18.04.1999	Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben	Art. 43a Abs. 5	Bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Einsatz der staatlichen Aufgaben	Ergebnisorientierung				
Leistungsfähigkeit	Bundesverfassung	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	101.00	18.04.1999	Grundsätze der Besteuerung	Art. 127 Abs. 2	Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	Ergebnisorientierung				
Leistungsfähigkeit	Bundesverfassung	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	101.00	18.04.1999	Finanz- und Lastenausgleich	Art. 135 Abs. 2 lit. a	Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen	Ergebnisorientierung				
Wirksamkeit	Bundesverfassung	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	101.00	18.04.1999	Überprüfung der Wirksamkeit	Art. 170	verringern	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/ Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
zielgerichtet	Bundesverfassung	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	101.00	18.04.1999		Art. 178	Leitung der Bundesverwaltung	Finalprogrammierung				
NPM-Element 5 (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Finanzplan	Bundesverfassung	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	101.00	18.04.1999	Finanzen	Art. 183	Erarbeitung Finanzplan	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				

NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
keine NPM-Elemente												

Gesetz: Finanzhaushaltsgesetz (FHG)												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsrechnung	Gesetz	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)	611.0	07.10.2005	Kostentransparenz	Art. 40 Abs. 2	Kostentransparenz	Kostenorientierung				
Leistungsrechnung	Gesetz	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)	611.0	07.10.2005	Kostentransparenz	Art. 40 Abs. 2	Kostentransparenz	Kostenorientierung				
Leistungsrechnung	Gesetz	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)	611.0	07.10.2005	Gewerbliche Leistungen; Ermächtigungen	Art. 41a	Gewerbliche Leistungen	Kostenorientierung				
wirksam	Gesetz	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)	611.0	07.10.2005	Gegenstand und Ziele	Art. 1 Abs. 2 lit. a	Gegenstand und Ziele	Ergebnisorientierung				
wirksam	Gesetz	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)	611.0	07.10.2005	Gegenstand und Ziele	Art. 1 Abs. 2 lit. b	Einsatz der öff. Mitteln	Ergebnisorientierung				
wirksam	Gesetz	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)	611.0	07.10.2005	Allgemeine Bestimmungen	Art. 12	Einsatz der Mitteln	Ergebnisorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)	611.0	07.10.2005	Eidgenössisches Finanzdepartement	Art. 58	Finanz	Ergebnisorientierung				

NPM-Element 5 (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Finanzplanung	Verordnung	Finanzaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)	611.01	05.04.2006	Gegenstand und Ziele der Finanzplanung	Art. 4	Ziele der Finanzplanung	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				
Finanzplanung	Verordnung	Finanzaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)	611.02	06.04.2006	Inhalt und Gliederung der Finanzpläne	Art. 5 Abs. 2	Berücksichtigung Finanzplan	Kostenorientierung				
Finanzplanung	Verordnung	Finanzaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)	611.01	05.04.2006	Zuständigkeiten und Verfahren der Finanzplanung	Art. 6	Erarbeiten der Finanzplanung	Kostenorientierung				
Finanzpläne	Verordnung	Finanzaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)	611.01	05.04.2006	Inhalt und Gliederung der Finanzpläne	Art. 5 Abs. 1	Finanz	Kostenorientierung	auch im Titel			
Finanzpläne	Verordnung	Finanzaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)	611.01	05.04.2006	Inhalt und Gliederung der Finanzpläne	Art. 5 Abs. 3	Finanz	Kostenorientierung				
Finanzpläne	Verordnung	Finanzaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)	611.01	05.04.2006	Inhalt und Gliederung der Finanzpläne	Art. 5 Abs. 4D	Finanz	Kostenorientierung				
Finanzplan	Verordnung	Finanzaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)	611.01	05.04.2006	Legislaturfinanzplan	Art. 7	Finanz	Kostenorientierung				
Finanzplan	Verordnung	Finanzaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)	611.01	05.04.2006	Bemessung und Begründung der Eingaben zum Voranschlag	Art. 21	Voranschlagskredit	Kostenorientierung				
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Vertrag	Verordnung	Finanzaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)	611.01	05.04.2006	Drittmittel und Kofinanzierungen	Art. 63	Finanz	Konzernbildung	Verwaltungseinheit	Private	finanzielle Leistungen	taucht zweimal auf

Gesetz: Parlamentsgesetz (ParlG)

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Oberaufsicht	Art. 26	Übung der Oberaufsicht	Ergebnisorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Überprüfung der Wirksamkeit	Art. 27	Überprüfung der Wirksamkeit	Ergebnisorientierung	auch im Titel			

Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Aufgaben der Geschäftsprüfungskommissionen	Art. 52	Prüftätigkeit	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Grundsatzentscheide und Planungen	Art. 28 Abs. 1	Planung	Finalprogrammierung				
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Grundsatzentscheide und Planungen	Art. 28 Abs. 1bis	Planung	Finalprogrammierung				
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Grundsatzentscheide und Planungen	Art 28 Abs. 2	Planung	Finalprogrammierung				
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Legislaturplanung	Art. 146 Abs. 2	Planung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Legislaturplanung	Art. 146 Abs. 3	Planung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Weitere Planungen und Berichte	Art. 148 Abs. 2	Planung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Weitere Planungen und Berichte	Art. 148 Abs. 3	Planung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Weitere Planungen und Berichte	Art. 148 Abs. 3bis	Planung	Ergebnisorientierung				

NPM-Element 5 (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Finanzplan	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Finanzplan	Art. 143 Abs.1	Finanz	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				
Finanzplan	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Finanzplan	Art. 143 Abs. 2	Finanz	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				
Finanzplan	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Finanzplan	Art. 143 Abs. 3	Finanz	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				
Finanzplan	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Finanzplan	Art. 143 Abs. 3bis	Finanz	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen	zweimal			
Finanzplan	Gesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)	171.10	13.12.2002	Finanzplan	Art. 143 Abs. 4	Finanz	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertrags- partner 1	Vertrags- partner 2	Gegenstand des Ver- trages	Bemer- kungen
keine NPM- Elemente												

Gesetz: Subventionsgesetz (SuG)

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorien- tierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
wirksam	Gesetz	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)	616.1	05.10.1990	Voraussetzungen	Art. 6	Erfüllung der Aufgaben	Ergebnis- orientierung				

NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 5 (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)	611.0	05.10.1990	Rechtsform	Art. 16	Finanzhilfen und Abgeltungen	Konzernbildung	Bund	Kantone	Finanzhilfe und Abgeltungen	
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)	611.0	05.10.1990	Verträge: a. Grundsatz	Art. 19	Verträge	Konzernbildung	Bund	Kantone	Finanzhilfe und Abgeltungen	auch im Titel
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)	611.0	05.10.1990	Verträge: b. Inhalt des Antrages	Art. 20	Verträge	Konzernbildung	Bund	Kantone	Finanzhilfe und Abgeltungen	auch im Titel
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)	611.0	05.10.1990	Rücktritt von Finanzhilfe- und Abgeltungsverträgen	Art. 31	Finanzhilfe- und Abgeltungsverträgen	Konzernbildung	Bund	Kantone	Finanzhilfe und Abgeltungen	

Gesetz: Bundespersonalgesetz (BPG)

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsfähigkeit	Gesetz	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000	172.220.1	24.03.2000	Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes	Art. 6 Abs. 3	Nebenbeschäftigungen, welche die Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen oder der Anstalt vermindern	Mitarbeiterorientierung				

Zielorientierung	Gesetz	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000	172.220.1	24.03.2000	Personalpolitik	Art. 4	Zielorientiertheit Mitarbeiter	Mitarbeiterorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 5 ((integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
keine NPM-Elemente												

Gesetz: Bundespersonalverordnung (BPV)

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsfähigkeit	Verordnung	Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV)	172.220.111.3	03.07.2001	Nebenbeschäftigung	Art. 91 Abs. 2 lit. a	Verminderung der Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis mit dem Bund	Mitarbeiterorientierung				

NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 5 (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
keine NPM-Elemente												

Gesetz: Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsfähigkeit	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	Organisation und Führung der Bundesverwaltung	Art. 8 Abs. 2	Führung	Innovationsfähigkeit				
wirkungsorientiert	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	FLAG-Verwaltungseinheiten	Art. 44 Abs.2	Führung	Produktorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsauftrag	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	FLAG-Verwaltungseinheiten	Art. 44 Abs.2	Führung	Produktorientierung				
FLAG	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	FLAG-Verwaltungseinheiten	Art. 44 Abs.2	Führung	Produktorientierung	auch im Titel			

NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Globalbudget	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	FLAG-Verwaltungseinheiten	Art. 44 Abs.1	Führung	Produktorientierung				
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	Organisation und Führung der Bundesverwaltung	Art. 8 Abs.5	Führung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	Überprüfung der Bundesaufgaben	Art. 5	Evaluation	Ergebnisorientierung				
Ziele	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	Vorgaben	Art. 14	Zuständigkeiten	Ergebnisorientierung				
Ziele	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	Führungsgrundsätze	Art. 36 Abs.1	Führung	Mitarbeiterorientierung				
Ziele	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	Führungsgrundsätze	Art. 36 Abs.3	Führung	Mitarbeiterorientierung				
Ziele	Gesetz	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	172.010.00	21.03.1997	Regierungsobliegenheiten	Art. 6 Abs.1	Zuständigkeiten	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 5 (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
keine NPM-Elemente												

Gesetz: Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
wirksam	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Eignung	Art. 9 Abs. 2 lit.d	FLAG	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				

wirksam	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Generalsekretärenkonferenz	Art. 16 Abs.1	Führung	Ergebnisorientierung				
wirksam	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Grundsätze der Verwaltungstätigkeit	Art. 11 lit.c	Führung	Kunden- und Bürgerorientierung				
Wirkungen	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Grundsätze der Verwaltungsführung	Art. 12 lit.a	Führung	Ergebnisorientierung				
Wirkungen	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Richtlinien der Regierungspolitik	Art. 18 Abs.3	Evaluation	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsauftrag	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Entscheid über die Umstellung auf FLAG	Art.10	FLAG	Konzernbildung				
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Leistungsvereinbarung	Art. 10b Abs.1	FLAG	Finalprogrammierung	auch im Titel und 2x in Abs.3			
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Leistungsvereinbarung	Art. 10b Abs.2	FLAG	Finalprogrammierung	auch im Titel und 2x in Abs.3			
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Leistungsvereinbarung	Art. 10b Abs.3	FLAG	Finalprogrammierung	auch im Titel und 2x in Abs.3			
Leistungsauftrag	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Leistungsvereinbarung	Art. 10b Abs.1	FLAG	Finalprogrammierung				
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Berichterstattung	Art. 10c	FLAG	Produktorientierung				
Leistungsauftrag	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Leistungsauftrag	Art. 10a	FLAG	Ergebnisorientierung	auch im Titel			

FLAG	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Zentrale Bundesverwaltung	Art. 7 Abs.1	FLAG	Finalprogrammierung				
FLAG	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Eignung	Art.9 Abs.1	FLAG	Ergebnisorientierung				
FLAG	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Eignung	Art.9 Abs.2 lit.a	FLAG	Ergebnisorientierung				
FLAG	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Eignung	Art.9 Abs.2 lit.d	FLAG	Ergebnisorientierung				
FLAG	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Entscheid über die Umstellung auf FLAG	Art. 10	FLAG	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
FLAG	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Leistungsvereinbarung	Art. 10b Abs.1	FLAG	Finalprogrammierung				
FLAG	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Leistungsvereinbarung	Art. 10b Abs.3	FLAG	Finalprogrammierung				
FLAG	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Berichterstattung	Art. 10c Abs.1	FLAG	Ergebnisorientierung				
FLAG	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Berichterstattung	Art. 10c Abs.2	FLAG	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Verordnung	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)	172.010.1	25.11.1998	Berichterstattung	Art. 10c	FLAG	Ergebnisorientierung				

Anhang 4: NPM Elemente in den FLAG- Verwaltungseinheiten

Eidgenössisches Departement des Äusseren FLAG-Amt: Informatik EDA												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsfähigkeit	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Ziele und Funktionen	Art. 1 Abs. 2 lit. c	gewährleistet die Qualität und die Leistungsfähigkeit der diplomatischen und konsularischen Tätigkeit der Schweiz	Ergebnisorientierung				
Leistungsrechnung	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Aufgaben der internen Leistungserbringer	Art. 24 Abs. 2	Finanzen	Kostenorientierung				
effizient	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Konsularische Direktion	Art. 11	effiziente Dienstleistung	Kostenorientierung				
wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Direktion für Ressourcen	Art. 10 Abs.2 lit. a	Einsatz der Ressourcen	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Aufgaben der Leistungsbezüger	Art. 22 Abs. 2	Aufgabenerfüllung	Finalprogrammierung				
Leistungsvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Aufgaben der internen Leistungserbringer	Art. 24 Abs. 1	Aufgabenerfüllung	Ergebnisorientierung				
Leistungsvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Finanzielle Führung der IKT	Art. 27 Abs.2	Mengen- und Qualitätssteuerung	Qualitätsorientierung				

Leistungsauftrag	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Direktion für Ressourcen	Art. 10 Abs. 5	Art der Leistungen	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Wirtschaftlichkeit und Sicherheit Rechnung	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziel	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Beteiligung des Bundes an der Harmonisierung polizeilicher Fachanwendungen	Art. 13	Zusammenarbeit	Konzernbildung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Ziele	Art. 4	Grundsätzen der Zweckmässigkeit,	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Strategien zur Informationsgesellschaft	Art. 7	Strategie des Bundesrats	Konzernbildung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Ziele und Funktionen	Art. 1 Abs. 2	Ziele des Auftrages	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Grundsätze der Departementstätigkeit	Art. 2	Grundsätze zu Zielen	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Ziele und Funktionen der Verwaltungseinheiten	Art. 4	Ziele und Funktionen	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Politische Direktion	Art. 7 Abs. 2	Politische Direktion	Finalprogrammierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Politische Direktion	Art. 7 Abs. 3	Funktionen	Finalprogrammierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Direktion für Völkerrecht	Art. 8 Abs. 2	Verfolgung Ziele	Ergebnisorientierung				

Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Direktion für Völkerrecht	Art. 8 Abs. 3	Funktionen	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit	Art. 9 Abs. 1	Verfolgung Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit	Art. 9 Abs. 2	Funktionen	Finalprogrammierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Direktion für Ressourcen	Art. 10 Abs. 2 lit. A	Verfolgung Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Direktion für Ressourcen	Art. 10 Abs. 3	Funktionen	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 20. April 2011 (OV-EDA)	172.211.1	20.04.2011	Konsularische Direktion	Art. 11 Abs. 2	Verfolgung Ziele	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 5 (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Keine NPM-Elemente												

**Eidgenössisches Departement des Inneren
 FLAG-Amt: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz**

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
effizient	Verordnung	Verordnung über den zivilen Flugwetterdienst vom 26. Mai 1999	748.132.13	26.05.1999	Aufgaben	Art. 1 Abs. 3	Wirtschaftlichkeit	Kostenorientierung				

NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsvereinbarungen	Gesetz	Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie vom 18. Juni 1999 (MetG)	429.1	18.06.1999	Beiträge für Beteiligungen an internationalen Programmen	Art. 5a Abs. 3	Abschliessen von Leistungsvereinbarungen	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Verordnung	Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie vom 7. November 2007 (MetV)	429.11	07.11.2007	Dienstleistungen des Grundangebots	Art. 3	Konkretisierung Auftrag	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziel	Verordnung	Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen vom 20. Oktober 2010 (ABCN-Einsatzverordnung)	520.17	20.10.2010	Dosis-Massnahmenkonzept	Anhang Art. 11 Abs. 2a	Schutzmassnahmen	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen vom 20. Oktober 2010 (Notfallschutzverordnung, NFSV)	732.33	20.10.2010	Ziel des Notfallschutzes	Art. 2	Ziele Notfallschutz	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
NPM-Element 5 ((integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie vom 18. Juni 1999 (MetG)	429.1	18.06.1999	Aufgabenerfüllung durch Dritte	Art. 6	Übertragung Aufgaben	Finalprogrammierung	Bundesrat	Dritte	Aufgabenübertragung	
Verträge	Verordnung	Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie vom 7. November 2007 (MetV)	429.11	07.11.2007	Internationale Zusammenarbeit	Art. 2	Vertragsabschliessung	Finalprogrammierung	Meteo-Schweiz	Dritte	Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Warnungen	

Eidgenössisches Departement des Inneren FLAG-Amt: Schweizerische Nationalbibliothek NB												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsfähigkeit	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Sozialversicherungen ¹⁹	Art. 11 Abs. 2 lit. e	sozialen Ausgleich zwischen wirtschaftlich unterschiedlich leistungsfähigen Bevölkerungsgruppen	Kostenorientierung				
Leistungsrechnung	Gesetz	Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek ¹ vom 18. Dezember 1992 (Nationalbibliotheksgesetz, NBibG)	432.21	18.12.2012	Gewerbliche Leistungen	Art. 8a Abs.2	Leistungs- und Kostenrechnung	Kostenorientierung				
effizient	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)	Art. 13 Abs. 4 lit. a	Ziele SBF	Qualitätsorientierung				
wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Gesundheit	Art. 9 Abs. 2 lit. b	Funktionen BAG	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsvereinbarungen	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)	Art. 13 Abs. 5 lit. b	Funktionen SBF	Finalprogrammierung				
Leistungsaufträge	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)	Art. 13 Abs. 5 lit. b	Funktionen SBF	Finalprogrammierung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Ziele	Art. 1 Abs. 2	Ziele Departement	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Grundsätze der Departementstätigkeit	Art. 2	Grundsätze der Zielverfolgung	Ergebnisorientierung				

Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Gemeinsame Bestimmungen für die Ämter	Art. 4 Abs. 1	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Gemeinsame Bestimmungen für die Ämter	Art. 4 Abs. 4	Verfolgung der Ziele	Finalprogrammierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann	Art. 5 Abs. 2	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann	Art. 5 Abs. 3	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Kultur	Art. 6 Abs. 2	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Kultur	Art. 6 Abs. 3	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Schweizerisches Bundesarchiv	Art. 7 Abs. 2	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Schweizerisches Bundesarchiv	Art. 7 Abs. 3	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz)	Art. 8 Abs. 2	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz)	Art. 8 Abs. 3	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Gesundheit	Art. 9 Abs. 2	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Gesundheit	Art. 9 Abs. 3	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Statistik	Art. 10 Abs. 2	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Statistik	Art. 10 Abs. 3	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Sozialversicherungen	Art. 11 Abs. 2	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				

Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Bundesamt für Sozialversicherungen	Art. 11 Abs. 3	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)	Art. 13 Abs. 4	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI)	172.212.1	28.06.2000	Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)	Art. 13 Abs. 5	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 5 (integrierter Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Leistungsvertrag	Gesetz	Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek vom 18. Dezember 1992 (Nationalbibliotheksgesetz, NBibG)	432.21	18.12.2012	Finanzhilfen	Art. 12	Finanzhilfen	Kostenorientierung	Bund	öffentliche Institutionen	Finanzhilfen	

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement FLAG-Amt: Bundesamt für Metrologie METAS

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsrechnung	Gesetz	Bundesgesetz über das Messwesen vom 9. Juni 1977	941.20	09.06.1977	Gewerbliche Leistungen	Art. 17a Abs. 2	Finanzen	Kostenorientierung				
effizient	Verordnung	Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006	941.210	15.02.2006	Qualitätsmanagementsystem	Anhang Art. 11 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Modul D (3.4)	Wirksamkeit der Qualitätsmessung	Qualitätsorientierung				
effizient	Verordnung	Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006	941.210	15.02.2006	Qualitätsmanagementsystem	Anhang Art. 11 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Modul D (5.4)	Wirksamkeit der Qualitätsmessung	Qualitätsorientierung				
effizient	Verordnung	Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006	941.210	15.02.2006	Qualitätsmanagementsystem	Anhang Art. 11 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Modul D1 (3.4)	Wirksamkeit der Qualitätsmessung	Qualitätsorientierung				

NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6. Oktober 1995 (THG)	946.51	06.10.1995	Rechtsetzung im Bereich der technischen Vorschriften	Art. 4 Abs. 5 lit. a	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 5 ((integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Verträge	Gesetz	Bundesgesetz über das Messwesen vom 9. Juni 1977	941.20	09.06.1977	Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Einheiten	Art. 7 Abs. 2		Ergebnisorientierung	Verwaltungseinheit	Dritte	Liegenschaften	

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement FLAG-Amt: Informatik Service Center EJPD												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsrechnung	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 9. Dezember 2011 (Bundesinformatikverordnung, BinfV)	172.010.58	09.12.2011	Aufgaben der internen Leistungserbringer	Art. 24 Abs. 2	Finanzen	Kostenorientierung				
effizient	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Das Generalsekretariat	Art. 4 Abs. lit. f	effiziente Logistik	Kostenorientierung				
wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Grundsätze der Departementstätigkeiten	Art. 2 Abs. 1 lit. c	wirksame Zusammenarbeit	Konzernbildung				

Wirksamkeit	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Aufgaben im Einzelnen	Art. 7 Abs. 4	Evaluation von Massnahmen	Produktorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 9. Dezember 2011 (Bundesinformatikverordnung, BinfV)	172.010.58	09.12.2011	Aufgaben der Leistungsbezüger	Art. 22 Abs. 2	Abschliessung von Leistungsvereinbarungen	Finalprogrammierung				
Leistungsvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 9. Dezember 2011 (Bundesinformatikverordnung, BinfV)	172.010.58	09.12.2011	Aufgaben der internen Leistungserbringer	Art. 24 Abs. 1	Abschliessung von Leistungsvereinbarungen	Finalprogrammierung				
Leistungsvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Finanzielle Führung der IKT	Art. 27 Abs. 2	Mengen- und Qualitätssteuerung	Qualitätsorientierung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziel	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Beteiligung des Bundes an der Harmonisierung polizeilicher Fachanwendungen	Art. 13	Zusammenarbeit	Konzernbildung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Ziele	Art. 4	Grundsätzen der Zweckmässigkeit,	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV) vom 9. Dezember 2011	172.010.58	09.12.2011	Strategien zur Informationsgesellschaft	Art. 7	Strategie des Bundesrats	Konzernbildung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Ziele und Tätigkeitsbereiche	Art. 1 Abs. 1	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			

Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Grundsätze der Departementstätigkeiten	Art. 2	Beachtung der Grundsätze	Produktorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Gemeinsame Bestimmungen für die Ämter	Art. 5 Abs. 1	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Gemeinsame Bestimmungen für die Ämter	Art. 5 Abs. 4	Verfolgung der Ziele	Konzernbildung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Ziele und Funktionen	Art. 6 Abs. 1	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Ziele und Funktionen	Art. 6 Abs. 2	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Ziele und Funktionen	Art. 9 Abs. 1	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Ziele und Funktionen	Art. 9 Abs. 2	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Ziele und Funktionen	Art. 12 Abs. 1	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Ziele und Funktionen	Art. 12 Abs. 2	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Ziele und Funktionen	Art. 12 Abs. 3	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Ziele und Funktionen	Art. 19 Abs. 1	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			

Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD)	172.213.1	17.11.1999	Ziele und Funktionen	Art. 19 Abs. 2	Funktionen zur Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
NPM-Element 5 ((integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Keine NPM-Elemente												

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport FLAG-Amt: Bundesamt für Landestopographie swisstopo

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsorientiert	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Bundesamt für Sport	Art. 15 Abs. 2 lit. f	Leistungsorientierten Nachwuchssport	Ergebnisorientierung				
wirksam	Verordnung	Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV)	732.11	10.12.2004	Grundsätze für die Auslegung von Kernkraftwerken	Art. 10 Abs. 1 lit. a	Sicherheitsfunktionen	Qualitätsorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Evaluation	Art. 43 Abs. 1	Überprüfung Wirksamkeit	Ergebnisorientierung				
Wirksamkeit	Verordnung	Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV)	732.11	10.12.2004	Betriebsdokumentation	Anhang Art. 28 und Art. 41	Leitbild zur	Qualitätsorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Sicherheitskultur	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV)	211.432.2	18.11.1992	Planung und Umsetzung	Art. 3 Abs. 2	Umsetzungspläne	Finalprogrammierung				

Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV)	211.432.2	18.11.1992	Zeitpunkt der Durchführung	Art. 21 Abs. 1	Planung der Vermessung	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV)	211.432.2	18.11.1992	Fachstelle des Bundes	Art. 40 Abs. 6	Rahmen der Programmvereinbarungen	Produktorientierung				
Programmvereinbarungen	Verordnung	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV)	211.432.21	10.06.1994	Eidgenössische Vermessungsdirektion ⁸	Art. 4 lit. g	Abschluss von Programmvereinbarungen	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Verordnung	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV)	211.432.21	10.06.1994	Anerkennung	Art. 109 Abs. 2	Abschluss von Programmvereinbarungen	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006 (FVAV)	211.432.27	06.10.2010	Finanzierung	Art. 2 Abs. 2	Leistungen definieren	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006 (FVAV)	211.432.27	06.10.2010	Projektpauschalen	Art. 3 Abs.1	Leistungen definieren	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006 (FVAV)	211.432.27	06.10.2010	Auszahlung	Art. 4	Leistungen definieren	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006 (FVAV)	211.432.27	06.10.2010	Übergangsbestimmung	Art. 7	Leistungen definieren	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Planung und Umsetzung	Art. 31 Abs. 2	Umsetzungspläne	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Planung und Umsetzung	Art. 31 Abs. 3	Umsetzungspläne	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Amtliche Vermessung	Art. 38 Abs. 1	Grundlage Globalbeitrag	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	Art. 39 Abs. 1	Grundlage Globalbeitrag	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	510.622.4	02.09.2009	Programmvereinbarungen	Art. 21 Abs. 1	Gegenstand der Programmvereinbarungen	Finalprogrammierung	auch im Titel			
Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	510.622.4	02.09.2009	Programmvereinbarungen	Art. 21 Abs. 2	Dauer der Programmvereinbarungen	Finalprogrammierung	auch im Titel			

Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	510.622.4	02.09.2009	Programmvereinbarungen während der Einführung	Art. 30 Abs. 1	Bestimmungen während Pilotphase	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Programmvereinbarungen	Verordnung	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	510.622.4	02.09.2009	Programmvereinbarungen während der Einführung	Art. 30 Abs. 2	Bestimmungen während Pilotphase	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Globalbeiträge	Verordnung	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006 (FVAV)	211.432.27	06.10.2010	Grundsätze	Art. 1 Abs. 3	Kosten	Kostenorientierung				
Globalbeiträge	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Amtliche Vermessung	Art. 38 Abs. 1	Grundlage Globalbeitrag	Kostenorientierung				
Globalbeiträge	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Amtliche Vermessung	Art. 38 Abs. 3	Grundlage Globalbeitrag	Kostenorientierung				
Globalbeiträge	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Amtliche Vermessung	Art. 38 Abs. 4	Finanzen	Kostenorientierung				
Globalbeiträge	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	Art. 39 Abs. 1	Finanzen	Kostenorientierung				
Globalbeiträge	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Amtliche Vermessung	Art. 38 Abs. 3	Finanzen	Kostenorientierung				
Globalbeiträge	Verordnung	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	510.622.4	02.09.2009	Bundesbeitrag	Art. 20 Abs. 1 lit. a	Bundesbeiträge	Kostenorientierung				
Globalbeiträge	Verordnung	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	510.622.4	02.09.2009	Bundesbeitrag	Art. 20 Abs. 1 lit. b	Bundesbeiträge	Kostenorientierung				
Globalbeiträge	Verordnung	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	510.622.4	02.09.2009	Bundesbeitrag	Art. 20 Abs. 2	Aushandlung Globalbeiträge	Kostenorientierung				
Globalbeiträge	Verordnung	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	510.622.4	02.09.2009	Bundesbeitrag	Art. 20 Abs. 3	Bemessung Globalbeiträge	Kostenorientierung				

Globalbeiträge	Verordnung	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	510.622.4	02.09.2009	Programmvereinbarungen während der Einführung	Art. 30 Abs. 1	Bestimmungen während Pilotphase	Kostenorientierung				
Globalbeiträge	Verordnung	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	510.622.4	02.09.2009	Programmvereinbarungen während der Einführung	Art. 30 Abs. 2	Bestimmungen während Pilotphase	Kostenorientierung				
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziel	Verordnung	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV)	211.432.21	10.06.1994	Unternehmerbericht	Art. 73 Abs. 2 lit. a	Ziele im Unternehmerbericht	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Ziele	Art. 1	Ziele des Departements	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Grundsätze der Departementstätigkeiten	Art. 2	Grundsätze der Zielverfolgung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Ziele und Funktionen	Art. 5	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Ziele und Funktionen	Art. 5 lit. c	Verfolgung der Ziele	Finalprogrammierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Nachrichtendienst des Bundes	Art. 8 Abs. 3	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Nachrichtendienst des Bundes	Art. 8 Abs. 4	Funktionen der Zielverfolgung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Oberauditorat	Art. 9 Abs. 1	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				

Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Nachrichtendienst des Bundes	Art. 9 Abs. 2	Funktionen der Zielverfolgung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Ziele und Funktionen	Art. 10 Abs. 2	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Ziele und Funktionen	Art. 10 Abs. 3	Funktionen der Zielverfolgung	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Ziele und Funktionen	Art. 12 Abs. 2	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	Art. 14 Abs. 1	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	Art. 14 Abs. 2	Funktionen der Zielverfolgung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Bundesamt für Sport	Art. 15 Abs. 2	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Bundesamt für Sport	Art. 15 Abs. 2 lit. a	Verfolgung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV)	732.11	10.12.2004	Sachplan geologische Tiefenlager	Art. 5	Vorgaben für Lagerung Abfälle	Finalprogrammierung				
Ziele	Verordnung	Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV)	732.11	10.12.2004	Untersuchungsprogramm	Art. 59 Abs. 1	Inhalt Untersuchungsprogramm	Produktorientierung				

NPM-Element 5 (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Vertrag	Verordnung	Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011	211.432.1	23.09.2011	Erwerb durch Eintragung	Art. 64 Abs. 1 lit. f	Erwerb von Eigentum	Finalprogrammierung	öffentlich-rechtlichen Organisationen	öffentlich-rechtlichen Organisationen	Erwerb von Eigentum	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (Geoinformationsverordnung, GeoIV)	510.62	21.05.2008	Einwilligung zur Nutzung	Art. 21 Abs. 1 lit. c	Gebühren für Benutzung	Kostenorientierung	swisstopo	Dritte	Gebühren für Nutzung	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (Geoinformationsverordnung, GeoIV)	510.62	21.05.2008	Einwilligung zur Nutzung	Art. 21 Abs. 2 lit. d	Gebühren für Benutzung	Kostenorientierung	swisstopo	Dritte	Gebühren für Nutzung	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die Landesvermessung vom 21. Mai 2008 (Landesvermessungsverordnung, LVV)	510.626	21.05.2008	Technische Zusammenarbeit mit dem Ausland	Art. 12 Abs. 3	Zusammenarbeit mit Ausland	Finalprogrammierung	swisstopo	Staaten/ Int. Organisationen	Zusammenarbeit mit Ausland	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die Landesvermessung vom 21. Mai 2008 (Landesvermessungsverordnung, LVV)	510.626	21.05.2008	Nationale Atlanten	Art. 23 Abs. 2	Inhalt Vertrag	Finalprogrammierung	swisstopo	Partnerorganisation	Inhalt Vertrag	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die Landesvermessung vom 21. Mai 2008 (Landesvermessungsverordnung, LVV)	510.626	21.05.2008	Übergangsbestimmungen	Art. 31 Abs. 1	Abschluss von Verträgen	Finalprogrammierung	swisstopo	Dritte	Übergangsbestimmungen	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die Landesvermessung vom 21. Mai 2008 (Landesvermessungsverordnung, LVV)	510.626	21.05.2008	Übergangsbestimmungen	Art. 31 Abs. 2	Nutzung von Geodaten	Finalprogrammierung	swisstopo	Dritte	Nutzung von Geodaten	
öffentlich-rechtlicher Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG)	510.62	05.10.2007	Austausch unter Behörden	Art. 14 Abs. 3	Ausgleichszahlungen	Finalprogrammierung	Bund	Kanton	Austausch von Informationen	
öffentlich-rechtlicher Vertrag	Verordnung	Verordnung über die Landesgeologie vom 21. Mai 2008 (Landesgeologieverordnung, LGeoIV)	510.624	21.05.2008	Archivierung	Art. 8 Abs. 2	Archivierung der Informationen	Finalprogrammierung	Bundesamt	Kanton	Archivierung der Informationen	

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport FLAG-Amt: Bundesamt für Sport BASPO												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsfähigkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)	AS 3953	17.06.2011	Ziele	Art. 1 Abs. 1	Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit	Ergebnisorientierung				
Leistungsfähigkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)	AS 3953	17.06.2011	Grundsatz	Art. 19 Abs. 1	Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit	Ergebnisorientierung				
Leistungsfähigkeit	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Bundesamt für Sport	Art. 15 Abs. 1	die nachhaltige Entwicklung von Sport und Bewegung	Ergebnisorientierung				
Leistungsfähigkeit	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sportart	Art. 6 Abs. 1	Förderung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit	Ergebnisorientierung				
Leistungsfähigkeit	Verordnung	Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 (VSpoFöP)	AS 3999	25.05.2012	Nationale Bedeutung	Art 79 lit. f	mit leistungsfähigen öffentliche Verkehrsmittel erschlossen	Ergebnisorientierung				
leistungsorientiert	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003 (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Bundesamt für Sport	Art. 15 Abs. 2 lit. e	Zusammenarbeit mit den nationalen Sportverbänden	Ergebnisorientierung				
leistungsorientiert	Gesetz	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)	AS 3953	17.06.2011	Ziele	Art. 1 Abs. 1 lit. c	Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssportes	Ergebnisorientierung				
leistungsorientiert	Gesetz	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)	AS 3953	17.06.2011	Massnahmen	Art. 16 Abs. 1	Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssportes	Ergebnisorientierung				
leistungsorientiert	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Ziele von «Jugend und Sport»	Art. 2 Abs. 1 lit. d	hochstehende und leistungsorientierte Ausbildung	Ergebnisorientierung				

leistungsorientiert	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Nationale Sportverbände	Art. 41 Abs. 3 lit. c	Unterstützung des leistungsorientierten Nachwuchs- und Spitzensports	Ergebnisorientierung				
leistungsorientiert	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Fördermassnahmen	Art. 71 Abs. 1	Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports	Ergebnisorientierung				
leistungsorientiert	Verordnung	Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen vom 3. August 2012 (EHSM-Verordnung, EHSM-V)	AS 4623	03.08.2012	Zulassung zum Masterstudium	Art. 22 Abs. 3 lit. b	von talentierten Nachwuchssportlerinnen	Ergebnisorientierung				
wirksam	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Anforderungen an die Dopingkontrollen	Art. 76 Abs. 1 lit. b	wirksame und risikogerechte Aufteilung der Kontrollen	Produktorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel		NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsaufträge	Gesetz	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)	AS 3953	17.06.2011	Finanzierung von Programmen und Projekten	Art. 28 Abs. 1	Bestellung und Finanzierung von Mehrjahresprogrammen	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)	AS 3953	17.06.2011	Ziele	Art. 1 Abs. 1	Verfolgung von Zielen	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)	AS 3953	17.06.2011	Ziele	Art. 1 Abs. 2	Erreichung der Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Ziele von «Jugend und Sport»	Art. 2 Abs. 1	Ziele von «Jugend und Sport»	Ergebnisorientierung	auch im Titel			

Ziele	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Nationales Sportanlagenkonzept	Art. 42 Abs. 2 lit. a	Ziele der Förderpolitik des Bundes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Weitere Sportförderungs-massnahmen	Art. 40 Abs. 1	fördert Sport- und Bewegungsaktivitäten	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 (VSpoFöP)	AS 3999	25.05.2012	Weiterbildung	Art. 2 Abs. 4	Weiterbildung für Leiteranerkennung	Qualitätsorientierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 (VSpoFöP)	AS 3999	25.05.2012	Nationale Bedeutung	Art. 79 lit. i	Ziele des «Landschaftskonzeptes Schweiz»	Produktorientierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen vom 3. August 2012 (EHSM-Verordnung, EHSM-V)	AS 4623	03.08.2012	Ziele	Art. 8	Ziele der Studiengänge	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
NPM-Element 5 ((integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Leistungsverträge	Gesetz	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)	AS 3953	17.06.2011	Unterstützung von Sportverbänden	Art. 4 Abs. 2	Abschlussung von Leistungsverträgen	Finalprogrammierung	Bund	Sportverbände	Abschlussung von Leistungsverträgen	
Leistungsverträge	Gesetz	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)	AS 3953	17.06.2011	Zusammenarbeit	Art. 7 Abs. 1	Jugend und Sport	Finalprogrammierung	Bund	Kantone, Gemeinden private Organisationen	Zusammenarbeit bei Jugend und Sport	
Leistungsverträge	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Organisatoren der Aus- und Weiterbildung von ESA-Leiterinnen und ESA-Leitern	Art. 37 Abs. 2	Organisatoren der Aus- und Weiterbildung von ESA-Leiterinnen und ESA-Leitern	Ergebnisorientierung	BASPO	Organisatoren der Aus- und Weiterbildung von ESA-Leiterinnen und ESA-Leitern		

Leistungsverträge	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Nationale Sportverbände	Art. 41 Abs. 4	Leistung für nationale Sportverbände	Ergebnisorientierung	BASPO	nationale Sportverbände	Leistung für nationale Sportverbände in Leistungsverträge abschliessen
Leistungsvertrag	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Nationale Sportverbände	Art. 41 Abs. 2	Regelung der Geld-, Dienst- und Sachleistungen des Bundes	Ergebnisorientierung	BASPO	Dachverband des schweizer Sports	Regelung der Geld-, Dienst- und Sachleistungen des Bundes
Leistungsvertrag	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping	Art. 73 Abs. 3	Aufgaben bezeichnen und Finanzhilfen regeln	Ergebnisorientierung	VBS	geeignete Institution	Aufgaben bezeichnen und Finanzhilfen regeln mit Leistungsverträgen
Leistungsvertrag	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping	Art. 73 Abs. 5	Beaufsichtigung der Institution	Ergebnisorientierung	BASPO	geeignete Institution	Beaufsichtigung der Institution
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)	AS 3967	25.05.2012	Forschungsbeiträge	Art. 69 Abs. 3	Zuerkennung eines Forschungsbeitrags	Ergebnisorientierung	VBS	Gesuchsteller	Zuerkennung eines Forschungsbeitrags
Verträge	Verordnung	Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 (VSpoFöP)	AS 3999	25.05.2012	Bundesbeiträge	Art. 80 Abs. 1 lit. c	Benützung der Anlage für Sportaktivitäten	Finalprogrammierung	Trägerschaft	Sportverbände	Benützung der Anlage für Sportaktivitäten

**Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
 FLAG-Amt: Arma suisse Immobilien**

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
effizient	Gesetz	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen	172.056.1	16.12.1994	Selektives Verfahren	Art.15 Abs.4	Effiziente	Qualitätsorientierung				

Effizienz	Verordnung	Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes	172.010.21	14.12.1998	Ziele, Aufgaben und Befugnisse der KBOB	Art.26 Abs.2 lit.d	Effizienz	Kostenorientierung				
Leistungsfähigkeit	Verordnung	Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes	172.010.21	14.12.1998	Steuerung des Immobilienmanagements	Art.9 Abs.2 lit.f	Wirtschaftlichkeit	Kostenorientierung				
Leistungsrechnung	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Gewerbliche Leistungen	Art.148i Abs.2	Kostendeckung	Kostenorientierung				
wirksam	Gesetz	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen	172.056.1	16.12.1994	Selektives Verfahren	Art.15 Abs.4	Wettbewerb	Wettbewerbsorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Nachrichtendienst	Art.99 Abs.5	Evaluation	Produktorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Nationale Sicherheitskooperation	Art.119 Abs.3	Evaluation	Produktorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Bundesamt für Sport	Art.15 Abs.2 lit.a	Evaluation	Produktorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Ziele und Funktionen	Art. 12	Wirtschaftlichkeit	Kostenorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Ziele und Funktionen	Art. 5 lit.c	Umsetzung der Strategie	Finalprogrammierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes	172.010.21	14.12.1998	Ziele, Aufgaben und Befugnisse der KBOB	Art.9 Abs.2 lit.e	Mehrjahresplanung	Finalprogrammierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes	172.010.21	14.12.1998	Ziele, Aufgaben und Befugnisse der KBOB	Art.2	Strategische Ziele	Konzernbildung				

Ziele	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	politisches Controlling	Art.149b Abs.1	Evaluation	Produktorientierung				
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Zuständigkeit und Aufteilung der Kosten	Art.11 Abs.2bis	Strategische Ziele	Konzernbildung				
NPM-Element 5 ((integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Mehrjahresplanung	Verordnung	Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes	172.010.21	14.12.1998	Rechte und Pflichten des BBL im Rahmen der Zusammenarbeit	Art.18 Abs.2 lit.b	Planung	Konzernbildung				
Mehrjahresplanung	Verordnung	Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes	172.010.21	14.12.1998	Steuerung des Immobilienmanagements	Art. 9 Abs.2 lit.e	Planung	Konzernbildung				
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Keine NPM-Elemente												

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport FLAG-Amt: armasuisse Wissenschaft und Technologie

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
effizient	Gesetz	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen	172.056.1	16.12.1994	Selektives Verfahren	Art.15 Abs.4	Effiziente	Qualitätsorientierung				
Leistungsrechnung	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Gewerbliche Leistungen	Art.148i Abs.2	Kostendeckung	Kostenorientierung				
wirksam	Gesetz	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen	172.056.1	16.12.1994	Selektives Verfahren	Art.15 Abs.4	Wettbewerb	Wettbewerbsorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Nachrichtendienst	Art.99 Abs.5	Evaluation	Produktorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Nationale Sicherheitskooperation	Art.119 Abs.3	Evaluation	Produktorientierung				

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport FLAG-Amt: Bundesamt für Bevölkerungsschutz												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsrechnung	Gesetz	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz)	520.1	04.10.2002	Gewerbliche Leistungen	Art.73a Abs.2	Kostendeckung	Kostenorientierung				
Leistungsrechnung	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Gewerbliche Leistungen	Art.148i Abs.2	Kostendeckung	Kostenorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Nachrichtendienst	Art.99 Abs.5	Evaluation	Produktorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Nationale Sicherheitskooperation	Art.119 Abs.3	Evaluation	Produktorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	politisches Controlling	Art.149b Abs.1	Evaluation	Produktorientierung				
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	510.10	03.02.1995	Zuständigkeit und Aufteilung der Kosten	Art.11 Abs.2bis	Strategische Ziele	Konzernbildung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Bundesamt für Sport	Art.15 Abs.2 lit.a	Evaluation	Produktorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Ziele und Funktionen	Art. 12	Wirtschaftlichkeit	Kostenorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)	172.214.1	07.03.2003	Ziele und Funktionen	Art. 5 lit.c	Umsetzung der Strategie	Finalprogrammierung				

NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Keine NPM-Elemente												

Eidgenössisches Finanzdepartement FLAG-Amt: Zentrale Ausgleichsstelle												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
effizienz	Gesetz	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	831.20	19.06.1959	Organisation und Verfahren, regionale ärztliche Dienste 268	Art.59 Abs.1	Effizienz	Kostenorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	831.10	20.12.1946	Kostenübernahme und Posttaxen	Art.95348 Abs.1ter	Wirksamkeit, Evaluation	Produktorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	831.20	19.06.1959	Aufsicht durch das Bundesamt	Art.64a290 Abs.2	Wirksamkeit, Qualität, Evaluation	Konzernbildung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	831.20	19.06.1959	Wissenschaftliche Auswertungen	Art.68a309	Evaluation, Wirksamkeit fördern	Produktorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung	837.0	25.06.1982	Evaluation	Art.73a247	Evaluation	Produktorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen CO2-Gesetz	641.71	08.10.1999	Verwendung des Abgabeertrags	Art.10 Abs.1ter	Äquivalenz, Wirksamkeit	Kostenorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen CO2-Gesetz	641.71	08.10.1999	Verwendung des Abgabeertrags	Art.10 Abs.1quater	Evaluation	Produktorientierung				
Wirkung	Gesetz	Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen CO2-Gesetz	641.71	08.10.1999	Evaluation	Art.5 Abs.1	Evaluation	Produktorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsvereinbarung	Gesetz	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung	837.0	25.06.1982	Verwaltungskosten	Art.92 Abs.6	Steuerung	Konzernbildung				
Leistungsvereinbarung	Gesetz	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung	837.0	25.06.1982	Verwaltungskosten	Art.92 Abs.7	Steuerung	Konzernbildung				
Programmvereinbarung	Gesetz	Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen CO2-Gesetz	641.71	08.10.1999	Ausrichtung des zweckgebundenen Abgabeertrages	Art.15bis22	Steuerung, Finanzen	Konzernbildung				

NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 5 ((integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Leistungsverträge	Gesetz	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	831.10	20.12.1946	Beiträge zur Förderung der Altershilfe	Art.101 bis 366 Abs.2	Steuerung	Konzernbildung	Versicherung	gemeinnützige private Organisationen	Subventionen, Beiträge	

Eidgenössisches Finanzdepartement FLAG-Amt: Bundesamt für Informatik und Telekommunikation												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
effizient	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Informatiksteuerungsorgan des Bundes	Art.20a	Wirtschaftlichkeit, Bürgernähe	Kostenorientierung				
Leistungsrechnung	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung)	172.010.58	26.09.2003	Aufgaben der internen Leistungserbringer	Art.24 Abs.2	Kostentransparenz	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				
Wirksamkeit	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Ziele	Art.1	Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Bürgernähe	Produktorientierung				

wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Ziele	Art.1 Abs.3 lit.e	Wirksamkeit	Kostenorientierung				
wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Ziele und Funktionen	Art.8 Abs.1 lit.c	Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit	Produktorientierung				
wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Ziele	Art.16 lit.c	Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit	Produktorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung)	172.010.58	26.09.2003	Aufgaben der Leistungsbezüger	Art.22 Abs.2	Führung	Konzernbildung				
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung)	172.010.58	26.09.2003	Aufgaben der internen Leistungserbringer	Art.24 Abs.1	Kostentransparenz	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung)	172.010.58	26.09.2003	Finanzielle Führung der IKT	Art.27 Abs.2	Führung	Konzernbildung				
Leistungsauftrag	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Besondere Bestimmungen	Art.9 Abs.4	Führung	Konzernbildung				
FLAG	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Besondere Bestimmungen	Art.9 Abs.4	Führung	Konzernbildung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Globalbudget	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Besondere Bestimmungen	Art.9 Abs.4	Führung	Konzernbildung				
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung)	172.010.58	26.09.2003	Ziele	Art.4	Wirtschaftlichkeit	Kostenorientierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung)	172.010.58	26.09.2003	Strategien zur Informationsgesellschaft	Art.7	Evaluation	Produktorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Ziele	Art.1	Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Bürgernähe	Kunden- und Bürgerorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Informatiksteuerungsorgan des Bundes	Art.20a Abs.3 lit.a	Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Bürgernähe	Kunden- und Bürgerorientierung				

Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Ziele	Art.16 lit.c	Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Bürgernähe	Kostenorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Ziele und Funktionen	Art.10 Abs.1 lit.b	Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Bürgernähe	Kostenorientierung				
NPM-Element 5 ((integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Finanzplan	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Ziele und Funktionen	Art.8 Abs.1 lit.b	Finanzen	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				
Finanzplanung	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement	172.215.1	17.02.2010	Ziele und Funktionen	Art.8 Abs.1 lit.c	Finanzen	Verknüpfung von Leistungen und Ressourcen				
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Keine NPM-Elemente												

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement FLAG-Amt: Vollzugsstelle für den Zivildienst												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst	824.0	06.10.1995	Evaluation	Art.4 Abs.4	Evaluation	Produktorientierung				
Effizienz	Verordnung	Verordnung betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben des Zivildienstes auf Dritte	824.091	22.05.1996	Zielsetzungen	Art.2	Effizienz, Kostenreduktion	Kostenorientierung				

NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Keine NPM-Elemente												

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement FLAG-Amt: Agroscope												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Effizient	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Art. 14	Organisation der Einsätze	Konzernbildung				
Effizienz	Gesetz	Bundesgesetz über die Landwirtschaft	910.1	29.04.1998	Höhe der Beiträge	Art. 77b	Effizienz im Einsatz	Kostenorientierung				
Wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Die Preisüberwachung	Art. 11 Abs.2	wirksamer Wettbewerb	Wettbewerbsorientierung				
Leistungsrechnung	Gesetz	Bundesgesetz über die Landwirtschaft	910.1	29.04.1998	Gewerbliche Leistungen	Art. 177B	kostendeckenden Preisen	Ergebnisorientierung				
Wirkung	Gesetz	Bundesgesetz über die Landwirtschaft	910.1	29.04.1998	Höhe der Beiträge	Art. 77b	Wirkung des Projekts	Kostenorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Programmvereinbarungen	Gesetz	Bundesgesetz über die Landwirtschaft	910.1	29.04.1998	Programmvereinbarungen	Art. 97a Abs. 1	Beiträge zu den Kantonen	Finalprogrammierung	auch im Titel			
Programmvereinbarungen	Gesetz	Bundesgesetz über die Landwirtschaft	910.1	29.04.1998	Programmvereinbarungen	Art. 97a Abs. 2	Beiträge zu den Kantonen	Finalprogrammierung				
Programmvereinbarungen	Gesetz	Bundesgesetz über die Landwirtschaft	910.1	29.04.1998	Programmvereinbarungen	Art. 97A Abs. 3	Beiträge zu den Kantonen	Finalprogrammierung				
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung	915.7	27.10.2010	Agroscope	Art. 4	Forschungsanstalten	Finalprogrammierung				

Leistungsauftrag	Verordnung	Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung	915.7	27.10.2010	Agroscope	Art. 4	Aufgabenerfüllung	Finalprogrammierung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Ziele der Departementstätigkeiten	Art. 1 Abs. 1	Ziele des Departementes	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Ziele der Departementstätigkeiten	Art. 1 Abs. 2	Ziele des Departementes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Grundsätze der Departementstätigkeiten	Art. 2	Ziele des Departementes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Ziele der Verwaltungseinheiten	Art. 3	Ziele der Verwaltungseinheiten	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Staatssekretariat für Wirtschaft	Art. 5	Ziele der Staatssekretariat	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie	Art. 6	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Landwirtschaft	Art. 7	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Veterinärwesen	Art. 8	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	Art. 9	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Wohnungswesen	Art. 10	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Die Preisüberwachung	Art. 11 Abs.2	Ziele der Preisüberwachung	Wettbewerbsorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Die Wettbewerbskommission	Art. 15 Abs. 2	Ziele der WEKO	Wettbewerbsorientierung				
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz über die Landwirtschaft	910.1	29.04.1998	Grundsatz	Art. 87	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				

Ziele	Verordnung	Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung	915.7	27.10.2010	Zweck und Ausrichtung	Art. 1	Ziele der Landwirtschaftliche Forschung	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 5 (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung	915.7	27.10.2010	Forschungsaufträge	Art. 14	privaten Forschungsinstitutionen	Konzernbildung	Bundesamt	Forschungsinstitution	Forschungsauftrag	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung	915.7	27.10.2010	Forschungsbeiträge	Art. 15	Forschungsbeiträge,	Konzernbildung	Bundesamt	Gesuchsteller	Forschungsbeiträge	

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement FLAG-Amt: Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Effizient	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Art. 14	Organisation	Ergebnisorientierung				
Zielorientierung	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Staatssekretariat für Wirtschaft	Art. 5	Wettbewerbsordnung	Ergebnisorientierung				
Leistungsfähigkeit	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Zweck	Art. 1	Vollzug dieses Gesetzes	Ergebnisorientierung				
Wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Die Preisüberwachung	Art. 11	Wettbewerbs	Wettbewerbsorientierung				
Wirksam	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Zweck	Art. 1	Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier	Ergebnisorientierung				
Wirksam	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Zulassungsvoraussetzungen	Art. 10	Arzneimittel oder Verfahren	Ergebnisorientierung				
Wirksam	Verordnung	Verordnung über die Bewilligungen mi Arzneimittelbereich	812.212.1	17.10.2001	Sorgfaltspflichten	Art. 13	Rückrufe von Arzneimitteln	Ergebnisorientierung				

Wirksam	Gesetz	Tierseuchengesetz	916.40	01.07.1966	Organisation	Art. 3	Durchführung dieses Gesetzes	Ergebnisorientierung				
Wirksam	Verordnung	Tierseuchenverordnung	916-401	27.06.1995	Amtlicher Tierarzt	Art. 302	Tierärzte	Ergebnisorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Vereinfachte Zulassungsverfahren	Art. 14	Zulassungsverfahren	Ergebnisorientierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Anforderungen	Art. 45	Medizinprodukt	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsvereinbarung	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung	Art. 70	Institut	Finalprogrammierung	auch im Titel			
Leistungsvereinbarung	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Institutsrat	Art. 72a	Institutsrat:	Finalprogrammierung				
Leistungsvereinbarung	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Institutsrat	Art. 72b	Institutsrat:	Finalprogrammierung				
Leistungsvereinbarung	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Institutsrat	Art. 72c	Institutsrat:	Finalprogrammierung				
Leistungsvereinbarung	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Revisionsstelle	Art. 74	Bericht	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Gebühren	Art. 65 Abs. 5	Kostendeckung	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Gebühren	Art. 65 Abs. 6	Gebühren	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Aufgaben	Art. 69	Aufgaben	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung	Art. 70 Abs. 1	Institut	Finalprogrammierung	auch im Titel			
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung	Art. 70 Abs. 2	Institut	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Institutsrat	Art. 72b	Geschäftsplanung und Budget	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Institutsrat	Art. 72c	Kontrolle	Finalprogrammierung				

Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Revisionsstelle	Art. 74	Berichterstattung	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Finanzielle Mittel	Art. 77	Finanz	Finalprogrammierung				
Zielvereinbarung	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Direktorin oder Direktor	Art. 73	Führung des Institutes	Mitarbeiterorientierung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Ziele der Departementstätigkeiten	Art. 1 Abs. 1	Ziele des Departementes	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Ziele der Departementstätigkeiten	Art. 1 Abs. 2	Ziele des Departementes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Grundsätze der Departementstätigkeiten	Art. 2	Ziele des Departementes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Ziele der Verwaltungseinheiten	Art. 3	Ziele der Verwaltungseinheiten	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Staatssekretariat für Wirtschaft	Art. 5	Ziele der Staatssekretariat	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie	Art. 6	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Landwirtschaft	Art. 7	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Veterinärwesen	Art. 8	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	Art. 9	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Wohnungswesen	Art. 10	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Die Preisüberwachung	Art. 11 Abs.2	Ziele der Preisüberwachung	Wettbewerbsorientierung				

Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Die Wettbewerbskommission	Art. 15 Abs. 2	Ziele der WEKO	Wettbewerbsorientierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich	812.212.1	17.10.2001	Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung	Art. 3	Qualitätssicherung	Qualitätsorientierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich	812.212.1	17.10.2001	Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung	Art. 7	Qualitätssicherung	Qualitätsorientierung				
Ziele	Gesetz	Tierseuchengesetz	916.40	01.07.1966	Grundsätze und Ziele	Abschnitt 1	Grundsätze und Ziele	Ergebnisorientierung				
Ziele	Gesetz	Tierseuchengesetz	916.40	01.07.1966	Grundsätze und Ziele	Art. 1a	Seuchen	Ergebnisorientierung				
Ziele	Gesetz	Tierseuchengesetz	916.40	01.07.1966	Kosten der Tierseuchenbekämpfung	Art. 32	Seuchenbekämpfung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Tierseuchenverordnung	916.401	27.06.1995	Vollzug im Inland	Art. 297	Tierseuchenbekämpfung	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 5 ((integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte	812.21	15.12.2000	Anstellungsverhältnisse	Art. 75	Personal	Konzernbildung	Institut	Mitarbeiter	Anstellung	
Vertrag	Gesetz	Tierseuchengesetz	916.40	01.07.1966	Vollzug-, Schluss- und Übergangsbestimmungen	Art. 62	Schlachtbetrieb	Konzernbildung	Bund	Schlachtbetrieb	Entsorgungsbetrieben	

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement FLAG-Amt: Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Wirkung	Verordnung	Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Beziehung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen	946.512	17.06.1996	Wirkung der Akkreditierung	Abschnitt 8	Akkreditierung	Ergebnisorientierung				

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement FLAG-Amt: Information Service Center EVD												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsrechnung	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung	172.010.58	09.12.2011	Aufgaben der internen Leistungserbringer	Art. 24	Leistungserbringer	Ergebnisorientierung				
Effizient	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Vollzugsstelle für den Zivildienst	Art. 14	Organisation	Ergebnisorientierung				
Wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Die Preisüberwachung	Art. 11	Wettbewerbs	Wettbewerbsorientierung				
Zielorientierung	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Staatssekretariat für Wirtschaft	Art. 5	Wettbewerbsordnung	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung	172.010.58	09.12.2011	Aufgaben der Leistungsbezüger	Art. 22	Leistungsbezüger	Finalprogrammierung				
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung	172.010.58	09.12.2011	Aufgaben der internen Leistungserbringer	Art. 24	Leistungserbringer	Finalprogrammierung				
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung	172.010.58	09.12.2011	Finanzielle Führung der IKT	Art. 27	Leistungsbezüger	Finalprogrammierung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung	172.010.58	09.12.2011	Ziele	Art. 4	Ziele	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung	172.010.58	09.12.2011	Strategien zur Informationsgesellschaft	Art. 7	Strategien	Ergebnisorientierung				

Ziele	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung	172.010.58	09.12.2011	Koordination und Dokumentation	Art. 8	Projekt- und Anwendungsverantwortlichen	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung	172.010.58	09.12.2011	Beteiligung des Bundes an der Harmonisierung polizeilicher Fachanwendungen	Art. 13	Arbeit mit Kantonen	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Ziele der Departementstätigkeiten	Art. 1 Abs. 1	Ziele des Departementes	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Ziele der Departementstätigkeiten	Art. 1 Abs. 2	Ziele des Departementes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Grundsätze der Departementstätigkeiten	Art. 2	Ziele des Departementes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Ziele der Verwaltungseinheiten	Art. 3	Ziele der Verwaltungseinheiten	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Staatssekretariat für Wirtschaft	Art. 5	Ziele der Staatssekretariat	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie	Art. 6	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Landwirtschaft	Art. 7	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Veterinärwesen	Art. 8	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	Art. 9	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Bundesamt für Wohnungswesen	Art. 10	Ziele des Bundesamtes	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Die Preisüberwachung	Art. 11 Abs.2	Ziele der Preisüberwachung	Wettbewerbsorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement	172.216.1	14.06.1999	Die Wettbewerbskommission	Art. 15 Abs. 2	Ziele der WEKO	Wettbewerbsorientierung				

NPM-Element 5 ((integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Keine NPM-Elemente												

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation FLAG-Amt: Bundesamt für Kommunikation												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Effizienz	Gesetz	Fernmeldegesetz	748.10	30.04.1997	Konzessionsvoraussetzungen	Art. 23	Erteilung einer Funkkonzession	Kostenorientierung				
Effizient	Gesetz	Fernmeldegesetz	748.10	30.04.1997	Finanzielle Abgeltung	Art. 19	Betriebsführung	Konzernbildung				
Effizient	Gesetz	Fernmeldegesetz	748.10	30.04.1997	Frequenzverwaltung	Art. 25	effizienten und störungsfreien Nutzung	Ergebnisorientierung				
Wirksam	Gesetz	Fernmeldegesetz	748.10	30.04.1997	Zweck	Art. 1	Wettbewerb	Wettbewerbsorientierung				
Wirksam	Gesetz	Fernmeldegesetz	748.10	30.04.1997	Streitigkeiten über den Zugang	Art. 11	Wettbewerb	Wettbewerbsorientierung				
Wirksam	Gesetz	Fernmeldegesetz	748.10	30.04.1997	Konzessionsvoraussetzungen	Art. 23	Wettbewerb	Wettbewerbsorientierung				
Leistungsfähigkeit	Gesetz	Fernmeldegesetz	748.10	30.04.1997	Verwaltungsgebühren	Art. 40	Programmveranstalters	Konzernbildung				
Leistungsfähigkeit	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Weitere Aufschaltungspflichten	Art. 60	Verbreitung eines Programmes	Konzernbildung				
Leistungsfähigkeit	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Verwaltungsgebühren	Art. 100	Gebührensätze	Konzernbildung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Einführung und Dauer der Werbung	Art. 11	Leistungsaufträge der Veranstalter	Finalprogrammierung				

Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Publizistisches Angebot für das Ausland	Art. 28	kurzfristige Leistungsaufträge	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Finanzaufsicht	Art. 36	Erfüllung Leistungsauftrag	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Grundsatz	Art. 38 Abs. 1	Konzessionen	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Grundsatz	Art. 38 Abs. 1B	Konzessionen	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Versorgungsgebiete	Art. 39	Finanzierungsmöglichkeiten	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Gebührenanteile	Art. 40	Gebührenanteile	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Pflichten der Programmveranstalter mit Konzessionen mit Gebührenanteil	Art. 41 Abs. 1	Pflichten der Programmveranstalter	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Pflichten der Programmveranstalter mit Konzessionen mit Gebührenanteil	Art. 41 Abs. 3	Pflichten der Programmveranstalter	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil	Art. 43 Abs. 1B	Konzession	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil	Art. 43 Abs. 2	Konzession	Finalprogrammierung	kommt doppelt vor			
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen	Art. 44	Konzession	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Konzessionsverfahren	Art. 45	Konzession	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Erfüllung des Leistungsauftrages	Art. 47	das konzessionierte Programm	Finalprogrammierung	auch im Titel			
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Zugangsberechtigte Programme	Art. 53	Konzession	Finalprogrammierung				

Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Frequenzen für Programme	Art. 54	ausreichende Frequenzkapazitäten	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Zugangsberechtigte und ausländische Programme	Art. 59	Versorgungsgebiet	Finalprogrammierung				
Leistungsauftrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Radio- und Fernsehkonzessionen	Art. 107	Konzession	Finalprogrammierung				
Effizient	Verordnung	Verordnung über Fernmeldedienste	784.101.1	09.03.2007	Berechnung der Nettogesamtkosten	Art. 14	Nettogesamtkosten	Kostenorientierung				
Effizient	Verordnung	Verordnung über Fernmeldedienste	784.101.1	09.03.2007	Einrichtung	Art. 42	Übertragung der Schlichtungsaufgabe	Qualitätsorientierung				
Effizient	Verordnung	Verordnung über Fernmeldedienste	784.101.1	09.03.2007	Aufgabe	Art. 43	Schlichtungsaufgabe	Qualitätsorientierung				
Effizient	Verordnung	Verordnung über Fernmeldedienste	784.101.1	09.03.2007	Kostenorientierte Preisgestaltung	Art. 54	Kosten	Qualitätsorientierung				
Effizient	Verordnung	Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich	784.104	06.10.1997	Preis der Dienste	Art. 14cbis	Kosten	Qualitätsorientierung				
Effizient	Verordnung	Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich	784.104	06.10.1997	Pflichten	Art. 15D	Effiziente Verwaltung	Qualitätsorientierung				
Effizient	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Kostenorientierte Entschädigung der Verbreitung	Art. 48	Kosten	Qualitätsorientierung				
Effizienz	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Verkehr	Art. 6	öffentlichen Verkehrs	Kostenorientierung				
Effizienz	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs. 2B	Nutzung von Energie	Kostenorientierung				
Effizienz	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs. 2D	Energieversorgung	Kostenorientierung				
Wirksam	Verordnung	Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich	784.104	06.10.1997	Preise	Art. 13H	Wettbewerb	Wettbewerbsorientierung				
Wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Kommunikation	Art. 11	Wettbewerbs	Wettbewerbsorientierung				
NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsvereinbarung	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Erhaltung von Programmen	Art. 33	Programmen	Finalprogrammierung	kommt doppelt vor			

Leistungsver- einbarung	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Titel 2. Kapitel		Auslandsangebot	Finalpro- grammie- rung				
Leistungsver- einbarung	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Leistungsver- einbarung über das Auslandsangebot der SRG	Art. 35	Auslandsangebot	Finalpro- grammie- rung				
Leistungsver- einbarung	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Aus- und Weiter- bildung von Pro- grammschaffenden	Art. 72	Aus- und Weiterbil- dung	Finalpro- grammie- rung				
Leistungsauf- trag	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Titel 3. Kapitel		Veranstalter	Finalpro- grammie- rung				
Leistungsauf- trag	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Pflichten des Konzessionärs	Art. 41 Abs. 1C	Programmveranstal- ter	Finalpro- grammie- rung				
Leistungsauf- trag	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Pflichten des Konzessionärs	Art. 41 Abs. 2	Programmveranstal- ter	Finalpro- grammie- rung				
Leistungsauf- trag	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Pflichten des Konzessionärs	Art. 41 Abs. 3	Programmveranstal- ter	Finalpro- grammie- rung				
Leistungsauf- trag	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Programmproduk- tion des Konzessi- onärs	Art. 42	Programm	Finalpro- grammie- rung				
Leistungsauf- trag	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Konzessionie- rungsverfahren	Art. 43	Konzession	Finalpro- grammie- rung				
Leistungsauf- trag	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Programme aus- ländischer Veran- stalter	Art. 52	ausländische Pro- gramme,	Finalpro- grammie- rung				
Leistungsauf- trag	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Zur Verbreitung verpflichtete Fernmeldediens- tanbieterinnen	Art. 54	Versorgungsgebiet	Finalpro- grammie- rung				
NPM-Element 3 (Global- budget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemer- kungen			
Keine NPM- Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungs- ziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemer- kungen			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eid- genössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Ziele und Tätig- keitsbereiche	Art. 1	Ziele im Allgemein- en	Ergebnisori- entierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eid- genössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Grundsätze der Departementstät- igkeiten	Art. 2	Departementstät- igkeiten	Ergebnisori- entierung				

Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Ziele der Verwaltungseinheiten	Art. 3	Verwaltungseinheiten	Ergebnisorientierung	auch im Titel				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Zusammenarbeit	Art. 4	Aussenpolitik	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Verkehr	Art. 6 Abs. 2	öffentlichen Landverkehr	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Verkehr	Art. 6 Abs. 3	öffentlichen Landverkehr	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Zivilluftfahrt	Art. 7 Abs.2	Zivilluftfahrt	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Zivilluftfahrt	Art. 7 Abs.3	Zivilluftfahrt	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs.2	Energieversorgung und Energienutzung	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs.3	Energieversorgung und Energienutzung	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Strassen	Art. 10 Abs.2	Strassenverkehr.	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Strassen	Art. 10 Abs.3	Strassenverkehr.	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Kommunikation	Art. 11 Abs.2	Kommunikation	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Kommunikation	Art. 11 Abs.3	Kommunikation	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Umwelt	Art. 12 Abs.2	Umwelt	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Umwelt	Art. 12 Abs.3	Umwelt	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Raumentwicklung	Art. 12a Abs.2	Raumentwicklung	Ergebnisorientierung					
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Raumentwicklung	Art. 12a Abs.3	Raumentwicklung	Ergebnisorientierung					

NPM-Element 5 (integrierter) Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Konzession	Art. 25	Zusammenarbeit	Konzernbildung	SRG	anderen Veranstaltern	anderen Veranstaltern	
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Einrichtung	Art. 42	Übertragung	Konzernbildung	BAKOM	Beauftragte	Schlichtungsaufgabe	
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Aufsicht im Falle einer Übertragung	Art. 50 Abs. 1	Übertragung	Konzernbildung	BAKOM	Beauftragte	Schlichtungsaufgabe	
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Aufsicht im Falle einer Übertragung	Art. 50 Abs. 3C	Übertragung	Konzernbildung	BAKOM	Beauftragte	Schlichtungsaufgabe	
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Aufsicht im Falle einer Übertragung	Art. 50 Abs. 3D	Übertragung	Konzernbildung	BAKOM	Beauftragte	Schlichtungsaufgabe	
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Aufsicht im Falle einer Übertragung	Art. 50 Abs. 4	Übertragung	Konzernbildung	BAKOM	Beauftragte	Schlichtungsaufgabe	
Vertrag	Gesetz	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	784.40	24.03.2006	Aufsicht im Falle einer Übertragung	Art. 50 Abs. 5	Übertragung	Konzernbildung	BAKOM	Beauftragte	Schlichtungsaufgabe	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die Adressierungselemente mi Fernmeldebereich	784.104	06.10.1997	Übertragungsform	Art. 13a	Übertragung	Konzernbildung	Verwaltung	Dritte	Übertragungsform	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die Adressierungselemente mi Fernmeldebereich	784.104	06.10.1997	Übertragungsdauer	Art. 13b Abs. 1	Übertragung	Konzernbildung	Verwaltung	Dritte	Übertragungsdauer	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die Adressierungselemente mi Fernmeldebereich	784.104	06.10.1997	Übertragungsdauer	Art. 13b Abs. 2	Übertragung	Konzernbildung	Verwaltung	Dritte	Übertragungsdauer	
Vertrag	Verordnung	Verordnung über die Adressierungselemente mi Fernmeldebereich	784.104	06.10.1997	Registerbetreiberin	Art. 14a Abs. 1	Registerbetreiberin	Konzernbildung	BAKOM	Registerbetreiberin	Übertragungsbedingungen	
Vertrag	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Gebührenerhebungsstelle	Art. 65 Abs. 3	Einzelheiten und Entschädigungen	Konzernbildung	Gebührenerhebungsstelle	Verwertungsgesellschaften	Gebührenerhebungsstelle	
Vertrag	Verordnung	Radio- und Fernsehverordnung	784.401	09.03.2007	Gebührenerhebungsstelle	Art. 65 Abs. 4	Einzelheiten und Entschädigungen	Konzernbildung	Gebührenerhebungsstelle	Verwertungsgesellschaften	Gebührenerhebungsstelle	

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation FLAG-Amt: Bundesamt für Strassen ASTRA												
NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzori- entierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemer- kungen			
Leistungsrech- nung	Gesetz	Bundesgesetz über die Nationalstras- sen	725.11	08.03.1960	Ausführung-, Übergangs- und Schlussbestim- mungen	Art. 61b	Gewerbliche Leis- tungen	Kostenorien- tierung				
Leistungsfä- higkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Fertigstellung des Nationalstrassen- netzes	Art. 11 Abs. 3	Belastung der Kan- tone	Kostenorien- tierung				
Leistungsfä- higkeit	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Fertigstellung des Nationalstrassen- netzes	Art. 11 Abs. 4	Finanzen	Kostenorien- tierung				
Wirkung	Gesetz	Bundesgesetz über den Umweltschutz	814.01	07.10.1983	Ausbildung und Forschung	Art. 49	Beurteilung der Wirkungen	Ergebnisori- entierung				
Wirksam	Gesetz	Strassenverkehrsgesetz	741.01	19.12.1958	Allgemeine Best- immungen	Art. 2a	sicheres Fahren	Ergebnisori- entierung				
Wirksam	Gesetz	Strassenverkehrsgesetz	741.01	19.12.1958	Durchführungsbe- stimmungen	Art. 56	Kontrolle	Ergebnisori- entierung				
Wirksam	Gesetz	Bundesgesetz über den Umweltschutz	814.01	07.10.1983	Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt	Art. 53	Beiträge	Ergebnisori- entierung				
Wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eid- genössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Kommunikation	Art. 11	Wettbewerbs	Wettbe- werbsorien- tierung				
Wirksamkeit	Gesetz	Bundesgesetz über den Umweltschutz	814.01	07.10.1983	Beiträge für Um- weltschutzmass- nahmen bei Stras- sen	Art. 50	Verwendung des Reinertrags	Ergebnisori- entierung				
Effizient	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Verwendungs- zweck	Art. 17a	Verkehrsinfrastruk- turen,	Qualitätsori- entierung				
Effizient	Gesetz	Strassenverkehrsgesetz	741.01	19.12.1958	Durchführungsbe- stimmungen	Art. 57a	Aufgaben für den Polizeidienst	Ergebnisori- entierung				
Effizienz	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eid- genössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Verkehr	Art. 6	öffentlichen Ver- kehrs	Kostenorien- tierung				
Effizienz	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eid- genössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs. 2B	Nutzung von Ener- gie	Kostenorien- tierung				
Effizienz	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eid- genössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs. 2D	Energieversorgung	Kostenorien- tierung				

NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Leistungsvereinbarung	Gesetz	Bundesgesetz über die Nationalstrassen	725.11	08.03.1960	Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen	Art. 49a	Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen	Finalprogrammierung	kommt doppelt vor			
Programmvereinbarungen	Gesetz	Bundesgesetz über den Umweltschutz	814.01	07.10.1983	Beiträge für Umweltschutzmassnahmen bei Strassen	Art. 50	Verwendung des Reinertrags	Finalprogrammierung				
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Globalbeitrag	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Globalbeiträge	Art. 13 Abs. 1	Leistung des Bundes an die Kantone	Finalprogrammierung				
Globalbeitrag	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Globalbeiträge	Art. 13 Abs. 2	Leistung des Bundes an die Kantone	Finalprogrammierung				
Globalbeitrag	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Bau, Unterhalt und Betrieb	Art. 17	Hauptstrassen.	Finalprogrammierung				
Globalbeitrag	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Verhältnis zu anderen Anteilen und Beiträgen	Art. 27	Kosten	Finalprogrammierung				
Globalbeitrag	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Verhältnis zu anderen Anteilen und Beiträgen	Art. 30	Kosten	Finalprogrammierung				
Globalbeitrag	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Verhältnis zu anderen Anteilen und Beiträgen	Art. 33	Kosten	Finalprogrammierung				
Globalbeitrag	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. Oktober 2006	Art. 41b	Bauvorhaben	Finalprogrammierung	kommt doppelt vor			
Globalbeitrag	Gesetz	Bundesgesetz über den Umweltschutz	814.01	07.10.1983	Beiträge für Umweltschutzmassnahmen bei Strassen	Art. 50	Hauptstrassen.	Finalprogrammierung				
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Beiträge an strassenverkehrsbedingte Landschaftsschutzmassnahmen	Art. 30	Enteignungsverfahren	Ergebnisorientierung				

Ziele	Gesetz	Bundesgesetz über den Umweltschutz	814.01	07.10.1983	Vollzug durch den Bund	Art. 41a	Zusammenarbeit mit der Wirtschaft	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Ziele und Tätigkeitsbereiche	Art. 1	Ziele im Allgemeinen	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Grundsätze der Departementstätigkeiten	Art. 2	Departementstätigkeiten	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Ziele der Verwaltungseinheiten	Art. 3	Verwaltungseinheiten	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Zusammenarbeit	Art. 4	Aussenpolitik	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Verkehr	Art. 6 Abs. 2	öffentlichen Landverkehr	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Verkehr	Art. 6 Abs. 3	öffentlichen Landverkehr	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Zivilluftfahrt	Art. 7 Abs.2	Zivilluftfahrt	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Zivilluftfahrt	Art. 7 Abs.3	Zivilluftfahrt	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs.2	Energieversorgung und Energienutzung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs.3	Energieversorgung und Energienutzung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Strassen	Art. 10 Abs.2	Strassenverkehr.	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Strassen	Art. 10 Abs.3	Strassenverkehr.	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Kommunikation	Art. 11 Abs.2	Kommunikation	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Kommunikation	Art. 11 Abs.3	Kommunikation	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Umwelt	Art. 12 Abs.2	Umwelt	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Umwelt	Art. 12 Abs.3	Umwelt	Ergebnisorientierung				

Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Raumentwicklung	Art. 12a Abs.2	Raumentwicklung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Raumentwicklung	Art. 12a Abs.3	Raumentwicklung	Ergebnisorientierung				
Wirkungsziel	Gesetz	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgaben	725.116.2	22.03.1985	Höhe der Beiträge	Art. 17d	Beiträge	Ergebnisorientierung				
NPM-Element 5 (integrierter Aufgaben- u. Finanzplan)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 6 (Vertrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2	Gegenstand des Vertrages	Bemerkungen
Keine NPM-Elemente												

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation FLAG-Amt: Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

NPM-Element 1 (Wirkungs- u. Effizienzorientierung)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Effizienz	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Verkehr	Art. 6	öffentlichen Verkehrs	Kostenorientierung				
Effizienz	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs. 2B	Nutzung von Energie	Kostenorientierung				
Effizienz	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs. 2D	Energieversorgung	Kostenorientierung				
Wirksam	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Kommunikation	Art. 11	Wettbewerbs	Wettbewerbsorientierung				

NPM-Element 2 (Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 3 (Globalbudget)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Keine NPM-Elemente												
NPM-Element 4 (Wirkungsziel)	Rechtsquelle	Titel des Erlasses	Erlass Nr.	In Kraft seit	Titel des Artikels oder Abschnitts	Artikel	Konkret	NPM-Ziel	Bemerkungen			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Ziele und Tätigkeitsbereiche	Art. 1	Ziele im Allgemeinen	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Grundsätze der Departementstätigkeiten	Art. 2	Departementstätigkeiten	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Ziele der Verwaltungseinheiten	Art. 3	Verwaltungseinheiten	Ergebnisorientierung	auch im Titel			
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Zusammenarbeit	Art. 4	Aussenpolitik	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Verkehr	Art. 6 Abs. 2	öffentlichen Landverkehr	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Verkehr	Art. 6 Abs. 3	öffentlichen Landverkehr	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Zivilluftfahrt	Art. 7 Abs.2	Zivilluftfahrt	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Zivilluftfahrt	Art. 7 Abs.3	Zivilluftfahrt	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs.2	Energieversorgung und Energienutzung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Energie	Art. 9 Abs.3	Energieversorgung und Energienutzung	Ergebnisorientierung				
Ziele	Verordnung	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	172.217.1	06.12.1999	Bundesamt für Strassen	Art. 10 Abs.2	Strassenverkehr.	Ergebnisorientierung				

